

LEBENSFORUM



Zeitschrift der **Aktion Lebensrecht für Alle e. V. (ALfA)**

Nr. 67
3. Quartal 2003
ISSN 0945-4586
Einzelpreis 3 €

Claudia Kaminski

Das Pendel
schlägt zurück

Andreas Reimann

Organzüchtung
ohne Klonen?

Adrienne Weigl

„Parthenogenese
ist kein Freibrief“

Veronika Blasel

Blutiges Handwerk
trifft auf milde Strafen

Ingolf Schmid-Tannwald

Wieder die „Willkür
mit den Worten“

Clemens Christmann

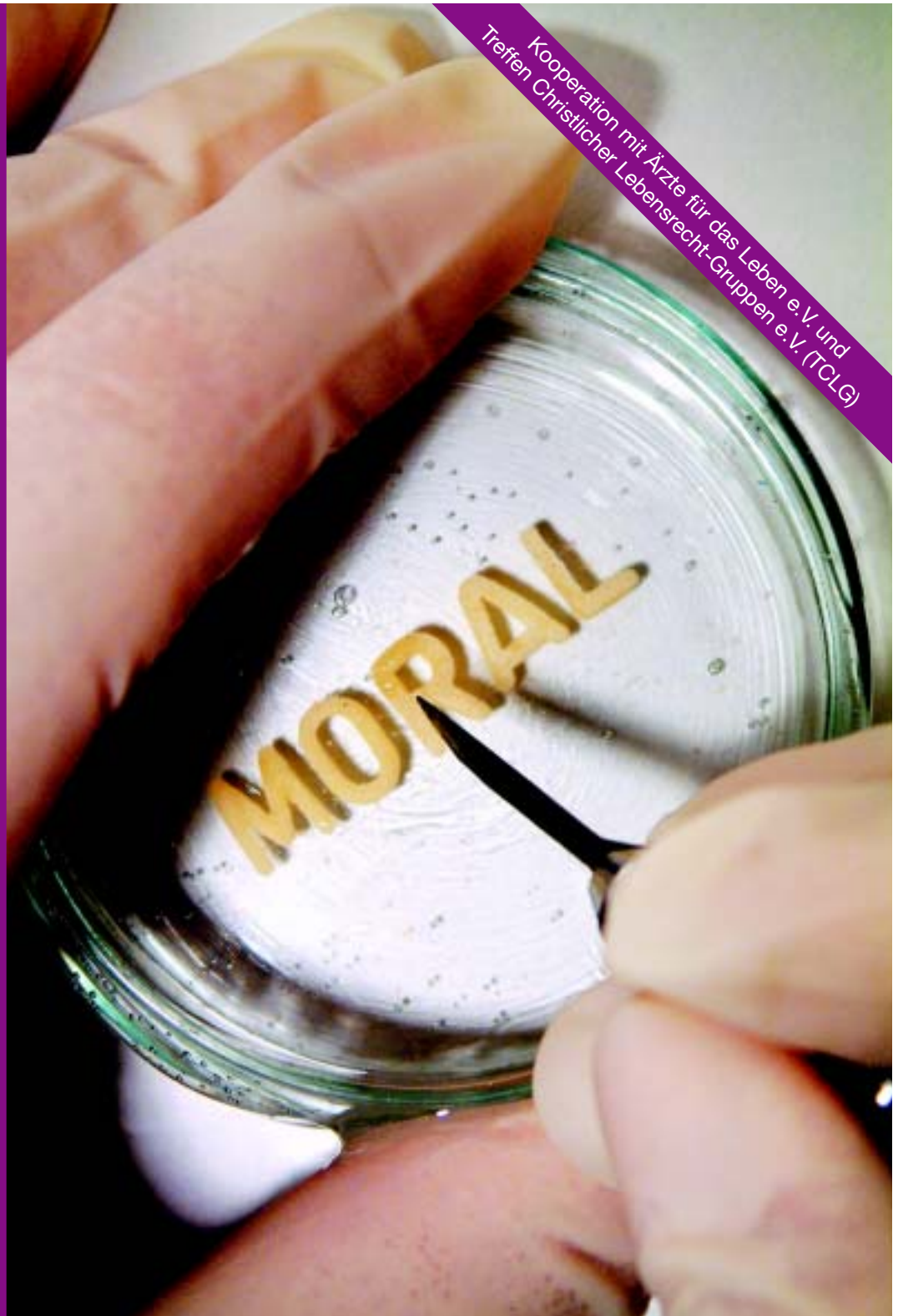
Lug und Trug der
Familienpolitik

Maria Overdick-Gulden

Kommt das Individuum
vor der Ethik?

Clemens Christmann

Familien - Lastesel der
Kinderlosen



Inhalt

Editorial	3
Dr. Claudia Kaminski Das Pendel schlägt zurück	
Titel	4
Dr. Andreas Reimann Organzüchtung ohne Klonen?	
Titel	6
Interview mit Rainer Beckmann „Grundsatzfragen bleiben unberührt“	
Titel	7
Dr. Adrienne Weigl „Parthenogenese ist kein Freibrief“	
Abtreibung	11
Veronika Blasel Blutiges Handwerk	
Bioethik	14
Prof. Dr. Ingolf Schmid-Tannwald Wider die „Willkür mit den Worten“	
Essay	17
Dr. Clemens Christmann Lug und Trug der Familienpolitik	
Philosophisches	22
Dr. Maria Overdick-Gulden Kommt das Individuum vor der Ethik?	
Bücherforum	25
Kurz & bündig	31
Leserforum	33
Kurz vor Schluss	34
Letzte Seite	36



Bleibt die Ethik bei der Forschung im Labor auf der Strecke? ab Seite 4



Lug und Trug der Familienpolitik Seite 17



Das Wunder von Arkansas - Mann erwacht aus jahrelangem Koma Seite 36

IMPRESSUM

LEBENSFORUM
Ausgabe Nr. 67, 3. Quartal 2003
ISSN 0945-4586

Verlag
Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. Ottmarsgäßchen
8, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21 / 51 20 31, Fax: 08 21 / 15 64 07
<http://www.alfa-ev.de>, Email: info@alfa-ev.de

Herausgeber
Aktion Lebensrecht für Alle e.V.
Bundesvorsitzende Dr. med. Claudia Kaminski (V.i.S.d.P.)

Kooperation
Ärzte für das Leben e.V.
Perusastr. 3, 80333 München
Tel.: 0 89 / 29 57 90, Fax: 0 89 / 29 29 74
<http://www.aerzte-fuer-das-leben.de>

Treffen Christlicher Lebensrecht-Gruppen e.V. (TCLG)
Olgastr. 57a, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 / 237 19 53-12, Fax 0711 / 237 19 53-53
<http://www.tclrg.de>

Redaktionsleitung
Dr. phil. nat. Andreas Reimann
Stefan Rehder, M.A.

Redaktion
Dr. med. Maria Overdick-Gulden, Alexandra Linder, M.A.,
Prof. Dr. med. Ingolf Schmid-Tannwald (Ärzte für das
Leben e.V.), Kurt Hönscheid (Fotos)

Anzeigenverwaltung
Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. Ottmarsgäßchen
8, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21 / 51 20 31, Fax: 08 21 / 15 64 07
<http://www.alfa-ev.de>, Email: info@alfa-ev.de

Satz / Layout
Rehder Medienagentur, Aachen

Auflage
7.500 Exemplare

Anzeigen
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 01.01.2003

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, Lebensforum Nr. 68 erscheint am
15.12.2003, Redaktionsschluss ist der 21.11.2003

Jahresbezugspreis
= 12 (für ordentliche Mitglieder der ALfA und der Ärzte
für das Leben im Beitrag enthalten)

Bankverbindung
Augusta-Bank
Konto Nr. 50 40 990 - BLZ 720 900 00
Spenden erwünscht

Druck
Brimberg Druck und Verlag GmbH
Dresdner Straße 1, 52068 Aachen

Titelbild
Rehder Medienagentur, Aachen
www.rehder-agentur.de



Das Lebensforum ist auf umweltfreundlichem chlorfrei
gebleichtem Papier gedruckt.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion oder der ALfA
wieder und stehen in der Verantwortung des jeweiligen
Autors.

Fotomechanische Wiedergabe und Nachdruck - auch
auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung der
Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge können wir
keine Haftung übernehmen. Unverlangt eingesandte
Rezensionsexemplare werden nicht zurückgesandt. Die
Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Das Pendel schlägt zurück

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Interesse vieler Medien an der künftigen Entwicklung der Biopolitik hat in jüngster Zeit spürbar nachgelassen. Eine Ausnahme bilden da eigentlich nur die Experimente des in den Vereinigten Staaten von Amerika forschenden Stammzellforschers Hans R. Schöler, dessen Ergebnisse selbst unter Experten für reichlich Verwirrung gesorgt haben. Mit ihnen beschäftigt sich deshalb auch die Titelseite dieser Ausgabe (vgl. S. 4ff.). Dass die fortgesetzten Tabubrüche, die in immer mehr Forschungslabors beinahe schon zum Alltag gehören, in den Medien ansonsten auf immer weniger Resonanz, geschweige denn auf Kritik stoßen, ist umso erstaunlicher als die meisten der politisch wichtigen Entscheidungen erst noch anstehen.

So wird es zum Beispiel auf internationaler Ebene in den kommenden Monaten um die bedeutsame Frage gehen, ob sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf ein umfassendes Klon-Verbot werden einigen können, das auch das Klonen von Menschen für Forschungszwecke einschließt. In Europa steht in den kommenden Wochen die Entscheidung des EU-Ministerrates an. Dieser muss darüber befinden, ob die Tötung von Embryonen zum Zwecke der Stammzellgewinnung – wie von der EU-Kommission mehrheitlich befürwortet – künftig aus Geldern des Sechsten EU-Forschungsrahmenprogramms und damit aus Steuermitteln der EU-Mitgliedstaaten finanziert werden soll.

In Deutschland schließlich werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages demnächst darüber entscheiden müssen, ob künstlich erzeugte Menschen vor ihrer Übertragung in die Gebärmutter auf Erbschäden untersucht werden dürfen, mit dem einzigen Ziel, sie bei jedem noch so geringen Verdacht auf genetische Normabweichungen zu töten.

Jede dieser Entscheidungen hätte weitreichende Konsequenzen. Nicht nur für die in ihrem Recht auf Leben bedrohten wehrlosen Menschen, sondern auch für Staat und Gesellschaft. Es ist kein Geheimnis, dass sich das Ausmaß an Humanität, zu dem eine Gesellschaft fähig ist, sich vor allem an dem Umgang ablesen lässt, den die Starken mit den Schwachen und Wehrlosen pflegen.

Der Respekt, der letzteren entgegengebracht oder eben auch verwehrt wird, gibt Auskunft über den geistig-moralischen Zustand eines Gemeinwesens und stellt eine Art Gradmesser für all das dar, was jeder von Staat und Gesellschaft prinzipiell erwarten darf oder muss.

Ist es wirklich eine Überraschung, dass in Deutschland – trotz der Erfahrungen mit dem Terror-Regime der Nationalsozialisten – längst wieder laut über die Tötung auf Verlangen nachgedacht wird? Ist es tatsächlich verwunderlich, dass die sozialdemokratische Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Deutsche Hospiz Stiftung, die sich für die Verbreitung der schmerzstillende Palliativmedizin und ein Sterben in Würde stark macht, nicht in der Arbeitsgruppe „Patientenverfügung“ sehen will und statt dessen erklärte Befürworter der Tötung auf Verlangen in die Arbeit an diesem wichtigen Dokument einbindet? War es undenkbar, dass – wie nun im renommierten Kommentar des Grundgesetzes Maunz/Düring tatsächlich geschehen – unter Berufung auf die Verfassung der Bundesrepublik (!) Menschen vor ihrer Geburt auch theoretisch nicht mehr derselbe Schutz zugestanden wird, wie nach der Geburt?

Wer ehrlich ist, weiß, dass diese Entwicklung nicht einfach aus dem Nichts kommt, sondern Ursachen hat. Zu den entscheidenden zählt auch das ebenso eklatante wie fortgesetzte Versagen des

Staates in der Abtreibungsfrage. In dem offenen Brief des Bundesverbandes Lebensrecht (BVL) an alle Parlamentarier (vgl. S. 30f) werden die unhaltbaren Zustände und ihre nachhaltigen Folgen unseren Volksvertretern noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Es gibt Lebensrechtler, die das für vergebliche Mühe halten. Obwohl ich die dahinter stehende Enttäuschung verstehen kann, halte ich die Ansicht für falsch. Als Beleg mag hier das Ergebnis einer Umfrage von Abtreibungsbefürwortern (!) reichen: Danach ist in den Vereinigten Staaten von Amerika die Mehrheit der Frauen inzwischen gegen Abtreibung (vgl. S. 34). Vor zwei Jahren war dies noch anders. Und das Beste daran: Unter den jungen Frauen, ist die Ablehnung vorgeburtlicher Kindstötungen am größten. Das Pendel schlägt also zurück. Sorgen wir dafür, dass es auch in Deutschland dazu kommt. Es lohnt sich. Profitieren werden davon zuerst die noch nicht geborenen Menschen und später wir alle – ausnahmslos.

Ihre Claudia Kaminski



Bundesvorsitzende der ALfA und
des Bundesverbandes Lebensrecht



Ein dritter Weg?

Neue Forschungsergebnisse lassen „Organzüchtung ohne Klonen“ möglich erscheinen

von Dr. phil. nat. Andreas Reimann

Im Frühjahr diesen Jahres versetzte ein in den Vereinigten Staaten von Amerika arbeitender deutscher Stamm-

zellforscher die Medien für einige Tage in helle Aufregung. Die Nachricht, dass es Hans R. Schöler und seiner Assisten-

tin Karin Hübner gelungen sei, aus embryonalen Stammzellen der Maus im Labor erstmals künstliche Eizellen herzustellen, schlug wie eine Bombe ein. Viele Berichte erweckten den Anschein, als müsste die Geschichte der Bioethik vor dem Hintergrund des Schölerschen Experiments neu geschrieben werden. Anlass genug für das LebensForum, der „Sensation“ auf den Grund zu gehen.

Die Hoffnungen auf eine mögliche „regenerative Medizin“, also der künstlichen Anzucht von Zellen, Geweben oder ganzen Organen zum Ersatz von körpereigenem, erkranktem Gewebe, ruhte bislang im Wesentlichen auf zwei Säulen: Embryonale Stammzellen, die vorzugsweise durch „therapeutisches“ Klonen gewonnen werden oder Stammzellen aus körpereigenen Quellen (Nabelschnur, adulte Stammzellen aus verschiedenen Geweben). Nimmt das erste Verfahren schlicht die Tötung eines Embryos in Kauf, wurde dem zweiten – zumindest bis vor kurzem – noch nicht allzu viel zuge-
traut.

Je „älter“ die Stammzellen nämlich waren, so wurde argumentiert, desto weniger seien sie in der Lage, sich zu allen Zelltypen des Körpers zu entwickeln. Seit Ende Mai dieses Jahres könnte, so frohlockten zumindest viele Medien und einige Politiker, dieses Dilemma der Vergangenheit angehören: „Embryonale Stammzellen ohne Klonen“ (O-Ton ZDF) scheinen in greifbare Nähe gerückt. Was steckt tatsächlich dahinter?

Eizellen aus der Petrischale

In der renommierten Wissenschaftszeitschrift „Science“ veröffentlichte der deutsche Wissenschaftler Hans R. Schöler und sein Team Ergebnisse, die aufhorchen lassen. Schöler, der seit 1999 das Center for Animal Transgenesis and Germ Cell



Foto: Robber Medienagentur

Research an der Tierärztlichen Fakultät der Universität Pennsylvania leitet, scheint nämlich nachgewiesen zu haben, dass sich aus embryonalen Stammzellen der Maus in einer Zellkultur wieder Eizellen entwickeln können. Und das ist sehr überraschend, ging man doch bislang davon aus, dass aus embryonalen Stammzellen „nur“ Körperzelltypen, nicht aber Keimzellen (Eizellen, Samenzellen) entstehen könnten. Schöler: „Wir zeigen, dass sie zumindest aus entwicklungsbiologischer Sicht totipotent sind“. Totipotent bedeutet in diesem Fall: Die Zellen scheinen „Alleskönner“ und nicht nur „Vielkönner“ (pluri-potent) zu sein. Bewahrheiten sich diese Befunde (vgl. Kasten), dann könnte, so Schöler, der Weg zum „therapeutischen Klonen“ so aussehen: Embryonale Stammzellen des Menschen (aus bestehenden Kulturen) liefern Eizellen, die dann entkernt und mit dem Zellkern einer körpereigenen Zelle versehen werden.

Kinder hätten eine Mutter, die nie geboren wurde

Die dann entstehenden Embryonen – Schöler nennt sie „Embryoiden“ – könn-

ten dann als Gewebelieferanten dienen oder aber auch in die Gebärmutter einer Frau implantiert werden, um ausgetragen zu werden. Diese Kinder hätten dann einen Embryo als Mutter, der selbst nie geboren wurde. Dies aber will Schöler verhindern, indem er die „Embryoiden“ gentechnisch so verändert, dass sie nicht mehr eingepflanzt werden können. Während er also ein mögliches „reproduktives“ Klonen mit seinem Verfahren strikt ablehnt, ist er für eine „therapeutische“ Verwendung durchaus offen. Dabei ist er aber immerhin bereit, die gesellschaftliche Diskussion in dieser Frage abzuwarten.

Die Aussicht auf einen – scheinbar – unproblematischeren Weg zur Organzüchtung lässt viele – vielleicht zu viele – Blüenträume realistisch erscheinen. Schölers Befunde wurden denn auch gleich als „ethisches Erdbeben“ bezeichnet. Die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Maria Böhmer, sprach von „atemberaubenden Ergebnissen“ und ist des Lobes voll für Schöler, der inzwischen auch zu den biotechnologischen Beratern der CDU/CDU-Bundestagsfraktion gehört. Bei einem weiteren Erfolg der Forschungsarbeiten könnten „ethische Dilemmata“ über-

wunden werden, allerdings würden auch neue aufgeworfen. Diese seien ein Thema für die neue Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“.



Andreas Reimann, geb. 1966. Studium der Pharmazie und Promotion zum Dr. phil. nat. in Pharmakologie. Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium, Master of Business Administration (MBA).

1995 bis 2002 Tätigkeit in der pharmazeutischen Industrie, davon 5 Jahre im internationalen Marketing. Seit August 2002 Geschäftsführer des Mukoviszidose e.V. in Bonn. Verschiedene ehrenamtliche Aufgaben in der ALfA von 1986 bis 1995. Seit Sommer 2003 Mitglied des Redaktionsteams des LebensForums.

Eizellen aus Embryonalen Stammzelle

Die wichtigsten Fakten:

- Embryonale Stammzellen aus der Maus werden in Zellkulturschalen gehalten. Sie sind genetisch so verändert, dass die Entwicklung von Eizellen mit Hilfe einer Farbmarkierung erkannt werden kann.
- Möglicherweise ist dieses „Reporter-System“, mit dessen Hilfe die Entwicklung von Keimzellen (Eizellen, Samenzellen) erkannt werden kann, der entscheidende Fortschritt bei den Arbeiten des Schöler-Teams.
- Ohne besondere Kulturbedingungen entwickeln sich Zellen, die durch das „Reporter-System“ als Keimzellen identifiziert werden können.
- Diese Keimzellen werden isoliert und neu auf Zellkulturschalen ausgesät. Unter dem Mikroskop werden Eizellen-ähnliche Strukturen erkennbar.
- Eine Reihe von biochemischen Markern deuten daraufhin, dass es sich tatsächlich um Eizellen handelt.
- Einige dieser Eizellen treten in die erste Stufe der Reifeteilung (Meiose) ein.
- Nach 43 Tagen in Kultur entwickeln sich aus einigen der Zellen Strukturen, die Blastozysten, also frühen Embryonen, ähnlich sehen. Die Forscher vermuten, dass diese das Ergebnis einer Parthenogenese (Jungfernzeugung aus einer nicht befruchteten Eizelle) sind, die möglicherweise durch die verwendeten Reagenzien ausgelöst wurde.

Die wichtigsten offenen – naturwissenschaftlichen - Fragen:

- Sind die Ergebnisse auch von anderen Forschergruppen reproduzierbar, d.h. lassen sie sich wiederholen?
- Sind die Befunde auf andere Spezies (Affe, Mensch) übertragbar? (Schöler und seine Kollegen planen Experimente an Affenzellen bereits in diesem Herbst)
- Lassen sich die erzeugten Eizellen auch befruchten oder klonieren?
- Sind die befruchteten Eizellen entwicklungsfähig?
- Lassen sich aus ihnen Zelllinien entwickeln?

Ethische Grundsatzfragen bleiben unberührt

Über das Experiment von Hans R. Schöler sprach mit
Rainer Beckmann für LebensForum Andreas Reimann

LebensForum: Ganz allgemein, sind die Befunde von Hans Schöler auch für Sie ein „ethisches Erdbeben“ und wenn ja, warum?

Rainer Beckmann: Die grundsätzlichen ethischen Fragen bleiben von den neuen Erkenntnissen unberührt. Es kommt darauf an, die von Schöler beobachteten Entwicklungen richtig zu interpretieren. Hier scheint mir noch vieles im Unklaren zu sein.

LebensForum: Wenn es sich tatsächlich zeigen sollte, dass ES-Zellen totipotent sind, also prinzipiell sowohl jeder Zelltyp als auch ein ganzer menschlicher Organismus aus ihnen unter geeigneten Bedingungen entstehen könnte, wie wäre dann der Status von ES-Zellen ethisch zu beurteilen?

Rainer Beckmann: Die Versuche von Schöler haben nicht gezeigt, dass ES-Zellen als einzelne Zellen totipotent im Sinne des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) sind. Die Versuche waren auch nicht so angelegt. Da ES-Zellen aus der inneren Zellmasse einer Blastozyste gewonnen werden, aus der bei normaler Entwicklung der eigentliche Embryo und einige Hilfgewebe entstehen, haben sie sicher das Potenzial, sich zu jeder Zellart des menschlichen Körpers, einschließlich der Keimzellen zu entwickeln. Die Erkenntnisse von Schöler bestätigten also in Bezug auf die Eizellenentwicklung lediglich das, was ohnehin theoretisch zu erwarten war. Allerdings gab es bislang keine Belege für die Entstehung von Keimzellen aus ES-Zellen. Dieser Nachweis scheint Schöler jetzt im Maus-Modell gelungen zu sein. Soweit Schöler jedoch in seinen Forschungsergebnissen von „Totipotenz“ spricht, meint er nicht die Fähigkeit zur Ganzheitsbildung (s.

ESchG), sondern die Fähigkeit, alle Zellarten des Menschen zu bilden.

Die Parthenogenese bei diesen Eizellen ist das eigentliche Problem. Schöler gibt keine Erklärung, wie es dazu gekommen ist, sieht aber die Notwendigkeit zu prüfen, ob die Zellteilung durch die

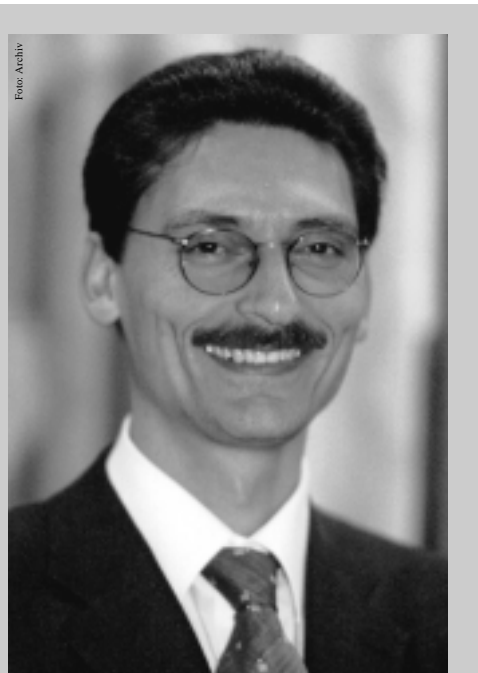
Entwicklung im Mutterleib und selbst bei der extrakorporalen Befruchtung, keine Parthenogenese zu beobachten ist. Es ist daher zu vermuten, dass bestimmte Umstände der Versuchsanordnung zu dieser Parthenogenese beigetragen haben müssen.

Soweit man die einem Embryo ähnlichen Gebilde, die in den Versuchen Schölers entstanden sind, als Mäuse im Frühstadium betrachtet, haben diese ihren Ursprung dem Akt der Parthenogenese zu verdanken und sind nicht einfach „weiterentwickelte ES-Zellen“. Die Fähigkeit zur Ganzheitsbildung (Totipotenz) resultiert dann aus der Parthenogenese, die etwa dem Akt der Befruchtung gleichzustellen wäre, während davor pluripotente Stammzellen vorhanden sind, aus denen sich erst (befruchtungsfähige oder zur Parthenogenese anregungsfähige) Eizellen entwickeln müssen.

Wäre die Totipotenz von Eizellen nachgewiesen, die ohne Befruchtung eine Entwicklung des gesamten menschlichen Körpers beginnen, wären sie den totipotenten Zellen gem. § 8 ESchG gleichzustellen. Sie sind allerdings von der gegenwärtigen Formulierung des Gesetzes nicht erfasst, da sie nicht „einem Embryo entnommen“ wurden (vgl. § 8 Abs. 1 2. Alt. ESchG).

LebensForum: Welche Konsequenzen müssten für die bestehende Regelung in Deutschland (Import von Stammzelllinien, die vor einem Stichtag angelegt wurden) gezogen werden?

Rainer Beckmann: Nach meiner Auffassung ändert sich an der „Qualifizierung“ von ES-Zellen und deshalb auch an den Vorschriften zum Import von Stammzelllinien etc. zunächst nichts. Wären ES-



Der Medizinrechtsexperte Rainer Beckmann ist Sachverständiger der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages. Beckmann ist Richter am Amtsgericht Würzburg und stellvertretender Vorsitzender der „Juristen-Vereinigung Lebensrecht“ (JVL) und Leiter der „Zeitschrift für Lebensrecht“ (ZfL).

Kulturbedingungen der Eizellen verursacht wurde. Eine „grundlose“ spontane Parthenogenese stünde in Widerspruch zu dem Umstand, dass bei Eizellen unter normalen Umständen, also bei normaler

Zellen allerdings totipotent im Sinne des ESchG - was ich gegenwärtig nicht sehe -, dann müssten sie wie Embryonen behandelt werden. Ein Import oder Forschung an ihnen wäre auszuschließen.

LebensForum: Hätte ein Embryo, der aus der Befruchtung einer so entstandenen Eizelle (d. h. durch Entwicklung aus einer ES-Zelle) entstünde, die gleichen Schutzrechte wie ein Embryo, der aus einer herkömmlichen In-vitro-Fertilisation entsteht?

Rainer Beckmann: Soweit es sich um nachweislich menschliche Eizellen handelt, sind die allgemeinen Vorschriften für befruchtete Eizellen anzuwenden, insbesondere das Embryonenschutzgesetz. Woher die Eizellen stammen, aus dem Eierstock einer Frau oder einer Zellkultur von ES-Zellen, ist für die rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend.

LebensForum: Ergeben sich aus Ihrer Sicht neue ethische Perspektiven für die in-vitro Produktion körpereigener Zellen, Zellverbände oder Organe? Inwieweit könnten Einwände, die gegen das therapeutische Klonen vorgebracht werden, durch die Schöler'schen Befunde entkräftet oder bestärkt werden?

Rainer Beckmann: Ich sehe keine neuen ethischen Perspektiven, sondern die Notwendigkeit, die Befunde von Schöler näher zu untersuchen, da noch viele Unklarheiten bestehen. Beim therapeutischen Klonen ist der Nachweis bereits erbracht, dass es sich um Embryonen der Art handelt, von der die „Zutaten“ stammen. Diese sind als solche dem jeweiligen Schutz zu unterstellen. Das heißt: „therapeutisch“ geklonte Schafe sind wie Schafe, auf dem gleichen Weg hergestellte Menschen dagegen wie Menschen zu behandeln.

LebensForum: Einmal vorausgesetzt, aus einer Parthenogenese aus Eizellen, die sich aus menschlichen ES-Zellen entwickelten, könnten funktionsfähige Zellverbände oder Organe hervorgehen, wäre dies ein ethisch akzeptabler Weg für die regenerative Medizin?

Rainer Beckmann: Wenn sich erweisen lässt, dass die entstehenden „embroid bodies“ keine Menschen im Frühstadium sind, dann ja. Ist dieser Nachweis nicht möglich, müsste man aus Gründen der Vorsicht diese Gebilde wie frühe Embryonen behandeln, die durch Befruchtung entstanden sind. Ihr „Verbrauch“ wäre dann ethisch nicht akzeptabel.

Mit den Forschungsergebnissen des deutschen Stammzellforschers Hans R. Schöler setzt sich auch ein Gutachten auseinander, das die Wissenschaftlerin Adrienne Weigl vom John Henry Newman-Institut für christliche Weltanschauung verfasst hat. LebensForum dokumentiert das Gutachten nachfolgend ungekürzt.

„Parthenogenese ist kein Freibrief“

Anmerkungen zu bioethischen und biopolitischen Folgen der Forschungsergebnisse Hans R. Schölers

von Dr. phil. Adrienne Weigl

Am 1. Mai 2003 veröffentlichte das Forscherteam um den an der Universität Pennsylvania arbeitenden deutschen Forscher Hans R. Schöler einen Artikel in Science Express (Online), in dem sie die offensichtliche Entwicklung von Eizellen aus Stammzellen in vitro beschrieben.¹ Weiter hatten die Eizellen sich allem Anschein nach spontan zu frühen Embryonen des Morula- und Blastozystenstadiums weiterentwickelt. Die nahe liegende Vermutung Schölers ist, dass es sich um Parthenogenese handelt.

Die Ergebnisse Schölers und seines Teams sorgten und sorgen für Aufregung. Exaltierte Stimmen sprachen sogar von einem „ethischen Erdbeben“ (Arthur Kaplan). Dies ist von der neuen biologischen Sachlage zwar in keiner Weise gedeckt, trifft aber die möglichen und auch schon wirklichen Auswirkungen auf die biopolitische Diskussion. Deshalb haben die Ergebnisse Schölers besondere Aufmerksamkeit verdient.

Ursache für die allgemeine Aufregung sind drei Punkte:

- Die Möglichkeit, auf Eizellspenden in größerem Umfang u.U. völlig verzichten zu können.
- Die Behauptung, Stammzellen hätten sich in dem Versuch als „totipotent“ erwiesen.
- Die Möglichkeit, Embryonen zu erzeugen, die durch einen genetischen Defekt nur sehr beschränkt entwicklungsfähig sind.

1. Eizellen aus Stammzellen

Es soll im folgenden vorausgesetzt werden, dass die Beobachtungen Schölers und seines Teams, die nach wissenschaftlichen Brauch und Schölers eigener Aussage weiterer Überprüfung bedürfen, tatsächlich zutreffen. Dann scheint es in erreichbare Nähe gerückt, Klonen und Abtöten menschlicher Embryonen zu Forschungs- und Heilungszwecken auf der Basis von in vitro hergestellten Eizellen vorzunehmen. Eizellspenden würden voraussichtlich nur in begrenztem Umfang nötig sein. Das Argument, man müsse, um therapeutisch sinnvoll Stammzellen aus Embryonen erzeugen zu können, Frauen in großem Umfang zur Eizellspende heranzie-

hen, und dies degradiere sie zu biotechnischen Basisproduzenten, wird damit im Großen und Ganzen hinfällig.

Dieses Argument war vom ethischen Gewicht her allerdings nie das ausschlaggebende gegen das sogenannte „therapeutische Klonen“, auch wenn es aus unterschiedlichen Motivationen manchmal in den Vordergrund gerückt wurde. Ausschlaggebend war die Tatsache, dass menschliche Embryonen hier hergestellt und vernutzt werden, was nach dem Dafürhalten vieler dem Menschenwürdeethos, wie es auch Grund des Embryonenschutzgesetzes ist, direkt widerspricht. Diese Sachlage wird durch die Ergebnisse Schölers in keiner Weise geändert.

2. Der Begriff „Totipotenz“

Da sich die in vitro hergestellten Eizellen allem Anschein nach zu (parthenogenetischen) Embryonen weiterentwickeln, spricht Schöler von einer Totipotenz der Ausgangs-Stammzellen.

Begriffsverwirrungen

Der Begriff „Totipotenz“ wird nicht einheitlich gebraucht, ist aber zugleich ein Begriff von nicht geringem ethischen (und auch juristischem) Gewicht. Zur Einschätzung des von Schöler Behaupteten und seiner bioethischen bzw. biopolitischen Auswirkungen ist eine genaue Begriffsunterscheidung hier notwendig.

In einem Bericht der National Bioethics Advisory Commission (NBAC) der Vereinigten Staaten von Amerika² werden zwei Hauptverwendungen des Begriffs „totipotent“ festgestellt: Totipotent beschreibt dann in einer Wortbedeutung die Fähigkeit einer Zelle, unter Weiterentwicklung alle Zelltypen zu bilden, die ein Organismus enthält – wir möchten das im Folgenden Totipotenz 1 nennen. Pluripotenz ist demgegenüber nur die Fähigkeit, viele Zelltypen des Organismus zu bilden. In einer anderen Wortbedeutung beschreibt „totipotent“ die Fähigkeit, „sich in einen vollständigen Organismus zu entwickeln“ (S. 4) und „pluripotent“ die Fähigkeit, alle verschiedenen Zelltypen zu bilden. Dieses Verständnis möchten wir im Folgenden Totipotenz 2 nennen.

Diese beiden Verwendungen des Begriffs „totipotent“ beschreiben also grundsätzlich verschiedene Gegebenheiten. Das

NBAC enthält sich aus Gründen der Klarheit auch einer Verwendung der Begriffe. Zu dieser geschilderten Begriffsverwirrung tritt dann noch eine weitere: Im ursprünglichen Gebrauch sowohl von Totipotenz 1 wie von Totipotenz 2 ist Totipotenz eine Eigenschaft einzelner Zellen – man spricht diesbezüglich auch von *zellulärer Totipotenz*³. Es gibt aber weitere Formulierungen, in denen von der Totipotenz von Zellgruppierungen unterschiedlicher Natur und von der Totipotenz eines Zellkerns gesprochen wird. Solche Verwendungen sind jedoch analog – haben also weder einfach den gleichen Hintergrund noch die gleichen Konsequenzen – und es kann im einzelnen auch bezweifelt werden, wie sinnvoll sie sind. Auf jeden Fall tragen sie auch bei biologischen Fachleuten in dem Moment zu großer Begriffsverwirrung bei, in dem die naturphilosophische und dann vor allem ethische Bedeutung biologischer Tatsachen zur Debatte steht.

Der deutsche Gebrauch des Begriffs Totipotenz

In Deutschland findet der Begriff Totipotenz als einer Eigenschaft einzelner Zellen (zelluläre Totipotenz) normaler Weise im Sinne von Totipotenz 2 Verwendung. Einen prominenten Niederschlag fand dieser Gebrauch in der Definition des Embryos im Embryonenschutzgesetz: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“ (§ 8 Abs. 1 ESchG) Damit verbindet sich in der deutschen Diskussion der Begriff zellulärer Totipotenz im Sinne der Totipotenz 2 mit der Schutzwürdigkeit einer (humanen) Zelle. An diesem Punkt werden die Ausführungen von Schöler biopolitisch relevant.

Zweifel am Embryonenschutzgesetz

Während der Artikel in Science „Totipotenz“ noch im Sinne von Totipotenz 1 gebraucht, behauptet Schöler in Interviews und Gesprächen auch eine Totipotenz im Sinne von Totipotenz 2, also

des vom Embryonenschutzgesetz verwendeten Begriffsverständnisses der Fähigkeit zur Bildung eines ganzen Organismus. Hätte Schöler damit recht, was bisher auch an verbrauchender Embryonenforschung arbeitende Fachkollegen wie Brüstle und Jaenisch bestreiten, müsste man Stammzellen allgemein als totipotent bezeichnen. Und da sich Schöler anheischig macht, irgendwann auch adulte Stammzellen zu Eizellen zu machen, gälte das für embryonale wie adulte Stammzellen.

Dann könnte aber die Schutzwürdigkeit durch den Menschenwürdegrundsatz nicht mehr an der Begrifflichkeit der Totipotenz festgemacht werden, mit der sie im Moment zumindest assoziativ verbunden ist. Es herrscht wohl Einhelligkeit, dass adulte Stammzellen nicht als solche dem unbedingten Schutz des Grundgesetzes unterliegen. Wenn sie aber totipotent wären, warum sollte dann umgekehrt die – totipotente – Zygote oder die – totipotente – Zelle der Anfangszeit eines Embryos geschützt werden? Solche Zweifel und Unsicherheiten geben denjenigen eine willkommene Gelegenheit, die das Embryonenschutzgesetz sowieso nur als Klotz am Bein empfinden, und die Gefahr besteht, dass diese Verunsicherung zunehmend strategisch zur Beeinflussung der Politik ausgenutzt wird. So reagierte der Juraprofessor Reinhard Merkel nur wenige Tage nach Schölers Veröffentlichung mit der Anregung, das Stammzellimportgesetz und Teile des Embryonenschutzgesetzes zu kippen, da andernfalls „die Stammzellforschung in Deutschland sofort in toto verboten“ wäre.⁴

Der Fehler in Schölers Totipotenz-Verständnis

Während der Artikel in Science den Begriff Totipotenz wie gesagt noch im Sinne der Totipotenz 1 gebraucht, behauptet Schöler in Interviews auch eine Totipotenz im Sinne der Totipotenz 2, also der Fähigkeit, „einen vollständigen Organismus zu bilden“. Grund dafür ist die spontane Weiterentwicklung der Eizellen zu Embryonen. Seine Annahme, man müsse deshalb Stammzellen eine Totipotenz 2 zuschreiben, beruht allerdings auf einem Irrtum.

Um das zu erläutern, muss nochmals das Tatsachenmaterial gesichtet werden. Was hat sich in Schölers Petrischalen gezeigt?

Dass ES-Zellen grundsätzlich alle Zelltypen bilden können, auch wenn man nicht immer im einzelnen wußte oder weiß, wie man sie dazu bekommt, ist aus der Herkunft der ES-Zellen offensichtlich. Der Embryo im Blastozystenstadium besteht aus zwei Hauptsorten von Zellen: Den Trophoblastzellen und den Embryoblastzellen. Wird er nicht getötet und entwickelt sich normal weiter, wird aus dem sich ständig vermehrenden, differenzierenden und umordnenden Zellbestand des Embryoblasten der Körper erst des älteren Embryos, dann des Foetus und schließlich des Säuglings usw. aufgebaut und weiterentwickelt. Da die Zellen des Embryoblasten es sind, die nach ihrer Kultivierung *in vitro* als ES-Zellen bezeichnet werden, ist deren universale Differenzierungsfähigkeit nicht überraschend.

Schon 1996 wurde von erstaunlichen Selbstorganisationfähigkeiten von ES-Zellen berichtet, die in dichter Häufung *in vitro* kultiviert waren. Der verwendete Begriff für das die Forscher überraschende Ergebnis war „embroid bodies“⁴⁵. Dass es auf dieser Basis notwendig sei, den Begriff Totipotenz zuzuschärfen, hat schon Hans-Werner Denker angemahnt.⁶

Leider wurden seine Anregungen sichtlich weitgehend ignoriert. Erst auf der Basis solcher von ihrer natürlichen Aufgabe herrührender Fähigkeit der ES-Zellen zu einer gewissen Selbstorganisation ist die Entwicklung von Follikeln, in denen wiederum Eizellen entwickelt werden, verständlich. Das ist freilich keine Fähigkeit einzelner Zellen mehr. Von einer zellulären Totipotenz im üblichen Sinn – Fähigkeit einer Einzelzelle – kann also schon in diesem Fall nicht mehr geredet werden. Es handelt sich um eine Fähigkeit, die ES-Zellen nur gemeinsam in ausreichender Menge entwickeln.

Was dann in der Petrischale von Schöler et al. weiter beobachtet wurde, ist, wenn es sich wirklich um das handelt, wonach es aussieht, noch mal etwas ganz anderes. Parthenogenetische Zeugung ist keine normale und lineare Weiterentwicklung einer weiblichen Keimzelle im natürlichen Umfeld, so wie die Weiterentwicklung einer Zygote zur Blastozyste und zum Säugling. Die Weiterentwicklung, die hier stattfindet, ist nicht die eines Lebewesens, sondern überschreitet die Grenze von Lebewesen zu Lebewesen und bedarf auch dort, wo es zu den Möglichkeiten der Art gehört, eines besonderen Anstoßes.

Ein solcher Überschritt ohne Befruchtung ist bei Menschen aber nicht üblich, schließlich muss keine Frau erwarten, ohne sexuellen Kontakt schwanger zu werden – sie hat alle vier Wochen nur einen Eisprung und keinen Embryonensprung.

Wenn Schöler aus der Weiterentwicklung der Eizellen zu parthenogenetischen Embryonen schließen will, dass deshalb Stammzellen totipotent seien, lässt er zweierlei beiseite: Erstens braucht es für eine Parthenogenese beim Menschen wie gesagt einen besonderen künstlichen Anstoß – der Artikel in Science erwähnt die Frage nach diesem Anstoß selbst – und zweitens ist sie eine Form der Zeugung, in unserm Fall der künstlichen Zeugung. Zeugung markiert den Überschritt zwischen Lebewesen und Lebewesen. Schon lange weiß man, dass Parthenogenese *in vitro* durch chemische, mechanische oder elektrische Reize hervorgerufen werden kann. Was in Schölers Petrischalen dazu führte, ist unklar. Klar ist aber aus dem Vorigen, dass es sich nicht um das natürliche Kontinuum der Selbstentwicklung eines Organismus handelte, sondern um einen durch die speziellen Bedingungen *in vitro* herbeigeführten Effekt, der einen künstlichen Zeugungsakt darstellt. Der Begriff Totipotenz, der eine natürliche Eigenschaft zur Selbstentwicklung im normalen Umfeld bezeichnet, würde zur Beschreibung solcher Vorgänge bis zur Sinnlosigkeit zerdehnt.

Worauf zielt der Begriff „Totipotenz“?

Es fällt auf, dass die Definitionen der Totipotenz 2, bei aller Ähnlichkeit, auch nicht unbeträchtliche Unterschiede aufweisen. Ob es die Fähigkeit zur Entwicklung eines vollständigen Organismus oder die Fähigkeit zur Teilung und zur Entwicklung eines Individuums oder, um eine dritte Variante hinzuzufügen, zur Entwicklung eines vollständigen Nachkommen einschließlich der Keimlinie handelt⁷, ist nicht einfach dasselbe.

Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass es sich nicht einfach um „Wesensdefinitionen“ oder „Sachdefinitionen“ handelt, sondern um Arbeits-Definitionen, die einfach für einen bestimmten Bereich des wissenschaftlichen (und vor allem auch juristischen) Arbeitens die klare und eindeutige Abgrenzung des Gemeinten von anderem ermöglichen sollen. So wäre

etwa die Arbeits-Definition „was aus dem Hahn fließt“ für Wasser in den meisten Privathaushalten zur eindeutigen Bezeichnung ausreichend. Dass es das Wesen nicht ausreichend umschreibt, würde spätestens in einer Brauerei oder Molkerei sofort klar. Hier könnte es Hähne geben, aus denen kein Wasser kommt.

In unserem Fall ging es um die Abgrenzung bestimmter Zellen (Zygote; Zellen bis zum 8-Zell-Stadium) von anderen. Von diesen Zellen gilt, dass sie eine andere Zukunft haben, als andere Zellen, wenn sie sich im natürlichen Umfeld des Mutterkörpers befinden: Sie haben eine Zukunft als Embryo, Fötus, Säugling und erwachsener Mensch. Von daher rührt die Arbeits-Definition für „totipotent“. Sie grenzt diese Zellen klar ab von der normalen einzelnen Stammzelle, die keine Zukunft als Säugling etc., sondern nur möglicherweise eine Zukunft in einem Säugling etc. hat.

Hier zeigt sich schon, dass das von dem Begriff „Totipotenz“ Angezielte nicht einfach identisch ist mit dem in der bisher funktionierenden Definition Ausgesagte. Angezielt ist, dass diese Zellen einen völlig anderen Status haben, als etwa die einzelne Körperzelle oder die einzelne Stammzelle. Stammzellen und Körperzellen sind Zellen *in* einem Organismus. Es gibt in der Welt aber auch Zellen, die *sind selbst der ganze Organismus*. Alle Einzeller gehören dazu. Aber auch jene Zellen, die am Beginn der Selbst-Entwicklung eines Mehrzellers stehen. Lebewesen werden ja nicht zusammengebaut, sie entwickeln sich als lebendige durch viele Stadien hindurch. Dasselbe Lebewesen, das heute mündiger Bürger ist, war so einmal Kind, Säugling, Fötus, Embryo – und Zygote. Hier ist eine Grenze, vor der dieses menschliche Lebewesen noch nicht war, denn vor der Zygote stoßen wir auf (zwei verschiedene) Zellen, die wieder nur Zellen in einem Körper sind: Die Keimzellen der Eltern.

Selbst der ganze Organismus zu sein, ist der Grund für jene Zukunftsperspektive, die mit dem Begriff „Totipotenz“ angezielt ist. Weil sie für sich genommen das Ganze sind (totum), können sie auch in Zukunft das Ganze sein, entwickelt sich aus ihnen der Körper des Kindes und Erwachsenen. Genaugenommen ist Totipotenz also nicht die Fähigkeit, sich zu einem vollständigen Organismus entwickeln zu können, sondern sich zur Vollform desjenigen Organismus entwickeln zu können, der das Lebewesen je schon ist.

3. Ein Angehöriger der Art Mensch ist ein Mensch

Dass eine totipotente Zelle eine spezifische Zukunft hat, die etwas über ihren Status in der Gegenwart aussagt, bedeutet eine eindeutige Zielgerichtetheit: Eine menschliche Zygote hat keine Wahl, entweder sie lebt und entwickelt sich weiter als Mensch oder sie stirbt. Von Anfang an ist sie ein Lebewesen mit der grundsätzlichen Fähigkeit zur Selbsterhaltung in der natürlichen Umgebung (Mutterleib), und zwar ein Lebewesen, das der Art Mensch zugehört. Dass dieses Lebewesen sich noch nicht zur Vollform und zum Gebrauch aller artspezifischen Fähigkeiten weiterentwickelt hat, ändert daran nichts. Wenn man in guter alter Tradition des Menschenwürdeethos Menschenwürde jedem Angehörigen der Art Mensch zugesteht, dann hat die Zygote nicht mehr und nicht weniger Menschenwürde als der spätere erwachsene Mensch.

Die Zielgerichtetheit der totipotenten Zelle bedeutet aber nicht Zielsicherheit. Schädigung und Krankheit können den Entwicklungsweg jedes Lebewesens zu jeder Zeit durch den Tod beenden. Das ändert aber nichts daran, was dieses Lebewesen ist, ob Katze, Elefant oder Mensch. Auch schwerste genetische Defekte ändern daran nichts. Ein Fötus, der durch einen Entwicklungsfehler keine Lunge besitzt, wird die Geburt nicht über-

leben, ein Säugling, der keine Verdauungsorgane besitzt, wird ebenfalls nicht lange überleben. Dennoch sind sie Angehörige der Art Mensch und dürfen in ihrer Menschenwürde nicht angetastet werden, d.h. auch nicht verzweckt und nicht zum Nutzen anderer verbraucht werden.

Bei der Parthenogenese entsteht zunächst eine Zelle, die das Plasma und die Struktur der Eizelle mit einem vollen Chromosomensatz verbindet – genau das zeichnet mikrobiologisch die Zygote aus. Diese Zelle hat die Fähigkeit, das Ganze eines neuen Organismus zu sein, und ist es sichtlich auch: Sie macht sich auf den Entwicklungsweg. Beim Menschen wäre sie allerdings von ihrer biochemischen und genetischen Information her so schadhaft, dass dieser Entwicklungsweg früh scheitern würde. Deshalb handelt es sich aber nicht auf einmal um ein Lebewesen einer anderen Art. Der parthenogenetisch erzeugte Embryo ist nicht ein Menschenaffe mit der natürlichen Lebenszeit weniger Wochen, sondern ein Mensch mit der durch anezugte Schädigung verkürzten Lebenszeit weniger Wochen. Damit hat sich mit der – wahrscheinlichen - Parthenogenese in Schölers Petrischalen ethisch nichts geändert. Der Status dieser Embryonen ist nicht anders als der Status anderer Embryonen.

Dass das Schöler selbst nicht auffällt, hat unter anderem sicher seinen Grund

darin, dass Schöler nach eigener Aussage – aber ohne einleuchtende Begründung – Embryonen in vitro nicht für wirklich schutzwürdig hält.⁸ Damit wirken seine Erwägungen zum speziellen Status parthenogenetischer Embryonen eher als Sprachstrategie „Wie sag ich’s meinem Kinde“ und nicht als Versuch ernsthafter ethischer Diskussion. Nach wie vor wird von Schöler wie von vielen anderen versucht, das reproduktive Klonen als eigentlich böse hinzustellen und das therapeutische demgegenüber als gut oder zumindest besser. Sehr zu Unrecht: Denn das Töten des Embryos macht das Klonen nicht besser. Um den Gegnern therapeutischen Klonens dasselbige schmackhaft zu machen, träumt Schöler von der Herstellung so geschädigter Embryonen, dass sie mit buchstäblich tödlicher Sicherheit nicht voll entwicklungsfähig sind. Aber auch die gezielte Schädigung eines menschlichen Lebewesens bei seiner Erzeugung macht seine spätere Vernutzung nicht ethisch unbedenklicher – ganz im Gegenteil.

- 1 Hübner, K.; Fuhrmann, G.; Christenson L.K. et al., Derivation of Oocytes from Mouse Embryonic Stem Cells. Inzwischen ist der Artikel auch in der Printversion von Science vom 23. Mai 2003 erhältlich.
- 2 National Bioethics Advisory Commission (NBAC), Ethical issues in human stem cell research. Vol 1 Report and Recommendations of the NBAC, Rockville 1999.
- 3 Henning M. Beier, Totipotenz und Pluripotenz, in: Fuat Oduncu, Stammzellforschung und therapeutisches Klonen, Göttingen 2002, 41.
- 4 Ulrich Bahnsen, Eierstock aus der Retorte, Die Zeit – online 20/2003 vom 8.5.2003.
- 5 Thomson, J.A.; Kalishman, J.; Golos, T.G. et al., Pluripotent Cell Lines Derived from Common Marmoset (*Callithrix jacchus*) Blastocysts, Biology of Reproduction 55 (1996), 254-259.
- 6 H-W. Denker, Forschung an embryonalen Stammzellen, in: Fuat Oduncu, Stammzellforschung und therapeutisches Klonen, Göttingen 2002, 19-35.
- 7 Edwards, R.G.; Beard, H.K., Oocyte polarity and cell determination in early mammalian embryos, Molecular Hum Reprod 10 (1997) 863-905.
- 8 „Schutzwürdiges Leben beginnt für mich im Mutterleib“; Interview mit Hans Schöler in: Berlin online vom 25.06.2003, Ressort Wissenschaft.

Das John Henry Newman-Institut

Auftrag

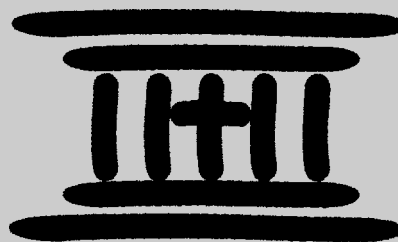
Das John Henry Newman-Institut für christliche Weltanschauung (JHNI) wurde gegründet, um die Präsenz der christlich-abendländischen Tradition im gesellschaftlichen Leben zu stärken. Das Institut widmet sich dieser Aufgabe in Forschung und Kommunikation.

Arbeitsfelder

Grundlagenarbeit; angewandte Ethik; Kommunikation/Medien: Herausforderungen der Zukunft/Menschsein im 21. Jahrhundert

Weitere Informationen

www.jhni.de



Dr. Adrienne Weigl, geb. 1967, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am John Henry Newman-Institut für christliche Weltanschauung. Studium der Philosophie, Geschichte der Naturwissenschaften und Theologie, 2000 Promotion zum Dr. phil. mit einer Arbeit zur Metaphysik von Emerich Coreth. Forschung und Interessenschwerpunkte: Philosophische Anthropologie, Metaphysik und philosophische Gotteslehre, naturwissenschaftlich-philosophische Grenzfragen und Bioethik.

Blutiges Handwerk trifft auf milde Strafen

Spätabtreibungen in Deutschland sind keine „bedauerlichen Einzelfälle“

von Veronika Blasel, M.A.

Laut Statistischem Bundesamt werden in Deutschland jährlich etwa 135.000 Kinder abgetrieben – seriösen Schätzungen zufolge sind es ca. doppelt so viele. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter und illegaler Abtreibungen ist ebenso hoch wie tabuisiert. Umso bemerkenswerter ist daher ein Gerichtsverfahren des Landgerichtes Essen, das gegen einen Gelsenkirchener Frauenarzt wegen illegaler Abtreibung in einem besonders schweren Fall geführt worden ist. Am 30. Juli 2003 verurteilte das Gericht den Gynäkologen zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung und verhängte gegen ihn ein lebenslanges Berufsverbot.

Am 12. Dezember 2001 kam eine 24-jährige Frau zusammen mit ihrem 14 Jahre älteren Freund in die Praxis des aus Polen stammenden Frauenarztes in Gelsenkirchen. In der 22. Woche schwanger, verlangte sie eine Abtreibung mit der Begründung, sie sei verheiratet und das Kind, das sie erwarte, sei von einem anderen verheirateten Mann. Dies dürfe nicht bekannt werden. Der Arzt willigte ein – wissend,

**Kind für 1.000,- DM
Schwarzgeld getötet**

dass er illegal handelte. Gegen eine Zahlung von 1.000 DM sei er bereit, eine Spätabtreibung des schon außerhalb des Mutterleibes lebensfähigen Kindes vorzunehmen. Bei der vorgeburtlichen Kindstötung ließ er sich von seiner ungelerten Ehefrau assistieren. (Gegen sie wurde später ebenfalls ermittelt.)

Zuerst setzte er wehenfördernde Mittel ein, um das ungeborene Kind abzustößen.

Als das nicht gelang, entschloss sich der 48-jährige, das Ungeborene mechanisch aus dem Mutterleib zu entfernen. Das Baby wurde dabei zwar – wie angestrebt – zerstückelt, die Mutter erlitt jedoch lebensgefährliche Blutungen. Nun ließ der Arzt sie vorbei an drei näherliegenden

**Mutter überlebt nur
durch Notoperation**

Kliniken ins Sankt-Marien-Hospital Gelsenkirchen-Buer bringen, wo er früher als Oberarzt tätig war. Nur durch eine Notoperation konnte die Frau gerettet werden. Dabei verlor die 24-jährige ihre Gebärmutter und Teile der Harnblase. Auch der Darm wurde schwer geschädigt. Eigenen Aussagen zufolge wurde sie nach der Abtreibung zweieinhalb Monate in verschiedenen Krankenhäusern behandelt.

Einige Wochen später meldete sich der Vater des getöteten Kindes erneut bei dem Frauenarzt und forderte 100.000,- Euro Schweigegeld. Die später auf 40.000,- Euro heruntergehandelte Summe sollte bis Ende 2002 bezahlt werden. Doch dazu kam es nicht, denn am 24. Juli nahm die Polizei den Arzt fest. Bis dahin hatte der Mediziner etwa 16.000 Euro an den Erpresser bezahlt, der das Geld allerdings nicht an die Mutter des Kindes weitergegeben hatte.

In der Gelsenkirchener Klinik war zwar die illegale Abtreibung festgestellt worden, die Klinikleitung hatte aber auf den ausdrücklichen Wunsch der Patientin von einer Anzeige abgesehen und sich auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen. Erst durch einen anonymen Hinweis wurde die Polizei eingeschaltet. Der Arzt wurde vorübergehend festgenommen, durfte aber

schon kurze Zeit später wieder praktizieren; die Staatsanwaltschaft ging von einem „bedauerlichen Einzelfall“ aus.

Obwohl die BILD-Zeitung den Fall mehrfach zum Thema machte und nachforschte, warum der Gynäkologe – von dem Blatt vornehmlich als „Skandal-Arzt“ und „Pfuscher-Arzt“ bezeichnet – weiterhin seinen Beruf ausüben durfte, reagierten die Behörden nicht. In der BILD-Zeitung meldete sich auch die Bundvorsitzende von ALFA, Dr. med. Claudia Kaminski, zu Wort und wies in diesem Zusammenhang auf die Problematik illegaler Abtreibungen hin. Ärzten, die solche Eingriffe vornähmen, müsse unverzüglich die Approbation entzogen werden. Das gleiche forderte auch der CDU-

**Auch weitere „Kunstfehler“
werden öffentlich**

Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe. Gegenüber dem LebensForum sagte Hüppe: „Das ist ein Thema, das eigentlich jeden interessieren müsste. Wichtig ist mir, daran zu erinnern, dass Abtreibungen Gegenstand des Strafgesetzes sind. Davon abgesehen verstößt meiner Ansicht nach jede Abtreibung – wenn nicht Leben gegen Leben steht – gegen das ärztliche Gebot. Interessant ist, dass es in der Berichterstattung weniger um die Tötung des Kindes als vielmehr um die der Frau zugefügten Verletzungen ging, die natürlich auch eine schwerwiegende Sache sind.“

Die BILD-Zeitung brachte noch weitere „Kunstfehler“ des Arztes an die Öffentlichkeit. So untersuchte der Gynäkologe im Jahr 1996 eine Schwangere nur oberflächlich, die über Übelkeit und

Oberbauchbeschwerden klagte, und über-
sah dabei, dass die Mutter unter einer
Schwangerschaftsvergiftung (Gestose)
litt. Die Folge: Die Frau starb noch in der
darauffolgenden Nacht. Mediziner sind
sich einig, dass die Symptome klar auf
eine Gestose hingewiesen hätten. Das
damalige Verfahren wurde jedoch gegen
eine Zahlung von 35.000,- DM einge-
stellt; außerdem verlor der Arzt seine Stel-

**„Nun stellen Sie sich
mal nicht so an“**

le als Oberarzt am Sankt-Marien-Hospi-
tal in Gelsenkirchen-Buer. Er machte sich
selbstständig und eröffnete seine Praxis.
Nach einem Bericht der BILD-Zeitung
war er hoch verschuldet, da er mit Hilfe
von Bankkrediten seine Praxis moderni-
siert hatte, die Kassenärztliche Vereini-
gung jedoch nicht mit den Standards zu-
frieden war. Fast 200.000,- DM Honora-
re wurden für die Jahre 1997 bis 1999 zu-
rückgefordert. Der Arzt konnte seine Kre-
dite nicht mehr zurückzahlen, die Bank
lehnte ein Umschuldungskonzept ab. Der
Abtreibungsarzt begann mit „Schwarzar-
beit“.

Ein weiterer „Pfusch-Fall“ ist aus dem
Jahr 1998 bekannt. Wie die BILD-Zei-
tung berichtete, soll der Gynäkologe ei-



**„Rechtlich ist eine
solche Abtreibung
natürlich ‚illegal‘ –
wird aber von den
Handelnden so nicht
aufgefasst.“**

*Dr. Frank Ulrich Montgomery,
Vorsitzender des Marburger
Bundes*

ner Patientin einen schmerzhaften Abs-
zess am Unterleib ohne Betäubung auf-
geschnitten und lediglich gesagt haben:
„Nun stellen Sie sich mal nicht so an.“
Nach dem Eingriff schickte er die Pati-
entIn nach Hause. Ihr Sohn brachte die
Frau ins Krankenhaus, wo sie in der
Nacht noch zweimal notoperiert wurde,
denn der Arzt hatte beim Schneiden eine
Arterie getroffen. Hierzu die BILD-Zei-

tung: „Immer drängender stellt sich vor
diesem Hintergrund die Frage, warum
Staatsanwaltschaft, Ärztekammer und
Bezirksregierung die Prüfung, ob dem
Mediziner die Zulassung zu entziehen ist,
nicht beschleunigen.“

Aber erst über ein Jahr nach der skan-
dalösen illegalen Abtreibung ordnete die
Bezirksregierung
Münster an, die Ap-
probation ruhen zu
lassen, weil der Med-
iziner mehrere An-
hörungstermine hat-
te verstreichen las-
sen. Die Maßnahme,
eine Zulassung ru-
hen zu lassen, sei ein
sehr selten einge-
setztes Instrument,
so der Bezirksreg-
ierungs-Sprecher
Bergmann. Ein Be-
rufsverbot sei
gleichbedeutend mit
einer Existenzver-
nichtung.

Kurz zuvor hatte die Staatsanwaltschaft
Essen Anklage erhoben; gut ein halbes
Jahr später verurteilte das Landgericht
Essen den Arzt zu zwei Jahren Freiheits-
strafe auf Bewährung und verhängte ein
lebenslanges Berufsverbot. Das Gericht
folgte damit dem Antrag der Staatsanwalt-
schaft. Die Verteidi-
gung hatte keinen
konkreten Strafan-
trag gestellt, sie be-
antragte lediglich
eine zur Bewährung
ausgesetzte Strafe.

„Man hätte mit
dem Urteil ein Si-
gnal setzen können
und die Haftstrafe
nicht mehr auf Be-
währung aussetzen
sollen. Wichtig ist
allerdings, dass ein
Berufsverbot ver-
hängt worden ist. So

ist sichergestellt, dass der Arzt nicht wei-
ter sein – man kann wohl sagen – bluti-
ges Handwerk ausführen kann“, komment-
ierte Hüppe das Urteil.

Ein heikles Thema, zu dem sich weder
die Deutsche Gesellschaft für Gynäkolo-
gie und Geburtshilfe, noch der Berufsver-
band der Frauenärzte oder die Bundes-
ärztekammer äußern wollen. Und das, ob-

wohl die Vorfälle in Gelsenkirchen keine
Einzelfälle sind. So spricht etwa die
BILD-Zeitung unter der Überschrift: „Der
Abtreibungs-Skandal. Noch mehr illegale
Abbrüche in NRW?“ davon, bei dem
jetzt öffentlich gewordenen Fall handele
es sich nur um „die Spitze eines Eisber-
ges.“ Auch anderswo nähmen Ärzte ille-
gale Abtreibungen vor. Dem LebensFo-

**„Ärzten, die solche
Eingriffe vornehmen,
muss unverzüglich
die Approbation
entzogen werden.“**

*Dr. med. Claudia Kaminski,
Bundesvorsitzende der ALfA
und des Bundesverbandes
Lebensrecht*



rum erklärte der Vorsitzende des Mar-
burger Bundes, Frank Ulrich Mont-
gomery: „Es gibt mit Sicherheit eine Dun-
kelziffer, ohne dass ich diese quantifizie-
ren könnte. Das liegt an dem Verfahren,
das ja eine Abtreibung mehr oder weni-
ger garantiert. Manch einer fragt sich
dann, ob er sich dem juristisch korrekten

**Arzt drückte Nase und Mund
des Säuglings fest zu**

Verfahren wirklich unterziehen soll, wo
doch das Ergebnis von Beratung und
Fristabwarten von vorneherein feststeht.
Rechtlich ist eine solche Abtreibung na-
türlich ‚illegal‘ – wird aber von den Han-
delnden so nicht aufgefasst.“

Auch die BILD-Zeitung berichtet, in-
zwischen hätten sich bei ihr Personen ge-
meldet, die auf weitere illegale Abtreibun-
gen in anderen Städten Nordrhein-
Westfalens aufmerksam gemacht hätten.
„Es ist unter Gynäkologen bekannt, wo
Abtreibungen auch nach der gesetzlich
festgesetzten Frist (12 Wochen) gemacht
werden“, zitiert das Blatt einen Frauen-
arzt.

Einer dieser Fälle, der eine ungeheure
Brutalität zeigt, ist öffentlich bekannt ge-
worden und wurde zuletzt vor dem Bun-

desgerichtshof verhandelt. Das Urteil vom 20. Mai 2003 bestätigt ein vergangenes Jahr vom Landgericht Görlitz gefälltes Urteil; die vom Bundesgerichtshof noch einmal dargestellten Sachverhalte sind erschütternd.

Im April 1999 wandte sich eine in der 29. Woche schwangere Frau, bei deren ungeborenem Kind Zwergenwuchs diagnostiziert worden war, an den Chefarzt einer Zittauer Klinik, da sie dieses Kind nicht bekommen wollte. Zuvor hatten sich Ärzte von Kliniken in Dresden und Berlin geweigert, eine Spätabtreibung vorzunehmen, da keine Indikation vorlag. Der Zittauer Gynäkologe dagegen war

Fachärzte wissen, wo illegale Abtreibungen stattfinden

bereit, die illegale vorgeburtliche Kindstötung vorzunehmen. Was keiner der beteiligten Ärzte wissen konnte, war, dass das Kind an der äußerst seltenen tödlichen Skelettfehlbildung „Hypochondrogenesis“ litt und nach der Entbindung längstens drei Monate zu leben gehabt hätte.

Seinen Kollegen teilte der Chefarzt mit, dass durch einen Kaiserschnitt ein totes Kind entbunden werden sollte. Daraufhin wandte der Anästhesist in der Annahme, dem Kind nicht mehr schaden zu können, Narkosemittel ohne Rücksicht auf das Kind an. Bei der Abtreibung des Kindes wollte der Gynäkologe es durch das Fehlen der Sauerstoffversorgung sterben lassen. „Die Versorgung mit Sauerstoff über die Nabelschnur wurde durch das Abklemmen noch vor der Entwicklung [d. h. bevor das Kind aus der Gebärmutter geholt wurde] des Kindes unterbunden. Die Entwicklung des Kindes erfolgte anschließend ohne Eile über einen Zeitraum von mehreren Minuten. Das Kind sollte durch die der Mutter gezielt ohne Rücksicht auf den Fötus verabreichten massiven Narkosemittel, die über die Nabelschnur auch in seinen Kreislauf gelangten, an der Entwicklung seiner Eigenatmung gehindert werden. Hierzu diente zusätzlich das Zuhalten von Mund und Nase des Kindes durch Aufdrücken des Tuches auf das Gesicht nach der Entwicklung des Kopfes für die Dauer von einer halben bis zu zwei Minuten“, heißt es im BGH-Urteil. Als das Kind vollständig entwickelt war, zeigte es keine Lebenszeichen mehr. Der Gynäkologe übergab

das von ihm für tot gehaltene Kind seinen Kollegen, um es fotografieren zu lassen. Diese bemerkten allerdings nach einer Weile vibrierende Bewegungen im Brustbereich, die sie als schnelle Abfolge von Herzschlägen des Kindes deuteten. Dazu sahen sie Einziehbewegungen im Bereich des kindlichen Bauches, die sie als Atembewegungen des Zwerchfelles einschätzten. Auch der Mund des Kindes bewegte sich, als würde das Kind nach Luft schnappen. Die Mitarbeiter des angeklagten Gynäkologen begannen daraufhin mit der Reanimation des Kindes. Als der Angeklagte hinzukam, „rief er erregt etwa in dem Sinne: ‚Sind Sie verrückt! Das hat doch keine Chance!‘ Er riss ihr [der Ärztin] das Kind aus der Hand und drückte dem Kind mit der Hand Nase und Mund fest zu“; so der BGH. Seine zum Teil fassungslos weinenden und völlig überforderten Kollegen schickte er fort und blieb etwa eine Viertelstunde alleine mit dem Kind. Von einer Krankenschwester forderte eine Schüssel mit Wasser. Als ein Kollege nochmals in den Raum ging, hielt der Gynäkologe dem Kind Mund und Nase zu „und äußerte sinngemäß: ‚Das ist aber zählebig‘“, wie im Urteil des Bundesgerichtshofes zu lesen ist. Der den Vorgang beobachtende Arzt verständigte daraufhin den ärztlichen Direktor des Krankenhauses.

Wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Schwangerschaftsabbruch wurde der Gynäkologe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung

Verurteilter Arzt darf weiter praktizieren

zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Berufsverbot wurde nicht verhängt. Der Arzt darf weiter praktizieren. Auch wenn er inzwischen aus Altersgründen pensioniert worden ist, besteht für ihn immer noch die Möglichkeit, etwa in einer Abtreibungsklinik oder als Praxisvertreter eines niedergelassenen Gynäkologen zu

arbeiten. Unmittelbar nach der Verhandlung hat der verurteilte Gynäkologe laut einer dpa-Meldung gesagt, dass er alle seine Entscheidungen wieder so treffen würde.

Die Probleme der Spätabtreibungen werden immer drängender, ohne dass jedoch in der Gesellschaft ein Wille zur Lösung erkennbar wird: „Abtreibung scheint ein Tabu zu sein, wie man jetzt auch bei der Gesundheitsreform sehen kann. Man hat den Eindruck, als würde es nichts Wichtigeres geben, als Abtreibungen durchführen zu dürfen“, so der CDU-Politiker Hubert Hüppe. „Der Paragraph 218 ist das einzige Dogma, das in unserer Gesellschaft existiert. Dabei ist eine Nachbesserung dringend erforderlich.“ Diese Ansicht vertritt auch die Deutsche Gesell-

„Der § 218 ist das einzige Dogma, das in unserer Gesellschaft existiert.“

*Hubert Hüppe, MdB (CDU)
Stellv. Vorsitzender der
Enquete-Kommission*



schaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, die vergangenen Juni gefordert hat, den Paragraphen 218 zu ändern. Eine zugelassene vorgeburtliche Tötung von schon außerhalb des Mutterleibes lebensfähigen Kindern stellt Ärzte vor kaum zu bewältigende Konflikte. „Nach der Sommerpause will die CDU/CSU-Fraktion einen Antrag bezüglich Spätabtreibungen in den Bundestag einbringen“, so Hüppe. „Er geht mir persönlich nicht weit genug, aber er stellt sicherlich zumindest eine Verbesserung der unhaltbaren Situation dar.“



Veronika Blasel M.A., Jahrgang 1978, studierte Musikwissenschaft, Germanistik sowie Theater-, Film- und Fernwissen-schaft in Köln. Die gebürtige Aachenerin ist freie Mitarbeiterin von LebensForum.

Wider die „Willkür mit den Worten“ in der Heilkunde

Die sogenannte Präimplantationsdiagnostik: ein Produktions- und Ausleseverfahren für menschliche Embryonen

von Prof. Dr. med. Ingolf Schmid-Tannwald

Diagnostik, von den Göttern selbst vor die Therapie gesetzt, ist bekanntlich der elementare Bestandteil jeglichen verantwortungsbewussten ärztlichen Handelns. Kann sich dann ein Arzt ernsthaft gegen Diagnostik im Allgemeinen und damit auch gegen eine solche vor der Einnistung des Embryos in die Gebärmutter, gegen die sogenannte Präimplantationsdiagnostik (PID) aussprechen? Doch handelt es sich bei dem, was als PID vom wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer (BÄK) vorgeschlagen wurde, wirklich um Diagnostik in diesem ursprünglichen Sinne? Ist diese Art von so genannter PID tatsächlich mit der Pränataldiagnostik (PND) vergleichbar oder ist sie nicht vielmehr ein Produktions- bzw. Ausleseverfahren von menschlichen Embryonen und damit von Menschen mit bestimmten Eigenschaften? Auslese aber wäre nicht die Aufgabe des Arztes und so stellt sich zuerst die Frage nach dem Unterschied von Diagnostik und Auslese.

Vom griechischen Wort „diagnostikon“ abgeleitet, versteht man unter „Diagnostik“ „alle auf die Erkennung einer Krankheit gerichteten Maßnahmen einschließlich der Diagnosestellung“ (Reallexikon Roche). Den Auftrag zur Diagnostik und damit den Heilungsauftrag erteilt der Patient einem Arzt seiner Wahl und darf von ihm erwarten, dass er die Grundsätze ärztlichen Handelns respektiert („primum nil nocere“ und „salus aegroti suprema lex“, heute erweitert durch die Informationspflicht und die Respektierung der Patientenautonomie). Ärztliche Ethik besagt, dass dem Patienten kein vorsätzlicher

Schaden zugefügt werden darf. Die zweifellos rigorose, aber notwendig konsequente Forderung von C.W. Hufeland (1806): „Der Arzt soll und darf nichts anderes tun, als Leben erhalten, ob es ein Glück oder Unglück sei, ob es Wert habe oder nicht, dies geht ihn nichts an. Und maßt er sich einmal an, diese Rücksicht in sein Geschäft aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate“, dient dem Erhalt der unaufgebbaren Vertrauensbeziehung zwischen dem Patienten und seinem Arzt. Diese ist die grundlegende und klassische Ordnungskonstante für die Heilkunde in einer humanen Gesellschaft.

Diese Forderung findet in solcher Eindeutigkeit heute keine allgemeine Anerkennung mehr. Eine der Ursachen hierfür ist die quantitative und qualitative Geburtenkontrolle, die eine individuelle Entscheidung darüber ermöglicht, ob ein neuer Mensch auf die Welt kommen darf und ob er so, wie er ist, kommen darf.

In der Frauenheilkunde hatte dies innerhalb einer Generation zur Folge, dass die „Ausübung der Heilkunde“ und der ärztliche Heilungsauftrag um den Schwangerschaftsabbruch ‚erweitert‘ wurde, d.h. um das Töten ungeborenen menschlichen Lebens. Viele Frauenärzte haben, wie es vor wenigen Jahren der damalige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe in aller Offenheit bekannte, „die Last des Tötens auf sich genommen aus Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Frauen“. Die ‚Erweiterung‘ des Heilungsauftrages hat mittlerweile auf andere Fachgebiete übergreifen, wie die Legalisierung der aktiven Euthanasie in mehreren Nachbarländern zeigt.

Dabei handelt es sich nicht etwa lediglich um eine Erweiterung des Katalogs der Leistungen, die moderne Ärzte neuerdings im Rahmen der Ausübung der Heilkunde anbieten bzw. erbringen. Vielmehr wird in dem Maße, in dem das Töten eine Form der „Behandlung“ und der Arzt nicht mehr „Diener des Lebens“ ist bzw. sein will, die klassische Grundlage der Arzt-Patientenbeziehung aufgekündigt, womit die heilkundlichen Fachbegriffe, die Rolle des Arztes und die Heilkunde eine Umwertung ihres Wesens erfahren haben.

Der heilkundliche Fachbegriff „Diagnostik“ steht nunmehr für Untersuchungen, Tests, aber auch für Auslese; „Therapie“ kann Heilung, Hilfe, Pflege, aber auch Schwangerschaftsabbruch, „Verwerfen“ oder Töten bedeuten. Dieser neuen Logik folgend ist etwa das „Ob“ eines Abbruchs seit Jahren nicht mehr Gegenstand einer medizinisch-fachlich begründeten Entscheidung des Arztes, also einer Indikation, sondern ergibt sich allein aus dem „Verlangen“ der Frau, wie es §218 a Abs.1 StGB formuliert; das Abortivum Mifegyne gilt nunmehr lt. Arzneimittelgesetz als „Heilmittel“ - nicht zuletzt nach dem befürwortenden Votum der zuständigen wissenschaftlichen Fachgesellschaft beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte; das „Wie“, ob also „medikamentös“ oder operativ „behandelt“, also getötet wird, soll alleinige Sache der Frau sein. Das, was gesagt wird, ist also nicht mehr das, was letztlich gemeint ist.

Diese Sprach- und Begriffsverwirrung verhindert die ethische Reflexion, fördert so die Unordnung („Wertungswidersprüche“) und mündet in einen Teufelskreis. Kann man etwa das Verwerfen ei-

niger Embryonen, die bei der Behandlung von ca. 100 genetisch belasteten Paaren pro Jahr anfallen, heute noch ernsthaft verbieten, wenn doch auffällige Foeten in weit fortgeschrittenen Stadien der Schwangerschaft nach § 218 a Abs. 2 StGB rechtmäßig getötet werden dürfen? Kann man die Tötung kranker oder behinderter Ungeborener, den selektiven Abbruch bei Mehrlingen, deren „Reduktion“ noch ächten, wenn doch nach dem „Abtreibungsrecht“ jährlich ca. 200 000 Abbrüche bei gesunden Ungeborenen bis zur 14. Schwangerschaftswoche straflos durchgeführt und aus öffentlichen Kassen bezahlt werden?

Konfuzius, seinerzeit im alten China mit der Frage konfrontiert, womit er beginnen würde, um das Land in Ordnung zu bringen, antwortete, er würde den Sprachgebrauch verbessern. Das habe doch nichts mit der ursprünglichen Aufgabe zu tun, entgegnete man ihm damals, so wie man es wohl auch heute täte. Darauf er: „Wenn die Sprache nicht stimmt, so ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist. Ist das, was gesagt ist, nicht das, was gemeint ist, so kommen die Werke nicht zustande. Kommen die Werke nicht zustande, so gedeihen Moral und Kunst nicht. Gedeihen Moral und Kunst nicht, so trifft die Justiz nicht, trifft die Justiz nicht, so weiß die Nation nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Also dulde man keine Willkür mit den Worten. Das ist es, worauf es ankommt.“

Von Konfuzius lernen bedeutet folglich, keinesfalls mehr „Willkür mit den Worten“ zu dulden. Vorgeburtliche Untersuchungen in der Medizin sind somit zu präzisieren. Ihre Bewertung hat im Kontext des Handelns zu erfolgen, d.h. muss sich am „Gemeinten“ orientieren. Untersuchungen können daher keinesfalls schon per se als ärztliche Diagnostik gelten, auch wenn sie ein Absolvent einer medizinischen Hochschule im weißen Kittel an denselben Geräten und nach denselben Methoden durchführt, an denen soeben noch Ärzte ethisch verantwortete und lebensdienliche Diagnostik betrieben haben. Vorgeburtliche Untersuchungen sind erst dann als Pränataldiagnostik zu bezeichnen, wenn sie im Rahmen des ärztlichen Heilungsauftrages auch im Sinne des Ungeborenen durchgeführt werden, d.h. wenn der Arzt grundsätzlich das Gesundheits- und Überlebensinteresse der Mutter und des ungeborenen Kindes wahr.

Wenn man aber vorgeburtliche Untersuchungen in der Absicht durchführt, be-

stimmte Ungeborene nach bestimmten Qualitätskriterien auszulesen und zu beseitigen, dann ist dies pränatale Selektion („search and destroy“). Pränatale Auslese als Pränataldiagnostik zu bezeichnen, ist „Willkür mit den Worten“, die wir nicht länger dulden dürfen. Wir müssen fortan wieder die ärztliche Pränataldiagnostik (PND) scharf von der Pränatalselektion (PNS) unterscheiden. Dann erst eröffnet sich uns wieder die notwendige Auseinandersetzung mit unseren medizinischen Denkbildern und deren Konsequenzen, den aktuellen wie denen der Vergangenheit, was der Wahrheitsfindung dient. Andernfalls entsteht eine Situation, die Camus bezüglich politischer Verbrechen und der Möglichkeit diese abzuurteilen in „Der Mensch in der Revolte“ so beschreibt: „Aber die Sklavenpferche unter dem Banner der Freiheit, die Massentötungen, gerechtfertigt durch Menschenliebe oder den Hang zum Übermenschen, stürzen in gewissem Sinne das Urteil um. Am Tage, an dem das Verbrechen sich mit den Hüllen der Unschuld schmückt, wird - durch eine seltsame, unserer Zeit eigentümlich Verdrehung - von der Unschuld verlangt, sich zu rechtfertigen.“ Wer heute als Mediziner ‚therapierend‘ oder ‚diagnostizierend‘ tötet, braucht sich nicht mehr zu rechtfertigen. Doch der Arzt, der es ablehnt, „die Last des Tötens aus Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Frauen“ auf sich zu nehmen, muss sich rechtfertigen. Ist das nicht auch eine „seltsame, unserer Zeit eigentümlich Verdrehung“, die neuerdings auch gilt, wenn man von ihm erwartet, dass er z.B. vor der Übertragung von Embryonen genetische Untersuchungen im Rahmen der sog. PID durchführt? In Wirklichkeit wird doch nicht früher diagnostiziert, sondern der Auftraggeber verfolgt die Herstellung und Auslese von bestimmten („so nicht!“) Embryonen.

Dulden wir also nicht länger, dass man eindeutige Präimplantationsselektion schönredet; dulden wir keine Camouflage in der Heilkunde!

Unsere Unduldsamkeit gegenüber der „Willkür mit den Worten“ erlaubt es nicht, die Auslese von Embryonen im Reagenzglas als „vorgezogene Pränataldiagnostik“ auszugeben. Sie ist doch nur für den eine vorgezogene „Pränataldiagnostik“, der pränatale Untersuchungen am Ungeborenen in Ausleseabsicht durchführt. Nur als Selektionsverfahren zu verschiedenen Zeitabschnitten sind beide vergleichbar. Sonst sind sie unvergleichbar, wie Äpfel und Birnen. Der sog. PID fehlt die Quali-

tät einer ärztlichen Diagnostik u.a. mangels bestehender Behandlungsmöglichkeiten für die Frucht vor der Einnistung und vor allem wegen der vorab eingegangenen Einstandspflicht für den Selektionserfolg. Der missverstandenen PND (der „PNS“) fehlt die Qualität von Diagnostik wegen der Ausleseabsicht des Untersuchers. Zur Qualität einer vorgeburtlichen Diagnostik kann ihr auch die größte Sorgfalt bzw. Zuverlässigkeit des Untersuchers nicht verhelfen. Beides sind keine Unterscheidungskriterien zwischen Diagnostik und Selektion. Denn, während ärztliche Diagnostik es gebietet, dem Patienten nicht durch mangelnde Sorgfalt zu schaden, verfolgen Sorgfalt und Zuverlässigkeit bei den Selektionsverfahren wesentlich auch den Zweck, Schaden vom Untersucher abzuhalten. Daher selektiert der Selektor lieber einmal zu viel als einmal zu wenig, zieht er doch – anders als der Diagnostiker – im Zweifelsfall die eigene Sicherheit vor, denn Ausgelesene klagen nicht an. So wächst bei Medizinern, Müttern und deren sozialem Umfeld die Angst, die Geburt eines behinderten Kindes „verantworten“ und – beim Mediziner – Schadensersatz leisten zu müssen. So wächst insgesamt der Selektionsdruck. Beenden wir also die „Willkür mit den Worten“ und grenzen wir die ärztliche Diagnostik von der pränatalen Selektion ab; auch aus Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Frauen, für deren soziales Umfeld und damit letztlich zu unser aller Heil.

Die sog. Präimplantationsdiagnostik, wie sie der wissenschaftliche Beirat der BÄK vor drei Jahren in die Diskussion brachte, ist weder eine frühe Diagnostik, noch ein schlichtes Selektionsverfahren für menschliche Embryonen. Vielmehr handelt es sich um ein aus mehreren Schritten bestehendes, sehr komplexes extrakorporales Herstellungs- und Ausleseverfahren von bestimmten Embryonen, wobei der behandelnde Mediziner eine Einstandspflicht für sein Produkt „Embryo bzw. Kind“ übernimmt. Gedacht zur „Behandlung“ von genetisch belasteten, aber fruchtbaren Paaren, die ausdrücklich ein unbelastetes leibliches Kind und damit ausschließlich eine reproduktionstechnische Lösung ihres Problems verlangen, erfordert die sog. PID zuerst einmal eine Ausweitung der Indikation für die Herstellung von Embryonen nunmehr auch auf fruchtbare Paare. Denn nur so ist die auftragsgemäße genetische Untersuchung und Auslese der eigens im Reagenzglas hergestellten Embryonen vor dem Transfer in die Gebärmutter möglich.

Mit der Indikationsausweitung geht einher, dass die ärztlich gebotene Lebensschutzverpflichtung, die nach klassischem Verständnis auch gegenüber den solcherart hergestellten Embryonen besteht (und dem das Embryonenschutzgesetz Rechnung trägt), mit Abschluss des Behandlungsvertrages zwischen dem belasteten Paar und dessen Arzt, d.h. von vorneherein vorsätzlich außer Kraft gesetzt wird. Dies beinhaltet ferner, dass der „Erfolg“ der Auslese der Embryonen vor der Einnistung („PID als solche“), so die allgemeine Empfehlung, durch ein zweites, nachgeschaltetes Selektionsverfahren in der Schwangerschaft („control prenatal diagnosis“) gesichert wird – im Interesse der erwachsenen Beteiligten und ggf. auf Kosten des Lebens des ungeborenen Kindes.

Der ärztliche Heilungsauftrag wird so in ein Produktionsverfahren von menschlichen Embryonen und damit von Menschen umfunktioniert, die bestimmte Eigenschaften, wie genetisch oder chromosomal auffällig, nicht haben dürfen. Wird dann nicht schon bald der Auftrag lauten, sie dürfen „nicht weiblich“, „nicht heterosexuell“, „auf alle Fälle taub“, „gewebekompatibel mit dem lebenden Geschwisterkind“ sein?

Ärzte werden dadurch instrumentalisiert und vom jeweiligen Auftraggeber heteronom bestimmt, ob er nun von angeblicher Menschenliebe oder dem Hang zum Übermenschen geleitet sein mag. Einem solchen Verfahren kann der Arzt nicht zustimmen, ohne sich aufzugeben, und ohne dass sein Beruf das Wesen eines freien Berufs verliert. Tut er dies dennoch, gehorcht er den Gesetzen der Sach- und Warenwelt, unterliegt Markt- und Machtstrukturen (Produktionsleistung, Produkthaftung, Qualitätssicherung, Einstandspflicht etc.) und wird zum Dienstleister in einem Dienstleistungssystem. Mit einer Ausübung der Heilkunde aber hat dies nichts mehr zu tun.

Wer dieses angebliche Behandlungsverfahren für erblich belastete Paare ablehnt, setzt sich schwerwiegenden Vorwürfen aus, wie etwa unbarmherzig, unärztlich, inhuman, unmodern oder gar „fundamentalistisch“ zu sein. Er gerät in die Situation, sich rechtfertigen oder nach Camus seine „Unschuld“ beweisen zu müssen. Dies und die Art, mit der man dieses Produktionsverfahren in die Öffentlichkeit gebracht und es seither dort behandelt hat, hat bei vielen Menschen Misstrauen und vielfältige Ängste hervor-

gerufen und das Bestreben verstärkt, etwa in Gesetzesvorgaben Argumentationshilfen zu suchen, wie im Art. 1 des Grundgesetzes (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und dem Embryonenschutzgesetz (EschG), das ja der Menschenwürde des im Reagenzglas hergestellten Embryo voll Rechnung trägt. In beiden Gesetzen sehen viele Zeitgenossen, vor allem auch jene, die sich um ein Verständnis des Missbrauchs der Medizin in der Vergangenheit mühen, eine wichtige Bastion gegen die „wachsende Relativierung des Menschen“ bzw. dessen Herabwürdigung zu einer Ware.

Durch den Widerstand, der sich gegen die Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens formiert hat (105. Deutscher Ärztetag 2002, Parteien, Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2002, Kirchen, gesellschaftliche Gruppen aller Art etc.), hat die Kommission den sterilen Paaren, die eine IVF-Behandlung brauchen, möglicherweise einen Bärendienst geleistet. Mit der Verbesserung von Untersuchungsmethoden während der Präimplantationsphase eröffnen sich nämlich den Reproduktionsmedizinern Möglichkeiten, die befruchteten Eizellen (wie erlaubt) nicht nur morphologisch, sondern die erzeugten Leibesfrüchte vor dem Transfer (wie bisher hierzulande gesetzlich verboten) auch chromosomal zu untersuchen und so den Transfer genetisch auffälliger Embryonen zu vermeiden. Im „Für“ und „Wider“ der öffentlichen Diskussion um den Kommissionsvorschlag zur „PID“ ging die kritische Auseinandersetzung mit den neuen Untersuchungsverfahren und deren Vereinbarkeit mit dem ärztlichen Berufsethos unter.

Wenn die klassischen Grundsätze der Heilkunde noch gelten würden, wie sie in Hufelands Zitat und im Genfer Ärztegelöbnis zum Ausdruck kommen, könnte sich die Gesellschaft diese Debatte ersparen und sie ihren Ärzten anvertrauen.

Zusammenfassung:

Noch schützt das Embryonenschutzgesetz den außerhalb des Mutterleibes erzeugten und jeglicher Begehrlichkeit preisgegebenen menschlichen Embryo. Es achtet dessen Menschenwürde und Lebensrecht in einer Weise, wie sie dem ungeborenen Menschen in der Schwangerschaft im Zusammenhang mit der quantitativen Geburtenkontrolle und der qualitativen Auslese zunehmend genommen wurde. Die PIS ist ein Beispiel

dafür, wie ausgerechnet eine Kommission des wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer versucht, durch eine Ausweitung der IVF-Indikation auf fruchtbare, aber vorbelastete Paare ein qualitätssicherndes Herstellungs- und Selektionsverfahren für bestimmte Menschen gesellschaftsfähig zu machen, wobei dem Arzt eine Einstandspflicht zugewiesen wird, die jedoch mit seiner klassischen Aufgabe unvereinbar ist.

Nur frei von der „Willkür mit den Worten“ ist es möglich, solche neuen Untersuchungs- und „Behandlungs“-Verfahren kritisch zu bewerten und sie ggf. in das weiter zu entwickelnde ärztliche Berufsethos zu integrieren.

Literaturverzeichnis:

1. Modifizierte Fassung eines Vortrags gehalten beim Arbeitskreis „Ärzte und Juristen“ der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) am 4. 4. 2003 in Würzburg
2. Schmid-Tannwald I.: Pränatale Diagnostik oder Kinder ohne Fehl und Tadel? Pränatale Untersuchungen zwischen Heilungsauftrag und vorgeburtlicher Selektion. In: Vorgeburtliche Medizin zwischen Heilungsauftrag und Selektion. Hrsg.: Schmid-Tannwald I., M. Overdick-Gulden. München, Bern, Wien, New York, 2001, S. 55
3. Stengel-Rutkowski S.: Vom Defekt zur Vielfalt. Ein Beitrag der Humangenetik zu gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. www.aerzte-fuer-das-leben.de
4. Schmid-Tannwald I. (Hrsg.): Gestern „Lebensunwert“ heute „unzumutbar“. Wiederholt sich die Geschichte doch? München, Bern, Wien, New York, 2. Aufl., 2000 (www.aerzte-fuer-das-leben.de)
5. Philipp W.: Einstandspflicht für den Tod. Die Rolle der Arzttaftung bei der vorgeburtlichen Selektion behinderter Kinder. In: Vorgeburtliche Medizin zwischen Heilungsauftrag und Selektion. Hrsg.: Schmid-Tannwald I., M. Overdick-Gulden. München, Bern, Wien, New York, 2001, S. 71 (www.aerzte-fuer-das-leben.de)
6. Schmid-Tannwald I.: Kontra Pränataldiagnostik. Selektion widerspricht dem Heilungsauftrag. *Geburtsh Frauenheilk* 2001; 61, 904
7. „Die auf das Angstempire zurückgeführte, damit durch ihren Zweck definierte und legitimierte „Würde“ des Menschen setzt diese als das Medium ein, das den technisch-wissenschaftlichen Verstand der Gesellschaft mit deren moralisch-rechtlicher Vernunft in Übereinstimmung hält. Die Bedeutung dieser vielfach als störend empfundenen „Würde“ nimmt damit zu, je mehr die moderne Gesellschaft Gefahr läuft, von ihren eigenen Schöpfungen überwältigt zu werden.“ Picker E.: Menschenwürde und Menschenleben. Das Auseinanderdriften zweier fundamentaler Werte als Ausdruck der wachsenden Relativierung des Menschen, Stuttgart 2002.



Prof. Dr. med. Ingolf Schmid-Tannwald, Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der Universität München im Klinikum Großhadern, 81377 München, Marchionistr. 15 und 1. Vors. „Ärzte für das Leben“ (www.aerzte-fuer-das-leben.de)

Wir drucken hier den zweiten Teil eines Vortrags ab, den der Autor auf der ALfa-Bundesdelegiertentagung in Königswinter am 03. Mai 2003 gehalten hat. Der erste Teil („Familien – Lastesel der Kinderlosen“) behandelte die wirtschaftliche Lage der Familien sowie den Reformbedarf zugunsten von Familien in den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Er erschien in der vorange-

gangenen Lebensforum-Ausgabe Nr. 66. Im zweiten Teil kritisiert der Autor, wie Familien im Steuerrecht benachteiligt werden und wie die Familienpolitik die finanzielle Familienförderung viel zu hoch ausweist, um leichter begründen zu können, warum sie den finanziellen Schwerpunkt im Bereich der außerfamiliären Kinderbetreuung setzt.

Lug und Trug der Familienpolitik

von Dr. Clemens Christmann

In diesem zweiten Teil geht es zunächst um die Steuereinnahmen des Staates und sodann um seine Ausgaben zugunsten von Familien. Wie auch in den Sozialversicherungen ist zu fragen: Sind Familien die Lastesel der Kinderlosen? Oder ist die Familienförderung in Deutschland tatsächlich so hoch, wie es Politiker glauben machen wollen? Um diese Fragen für den Bereich der Besteuerung beurteilen zu können, erfolgen einige Vorbemerkungen. Die Steuerzahlung begründet seit jeher keinen Anspruch auf eine bestimmte, individuelle Gegenleistung des Staates. Steuern sind grundsätzlich nicht zweckgebunden. Im Sozialstaat ist es geboten, die individuelle Steuerhöhe nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip zu bemessen. Deshalb sollen die Einkommensteile, die der Einzelne für die Sicherung des Existenzminimums braucht, steuerfrei bleiben. Schauen wir, ob und wie dies in Deutschland geschieht.

Wir können grob zwischen der Einkommensbesteuerung und der Verbrauchsbesteuerung unterscheiden. Um das Einkommen bis zum Existenzminimum zu schonen, kennt die deutsche Einkommensteuer den Grundfreibetrag für Erwachsene (7.235 Euro) sowie verschiedene Freibeträge für Kinder (sächliches Existenzminimum 3.534 Euro und Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung 2.160 Euro, macht zusammen 5.808 Euro je Kind). Eine Familie mit Vater, Mutter und zwei Kindern muss somit erst ab einem zu versteuernden Einkommen von

mehr als 26.086 Euro pro Jahr oder 2.174 Euro monatlich Einkommensteuer bezahlen. Im allgemeinen entspricht das einem steuerfreien Bruttolohn von circa 2.400 Euro pro Monat. Das hört sich gut an für Familien.

Jedoch ist zu fragen, ob es angemessen ist, für Kinder ein geringeres Existenzminimum anzusetzen als für Erwachsene? Familien- und Wohlfahrtsverbände fordern eine Anhebung der Freibeträge für Kinder: der Familienbund der Katholiken und der Deutsche Caritasverband plädieren beispielsweise für Freibeträge in Höhe von 8.625 Euro pro Jahr und Kind statt derzeit 5.808 Euro. Der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof hält knapp 8.000 Euro einheitlich für Erwachsene und Kinder für angemessen. Darüber sollte diskutiert werden, zumal das Bundesverfassungsgericht einen Sicherheitsabstand zum Existenzminimum angeordnet hat. In jedem Fall sollten die Kinderfreibeträge auf das derzeitige Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene erhöht werden, das sind 7.235 Euro pro Jahr. Diese Maßnahme müsste durch eine leichte Anhebung des Steuertarifs für alle Bürger begleitet werden, da es um eine Strukturveränderung in der Einkommensteuer und nicht um eine Veränderung des Steueraufkommens geht. Obwohl hier noch politischer Handlungsbedarf besteht, können wir im großen und ganzen sagen, dass die Einkommensteuer dank der Kinderfreibeträge weitgehend familiengerecht ausgestaltet ist.

Verbrauchssteuern sind familienblind

Ganz anders dagegen die Verbrauchssteuern. Sie kennen keine Freibeträge, mit Ausnahme der mehrwertsteuerfreien Mieten. Sie verschonen nicht das Existenzminimum, so dass bei einem gleich hohen Einkommen Haushalte mit Kindern gegenüber kinderlosen Haushalten benachteiligt sind. Denn Eltern müssen für die Ausgaben, die dem Kindesunterhalt dienen, Mehrwertsteuer, Ökosteuern und andere Abgaben zahlen. Kinderlose sparen sich nicht nur diese Ausgaben, was unproblematisch ist, sondern sie sparen eben auch die Verbrauchssteuern auf den Kindesunterhalt, und genau das ist ungerecht.

Wie hoch ist die Verbrauchsteuerlast auf dem durchschnittlichen Unterhalt eines Kindes? Im Jahr 1993 bezifferte die Arbeitsgruppe Familie und Senioren der SPD-Fraktion im Bundestag sie mit 22 Prozent. Wegen der Erhöhungen der Mehrwert- und Mineralölsteuer sowie wegen der Ökosteuern dürfte die Quote heute bei ca. 27 Prozent liegen. Schätzt man die durchschnittlichen Kosten des Kindesunterhalts auf gut 7.200 Euro pro Jahr oder 600 Euro im Monat, so zahlen Eltern im Durchschnitt 162 Euro pro Kind und Monat an Verbrauchsteuern an den Staat. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird also nicht beachtet. Stattdessen geschieht das Gegenteil. Das höhere frei

verfügbare Einkommen von Kinderlosen wird geschont und Eltern müssen von ihrem niedrigeren frei verfügbaren Einkommen Steuern auf das Existenzminimum ihrer Kinder zahlen.

Was ist zu tun? Ein Freibetrag ist in der Mehrwertsteuer technisch nicht umsetzbar. Aber warum zahlt der Staat nicht die durchschnittlichen Verbrauchsteuern, die auf dem Kindesunterhalt liegen, über ein höheres Kindergeld an die Eltern zurück? Das Kindergeld sollte um genau diese 162 Euro erhöht werden. Eine Anrechnung bei den Kinderfreibeträgen sollte nicht erfolgen, da sonst einige Familien zusätzlich Einkommensteuer zahlen müssten.

Kaufkraftnachteil der Familien gegenüber Kinderlosen

Die Betrachtung der Verbrauchsteuern erlaubt nun eine Antwort auf die eingangs (im Teil I) gestellte Frage, warum trotz gestiegener Finanzhilfen des Staates an Familien der Nachteil von Familien beim Pro-Kopf-Einkommen gegenüber Kinderlosen konstant geblieben ist. Ja, wir sehen sogar, dass sich die relative Kaufkraft der Familien trotz konstantem relativen Pro-Kopf-Einkommen sogar verschlechtert hat. Erstens: In den achtziger und neunziger Jahren wurden die Verbrauchsteuern und andere indirekte Steuern massiv angehoben. Im Zeitraum 1977 bis 1990 fiel in Westdeutschland der Anteil des Aufkommens aus den direkten Steuern bezogen auf das gesamte Steueraufkommen von Bund, Ländern und Kommunen von 62 Prozent auf 56,7 Prozent. Zwischen 1991 und 2002 sank der Anteil aus direkten Steuern in Deutschland (West und Ost) weiter von 55,9 Prozent auf nur noch 47,7 Prozent.

Zweitens hat sich die Belastung der Familien, absolut und auch relativ zu kinderlosen Haushalten, wegen der steigenden Finanzbeiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen vergrößert. Denn – wie im Teil I beschrieben – wird in der Finanzierung der Renten-, Kranken-, Pflege- und auch in der Arbeitslosenversicherung die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien nicht oder nur ungenügend berücksichtigt.

So erzielen Staat und Sozialversicherungen mittlerweile mehr als zwei Drittel ihrer Einnahmen ohne ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgaben- und Beitragszahler. Das heißt, zwei von drei Euros, die durch öffentliche Kassen lau-

fen, werden von den Bürger aufgebracht, ohne dass differenziert wird, ob sie finanzielle Belastungen etwa für den Kindesunterhalt zu tragen haben. So kann es nicht verwundern, dass trotz der Ausweitung des Familienleistungsausgleichs und anderer familienpolitisch motivierter Zahlungen der Rückstand in der Einkommensposition von Familien im Vergleich zu Haushalten ohne Kinder seit Jahrzehnten konstant ist.

Lug und Trug der Familienförderung

Als dritten Bereich des Sozialstaats soll es nun um die öffentlichen Ausgaben gehen. Hier herrscht die allgemeine Fehlinformation vor, Staat und Kommunen fördern massiv die Familien. Es wird Zeit, mit Lug und Trug in der Familienförderung ein Ende zu machen, zumal viele Familienpolitiker mit diesem falschen Argument versuchen, eine zusätzliche Subventionierung der außerfamiliären Kinderfremdbetreuung zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung behauptet regelmäßig, sie habe die finanzielle Familienförderung seit 1998 um ein Drittel (13 Mrd. Euro) auf fast 53 Milliarden Euro pro Jahr erhöht – so etwa der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung zur Familienpolitik am 18. April 2002. Tatsächlich sind die Ausgaben und steuerlichen Vergünstigungen des Bundes nur halb so hoch. Speziell Kindergeld und Kinderfreibeträge (voraussichtlich 36 Mrd. Euro im Jahr 2003) eignen sich für statistische Schönfärbereien der familienpolitischen Bilanz des Bundes. Die Bundesregierung preist das „Kindergeldvolumen“ komplett als Familienförderung an – zu Unrecht, wie ein Blick auf die Fakten zeigt.

Der Schlüssel zum Verständnis dieses Familienbetrugs hat mit dem Existenzminimum zu tun. Wie bereits ausgeführt, ist es ein allgemein anerkanntes Verfassungsprinzip, dass nur der Teil des Einkommens besteuert werden darf, der nicht für die Finanzierung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern benötigt wird. Steuertechnisch wird dies bei Kindern über die Kinderfreibeträge (jährlich 5808 Euro je Kind) umgesetzt. Das Kindergeld entspricht einer vorab ausgezahlten Steuerminderung aufgrund dieser Kinderfreibeträge. Bei den meisten Eltern übertrifft die monatliche Kindergeldhöhe von 154 Euro je Kind (179 Euro ab dem 4. Kind) die Steuersenkungswirkung der Freibeträge. Nicht das gesamte Kinder-

geld, sondern lediglich die Differenz zwischen Kindergeld und Freibetragswirkung stellt deshalb einen Transfer des Staates an Eltern dar, also eine familienpolitische Leistung, die diesen Namen auch verdient.

Der Transferanteil wird kleiner, je höher das Einkommen ist. Beispielrechnungen für ein Ehepaar mit 2 Kindern: Bis zu einem Jahreseinkommen von 14 470 Euro (das ist die Summe der Grundfreibeträge der beiden Eltern) ist das Kindergeld zu 100 Prozent ein Transfer, da noch keine Einkommensteuer zu zahlen ist. Bei einem Einkommen von 30 000 Euro ist der Transferanteil des Kindergeldes auf rund ein Sechstel gesunken und fünf Sechstel des Kindergelds sind durch die Kinderfreibeträge veranlasst. In einer Spitzenverdienerfamilie mit zwei Kindern und mehr als 52 632 Euro Einkommen liegt der Transferanteil des Kindergelds bei Null.

Nur ein Drittel des Kindergelds ist Familienförderung

Nach Angaben der „Datensammlung zur Steuerpolitik“ des Bundesfinanzministeriums belief sich der Transferanteil des Kindergelds im Jahr 2002 auf 13 Mrd. Euro oder auf 38 Prozent des gesamten Kindergeldvolumens. 62 Prozent des Kindergelds dienten also der grundgesetzlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums von Kindern und nicht der Familienförderung im Sinne einer finanziellen Stärkung von Familien. Der Anteil der Familienförderung beim Kindergeld ist aber noch geringer als der Transferanteil von 38 Prozent. Bei sozialhilfeberechtigten Eltern ziehen die Kommunen das Kindergeld vom Anspruch auf Sozialhilfe ab – nur bei den ersten beiden Kindern sind jeweils 10 Euro Kindergeld anrechnungsfrei. Aus Sicht dieser Eltern wird ein Teil ihrer Sozialhilfe in Form von Kindergeld ausgezahlt. Für sie ist es unerheblich, dass Kindergeld und Sozialhilfe aus verschiedenen öffentlichen Kassen stammen. Somit handelt es sich auch beim Kindergeld für sozialhilfeberechtigte Eltern nicht um eine Familienförderung, sondern um eine grundgesetzlich gebotene Leistung des Sozialstaats. Es geht um knapp zwei Mrd. Euro für mehr als eine Million sozialhilfeberechtigte Kinder.

Insgesamt beträgt die Familienförderung beim Kindergeld damit nur 11 Mrd. Euro oder weniger als ein Drittel des gesamten Kindergeldvolumens. Die Deutsche Bundesbank kam in ihrem Monats-

bericht April 2002 zum selben Ergebnis. Nur Eltern ohne Sozialhilfeanspruch, die über kein oder ein geringes Einkommen verfügen, erhalten mit dem Kindergeld vollständig oder überwiegend eine staatliche Familienförderung. Für die meisten Eltern hat das Kindergeld wenig oder nichts mit Familienförderung zu tun!

Freibeträge sind keine Familienförderung

Die gesamte Familienförderung des Bundes beläuft sich auf 26,6 Milliarden Euro und nicht auf 53,2 Milliarden Euro, wie die Bundesregierung behauptet. Die richtige Summe setzt sich zusammen aus dem Transferanteil beim Kindergeld (11 Mrd. Euro), dem Bundeszuschuss an die Rentenversicherung für familienbezogene Leistungen (5,9 Mrd. Euro), dem Bundeserziehungsgeld (3,5 Mrd. Euro), der Kinderkomponente bei der Eigenheimförderung (3,3 Mrd. Euro) und Finanzhilfen wie BAföG oder Unterhaltsvorschuss (2,9 Mrd. Euro). Dagegen ist es eine familienpolitische Bilanzfälschung, wenn die Bundesregierung den Kinderfreibetragsanteil im Kindergeld und die Sozialhilfekürzung bei kindergeldberechtigten Eltern als Familienförderung darstellt. Auch die Freibeträge in Höhe von 3,3 Mrd. Euro, die Sonderlasten von Eltern steuerlich freistellen (z. B. Ausbildungsfreibetrag, Unterhaltsfreibetrag), gehören nicht zur Familien-

förderung. Wer sie dazu zählt, verwässert den Begriff der Förderung. Denn Freibeträge erhöhen nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern gewährleisten lediglich, dass diese durch Besteuerung nicht geschmälert wird.

Versteht man unter familienfördernden Leistungen all die Maßnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Eltern und Kindern erhöhen, so belief sich deren Summe in allen öffentlichen Haushalten auf 42,7 Mrd. Euro im Jahr 2001: Im Steuerrecht förderte der Bund die Familien wie erwähnt mit 14,3 Mrd. Euro (Kindergeld und Eigenheimförderung). Auf 16,7 Mrd. Euro summierten sich die familienpolitischen Transfers in den Sozialversicherungen – sofern man die entgeltfreie Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Zahlungen wegen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als familienpolitische Leistungen interpretiert, was nach den in Teil I erläuterten Kriterien Leistungsgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit aber nicht angemessen ist. Weitere 11,7 Mrd. Euro zahlen Bund, Länder und Gemeinden als direkte Transfers an Familien (z.B. Familienkomponenten bei der Sozialhilfe und beim Wohngeld). Hierbei unberücksichtigt bleiben die Familienzuschläge im öffentlichen Dienst (7,3 Mrd. Euro), die nicht als ‚allgemeine‘ Familienförderung gelten.

Augenwischerei ist es, wenn Politiker alle öffentlichen Leistungen, die im weitesten auch etwas mit Ehepaaren oder Kindern zu tun haben, als Familienförderung bezeichnen. Auf rund 167,8 Mrd. Euro bezifferte Renate Schmidt - im Jahr 2002, bevor sie Bundesfamilienministerin wurde - alle familienpolitischen Leistungen, zu denen sie neben dem kompletten Kindergeldvolumen und zahlreichen Freibeträgen auch das Ehegattensplitting zählt, obwohl es nichts mit Kindern zu tun hat. Auch Kosten für Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen und Einrichtungen der Jugendhilfe verbucht sie als Familienförderung. Eine aktuelle Studie des Kieler Instituts für Weltwirtschaft, auf die sich Schmidt stützte, rechnete sogar die Ausgaben der Krankenversicherungen für Abtreibungen zur Familienförderung.

Warum übertreibt auch diese Bundesregierung die Familienförderung so ungeniert? Es liegt nahe zu vermuten, dass sie eine Begründung dafür braucht, alle familienpolitisch verfügbaren Ressourcen in neue Kindertagesstätten zu stecken. Die Regierung meint, finanziell würden Familien ausreichend „gefördert“. Stattdessen wird die „bessere Vereinbarkeit von Kindern und Beruf“ als „ein zentrales gesellschaftspolitisches Reformvorhaben“ im Koalitionsvertrag bezeichnet.

Selbst die Beseitigung von „kindbedingter“ Familienarmut und Sozialhilfeabhängigkeit – ein Euphemismus angesichts der durch den Sozialstaat verursachten Schlechterstellung von Familien – genießt auch nach der jüngsten Ankündigung eines Kindergeldzuschlags für einige wenige Eltern mit geringem Einkommen keine Priorität, da die Bundesregierung weiterhin vorrangig den Ausbau der Betreuungseinrichtungen finanzieren will.

Familien könnten aus eigenem Einkommen gut leben

Wie sieht die familienpolitische Bilanz aus Sicht einer Familie aus? Um wieviel würde eine Familie besser gestellt werden, wenn die (im Teil I eingeführten) drei Prinzipien Leistungsfähigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Wahlfreiheit sowohl in den Sozialversicherungen als auch bei der Besteuerung beachtet würden? Betrachten wir dazu eine Familie, die aus verheirateten Eltern und zwei Kindern besteht, in der ein Elternteil erwerbstätig ist und pro Jahr 27.316 Euro verdient. Nehmen wir an, das folgende politische Programm würde realisiert:

Familienförderung des Bundes im Jahr 2001

Familienförderung des Bundes	Mrd. Euro
Familienförderung laut Bundesregierung	53,2
Darin tatsächliche Familienförderung	26,6
Transferanteil im Kindergeld	11,0
Kinderkomponente bei Eigenheimförderung	3,3
Bundeszuschuss an Rentenversicherung	5,9
Bundeserziehungsgeld	3,5
Transfers (z.B. BAföG, Unterhaltsvorschuss)	2,9
Darin keine Familienförderung	26,6
Kinderfreibetragsanteil im Kindergeld	21,3
Steuerfreibeträge	3,3
Sozialhilfekürzung bei Eltern	2,0

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf dem BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN: Datensammlung zur Steuerpolitik, Stand: 3.12.2001, Abs. 20

1. Der Staat unterstellt, dass Erwachsene und Kinder gleich viel zur Sicherung ihres Existenzminimums benötigen. Folglich werden in der Einkommensteuer Eltern für ihre Kinder höhere Freibeträge gewährt: Je Kind künftig 7.235 Euro pro Jahr – das entspräche dem Grundfreibetrag für Erwachsene. Hinzu käme eine leichte, ökonomisch gerechtfertigte Erhöhung des Einkommensteuertarifs.

2. Bei der Berechnung der Finanzbeiträge zu den gesetzlichen Altersversicherungssystemen (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) werden Freibeträge für die Versicherten sowie für die unterhaltsberechtigten Erwachsenen und Kinder gewährt, ebenfalls 7.235 Euro pro Person und Jahr. Nur die Einkommensanteile, die über dem Existenzminimum liegen, wären beitragspflichtig. Es wäre mit einer deutlichen, aber ökonomisch ebenfalls gerechtfertigten Erhöhung der Beitragssätze zu rechnen.

3. Das Existenzminimum von Kindern wird auch frei von indirekten Steuern (MwSt. etc.) gestellt, indem Eltern die auf dem Kindesunterhalt (in Höhe des Existenzminimums) lastenden Verbrauchssteuern erstattet bekommen (27 Prozent von 7.235 Euro).

4. Um dem Postulat der Wahlfreiheit zu entsprechen, wird das Kindergeld abgeschafft, denn es begünstigt eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, nämlich Eltern mit sehr niedrigem Einkommen ohne Sozialhilfeanspruch. Würde man weiterhin meinen, diesen Personenkreis fördern zu wollen, dann könnte man diesen Familien ergänzend zum Einkommen Sozialhilfeleistungen gewähren, was hier aber nicht weiter thematisiert wird.

Die folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2003 die Wirkungen dieser familienorientierten Reformen des Sozialstaats:

Was zeigen die Zahlen? Die vorgeschlagenen Reformschritte, die lediglich Benachteiligungen abbauten, würden die betrachtete Durchschnittsfamilie um jährlich 6.601 Euro besser stellen gegenüber dem Status quo – und das trotz Wegfalls des bisherigen Kindergelds. „Familien sind nicht arm, sondern werden arm gemacht“, so bringt es Jürgen Borchert, Richter am Landessozialgericht in Darmstadt, zutreffend auf den Punkt. Die absolut wie relativ schlechte wirtschaftliche Lage von Familien in Deutschland betrifft bereits eine intakte

„Normalfamilie“, die als Durchschnittsverdiener netto weniger als das steuerrechtliche Existenzminimum übrig hat. Es geht nicht um Familienarmut, der mit mehr Sozialhilfe begegnet werden müsste. Nein, es ist die Transfersausbeutung der Familien anzuprangern. Deshalb gilt: Bevor neue Leistungen zur Familienförderung diskutiert werden, sollten erst die Benachteiligungen von Familien im Steuer- und Sozialversicherungssystem beseitigt werden. Familien müssen und können in den Stand versetzt werden, ihre

Kinder aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen zu unterhalten, statt durch zu hohe Abgaben in die Rolle von Almosenempfängern gedrängt zu werden.

Es kann erst recht nicht darum gehen, die Erwerbsquote von Müttern zu erhöhen, damit die Opfer des Sozialstaats die Folgen ihrer Diskriminierung selbst „wegarbeiten“, wie es die Bundesregierung will. Sie ruft Eltern auf, mehr (bezahlt) zu arbeiten, anstatt die ungerechtfertigten staatlichen Belastungen von Familien ab-

Wirkungen des Abbaus der gravierendsten Benachteiligungen von Familien

Familie verheiratete Eltern, 2 Kinder, ein Elternteil erwerbstätig	Status quo	Nach den Reformen	Differenz
Jahreseinkommen brutto in Euro	27.316	27.316	
Finanzbeträge des Arbeitnehmers zur gesetzl. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	-4.862	0	4.862
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	-888	-888	0
Einkommensteuer	-1.528	0	1.528
Jahreseinkommen netto	20.038	26.428	6.390
Kindergeld als Optionsmodell mit Kinderfreibetrag (2 x 12 x 154 EUR)	3.696	0	-3.696
Erstattung indirekter Steuern auf Kindesunterhalt (2 x 0,27 x 7235 EUR)	0	3.907	3.907
Verfügbares Jahreseinkommen netto	23.734	30.335	6.601
Existenzminimum für 2 Erwachsene	14.470	14.470	
Existenzminimum für 2 Kinder	11.616	14.470	
Existenzminimum für 4-köpfige Familie	26.086	28.940	
Frei verfügb. Jahreseinkommen netto (berechnet nach altem Existenzminimum)	-2.352	4.249	6.601
Frei verfügbares Jahreseinkommen netto pro Kopf der Familie (nach altem Existenzminimum)	-588	1.062	1.650
Frei verfügb. Jahreseinkommen netto (Berechnet nach <i>neuem</i> Existenzmin.)	-2.352	1.395	3.747
Frei verfügb. Jahreseinkommen netto pro Kopf der Familie (Berechnet nach <i>neuem</i> Existenzmin.)	-588	349	937

Quelle: Zahlengabern basieren auf eigenen Berechnungen und auf BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2003): Bundeshaushalt 2003, Tabellen und Übersichten, Fachblick, März 2003, Tab. 22, S. 39

zubauen. Im Koalitionsvertrag 2002 heißt es: „Wir werden Eltern dabei unterstützen, durch Erwerbsarbeit ihren Unterhalt selbst zu verdienen, damit sie wegen ihrer Kinder nicht von Leistungen der Sozialhilfe abhängig werden.“ Kein Wort zum Unrecht gegenüber der Mehrzahl der Familien, die nicht sozialhilfeberechtigt sind und denen der Steuer- und Abgabensstaat noch nicht einmal das steuerrechtliche Existenzminimum belässt.

Geburtenmangel – Folge der Benachteiligung von Familien

Nicht nur aufgrund veränderter Einstellungen und Lebensentwürfe, sondern auch angesichts der ökonomischen Benachteiligungen von Eltern ist es nicht verwunderlich, dass sich seit 40 Jahren immer mehr junge Männer und Frauen gegen Kinder und für eine - scheinbar - alterssichernde Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen entscheiden. Von den heute 37-jährigen wird ein Drittel zeitlebens kinderlos bleiben und in der Gruppe der jungen Akademiker ist bald die Hälfte ohne Nachwuchs.

Die Tatsache, dass in einem umlagefinanzierten, auf dem Solidargedanken basierenden Sozialversicherungssystem sowohl finanzielle als auch generative Beiträge nötig sind, wird der Öffentlichkeit von Politikern, Journalisten und selbst von vielen Wissenschaftlern - zuletzt wieder in der Rürup-Kommission - regelmäßig verschwiegen. Viele jüngere Bürger wollen die bittere Wahrheit nicht hören, da sie ihren Lebensentwurf in Frage stellen würde. Wer auf demographische Gefahren hinweist, wird ignoriert, abgewählt oder ihm werden gar frauenfeindliche oder nationalistische Ansichten unterstellt. Insofern sind all diejenigen Optimisten, die meinen, wir hätten in Deutschland lediglich ein Umsetzungsproblem, nicht aber ein Erkenntnisproblem. Ein „Ruck“ kann erst dann durch die Gesellschaft gehen, wenn die Richtung klar ist.

Eine Gesellschaft am demografischen Abgrund darf nicht die Augen verschließen. Ein kultureller Wandel erscheint nötig. Wahrscheinlich ist er sogar die Voraussetzung, um die Benachteiligungen von Familien zu erkennen und um politische Mehrheiten für ihren Abbau zu erlangen. Die Meinungsmacher sollten wenigstens aufhören, kinderlose Singles mit hohem Einkommen als schützenswerte „Leistungsträger der Gesellschaft“ zu bezeichnen. Nicht-erwerbstätige Mütter,

Väter oder Großeltern, die Kinder oder Enkel betreuen und erziehen, sind ebenso als „Leistungsträger“ anzuerkennen. Es ist nicht ausreichend, „Generationengerechtigkeit“ zu fordern und damit lediglich das Verhältnis zwischen Jung und Alt zu meinen (intergenerationelle Gerechtigkeit). Vielmehr ist auch das Verhältnis zwischen Jung und Jung, also die Bilanz der Leistungen der Mitglieder eines Geburtsjahrgangs zu betrachten (intragenerationelle Gerechtigkeit). Dann würde schnell deutlich, dass in Deutschland nicht allein das Bildungssystem schuld ist am künftigen Fachkräftemangel, sondern dass zu wenig Kinder geboren werden.

Notwendig ist auch eine sprachliche Präzision statt der üblichen verharmlosenden Verschleierung der Verantwortlichkeiten. Statt der gut klingenden Begriffe wie „Babyboomer“ oder „Generation Golf“ sollte zutreffender von den vielen freiwillig Kinderlosen in den Geburtsjahrgängen ab etwa 1965 die Rede sein – ohne aber zu vergessen, dass ein sehr geringer Anteil in der Bevölkerung keine Kinder bekommen kann. In aller Regel ist Kinderlosigkeit aber auf soziale und kulturelle und nicht auf biologische Gründe zurückzuführen. Oft handelt es sich bei Kinderlosen um Singles und Paare, die überdurchschnittlich hohe Einkommen erzielen. Ihre netto verfügbaren Einkommen sind pro Kopf um ein Vielfaches größer als in Mehrpersonenhaushalten, da sie meist weder Ehepartner und Kinder noch pflegebedürftige Angehörige mit versorgen. Deutschlands Hauptproblem ist nicht die hohe Arbeitslosigkeit. Es ist vielmehr die Kalkulation dieses wachsenden Teils der jungen Generation, der meint, dass es sich alleine am besten lebt. Die Bindung an einen Partner, an Kinder und die jahrelange Verantwortung als Eltern - das überlassen sie gerne den anderen. Laut Statistik vor allem denen mit formal niedrigerem Bildungsabschluss. Trotz der hohen Zustimmungsraten junger Leute zu Ehe und Familie gewichten immer mehr von ihnen persönliche Freiheit, Unabhängigkeit und Mobilität höher als die tatsächliche Verantwortungsübernahme in einer eigenen Familie. Viele freiwillig Kinderlose verweigern bewusst ihren generativen Beitrag zur Solidargemeinschaft, der sie ihren historisch einmaligen Wohlstand ganz wesentlich zu verdanken haben.

Ein tiefgreifender Sinnes- und Verhaltenswandel bei Bürgern wie auch in der Politik ist erforderlich. Ansonsten könn-

ten aufgrund der demographischen Alterung nicht nur in diesem, sondern auch im nächsten Jahrhundert Millionen alte, kranke und pflegebedürftige Menschen einer heute kaum vorstellbaren Armut und Unterversorgung sowie einer Einsamkeit und einem Mangel an menschlicher Zuwendung im Alter anheim fallen. Familien müssen also ideell und materiell besser gestellt werden. Welcher Politiker und welche Partei hat die Weitsicht und den Mut, den Sozialstaat nach den Erfordernissen der Demographie und nach den Prinzipien der Leistungsfähigkeit, der Leistungsgerechtigkeit und der Wahlfreiheit zu modernisieren? Wer ist so konsequent, dem Zeitgeist zu trotzen und junge Männer und Frauen aufzurufen, sich als Eheleute dauerhaft zu binden, zwei, drei oder mehr Kindern das Leben zu schenken und sie verantwortungsvoll zu erziehen?



Dr. Clemens Christmann (30) ist promovierter Volkswirt, verheiratet, Vater von drei Kindern und wohnt in Göllheim (Pfalz). Er ist Pressesprecher des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und

Landesentwicklung und hat hier seine persönliche Meinung ausgedrückt.

ANZEIGE

**STOPPT
PID & KLONEN**

**Embryonen sind
KEIN Rohstoff!**

Die Initiative „Stoppt PID & Klonen“ kämpft gegen jede Form des Klonens von Menschen.

Helpen Sie mit Ihrer Spende!
www.stoppt-pid-und-klonen.de

Kommt das Individuum vor der Ethik?

Eine kritische Auseinandersetzung mit einigen Thesen des Berliner Philosophen Volker Gerhardt

Dr. med. Maria Overdick-Gulden

Er gilt als Kant- und Nietzsche-Spezialist unserer Tage und hat als Mitglied des Nationalen Ethikrates Einfluss auf gesellschaftliche Trends, bioethische Normenbildung und politische Entscheidungen: der Berliner Philosoph Volker Gerhardt. Im Juli 2002 erregte er journalistisches Interesse, als er in einer Art Schnellschlussverfahren - Kant als Ziehvater offensichtlich nicht respektierend - die Debatte um die Präimplantationsdiagnostik (PID) zum Blondinenwitz nivellierte: Wer mit blonden Frauen flirte, diskriminiere doch nicht die rothaarigen; PID bedeute keine Diskriminierung von behinderten Menschen; schließlich dürfe man „Vorlieben“ haben.

Vorlieben also für das vermeintlich Vollkommenere, auch wenn dabei der Embryo, dem ein Genfehler nachgesagt wird, sein Leben lassen muss? Mit der zu respektierenden Gleichheit der Menschen hat Gerhardt zumindest in bezug auf den „potentiellen Menschen“ – als den der Vertreter des DDR-Gesundheitswesens Uwe Körner den Embryo einst bezeichnet hatte (Vom Sinn und Wert menschlichen Lebens, Dietz Verlag Berlin 1986) - offenbar seine Akzeptanz-Schwierigkeiten. Kant sah 1797 klar und unmissverständlich mit dem „Akt der Zeugung... eine Person ...auf die Welt gesetzt“, diese war für ihn vom Rang des „Weltbürgers“. Indes ging „das marxistisch-leninistische Wesensverständnis des Menschen... davon aus, dass das Individuum das menschliche Wesen nicht von Geburt an in sich trägt, sondern im Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse außer sich vorfindet“, so G. Strauß 1982 in der DDR-Literatur.

Insbesondere die Kirche, die katholische zuerst, habe in Fragen der Gentechnik zu schweigen, so V. Gerhardt, da sie bislang keine Einwände gegenüber der „Zucht“ von Rosen vorgebracht habe. Im Bezug auf Embryonenforschung sei sie überdies alles andere als kompetent, habe sie doch zunächst die jüdische Auffassung, „die von der Geburt eines Menschen ausgeht“, vertreten und später dann die Theorie der sukzessiven Beseelung von Aristoteles übernommen und scholastisch tradiert (Zeitschrift für Biopolitik 1/2002). Ohne die Volker Gerhardt offensichtlich unbekannt kirchlichen Lehrurteile zu zitieren, die Abtreibung als „abscheuungswürdiges Verbrechen“ kennzeichnen und mit der Strafe der Exkommunikation belegen, lässt sich entgegnen, dass kirchlich-katholische Lehre durchaus „geistesgegenwärtig“ ist. Nach Aussage des Moraltheologen B. Häring hat „kein Scholastiker... aus der Ansicht des Aristoteles die Folgerung gezogen, dass etwa vor dem 40. beziehungsweise 80. Tag ein Abortus kein Verbrechen sei, wohl aber hat diese Ansicht zeitweise das kirchliche Strafrecht mildernd beeinflusst.“ Indem Christen die mittlerweile gewonnenen Erkenntnisse in der Embryologie als Realität würdigen, erweist sich ihr Konzept vom Menschen weit moderner als die Kurzschlüssigkeit des Berliner Philosophen in seinem neuen Titel „Der Mensch wird geboren“! Der Katechismus der katholischen Kirche bestätigt in Nummer 2323 noch einmal Kant: „Weil der Embryo von seiner Empfängnis an als eine Person zu behandeln ist, muss er wie jeder Mensch unversehrt bewahrt, gepflegt und geheilt werden.“ Dies ignorierend, deklariert Gerhardt „die Kirchen“ „zum Anwalt der Positivität“, da sie – so sein Vorurteil - die künstliche Befruchtung ohne Widerstand hingenommen hätten. Doch auch hier irrt Gerhardt,

er hat die eindeutige Ablehnung der künstlichen Befruchtung durch die katholische Kirche gar nicht erst wahrgenommen. Ist das solide Philosophie?

Andererseits lässt sich dem Autor durchaus zustimmen in seiner Kritik am Klon-Spuk der Raelianersekte um die Jahreswende 2002/2003, der nun von dem Fertilisierer Antinori etappenweise fortgesetzt wird. Ihm ist beizupflichten, wenn er den „angesagten“ reproduzierten Klon als Vollmensch anspricht und, sollte dieser je leben, als „Selbstzweck“ respektieren will. Aber, so die etwas un-kantisch schwammige Aussage, auch hier solle kein „juridisches Verbot“ erlassen werden; vielmehr solle das „selbstbewusste Individuum“ im Zeichen der Liberalität Überzeugungsarbeit leisten. Na denn! Verlassen wir uns – auch im Straßenverkehr oder in der Abwehr des Kindesmissbrauchs – künftig auf Einsicht statt auf Gesetze! Im sog. therapeutischen Klonen sieht Gerhardt „eigentlich ein Verfahren zur Regeneration menschlicher Zellen“, und da man Insulin aus menschlichen Zellen herstelle, wüsste er „keinen vernünftigen Grund zu nennen, warum diese Art von Zelltherapie verboten werden sollte“ (Interview Focus 11/2003).

Ein Journalist titelte vor kurzem: „Dieser Philosoph ist unheimlich“. Gerhardt hatte in seinem Buch „Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität“ (München 2001) einige Sätze niedergelegt, die aufhorchen lassen. So heißt es in Bezug auf geforderte rechtliche Regelungen: es dürfte niemandem „verborgen bleiben, dass ein fehlendes Vertrauen in die politische Zukunft mit einem geschwächten Selbstvertrauen zusammenhängt. Das Recht schützt nur den, der tätig darauf setzt“. Bleibt derjenige, so darf

man nachfragen, der sich seines Selbst nicht so sicher ist, jenes weniger starke Ego mit seinen eventuellen ethischen Einwänden oder „geschwächtem Selbstvertrauen“, dann – gegenüber dem starken Fortschrittstypen – rechtlich unterlegen? Soll er, weil Störenfried, von der Teilhabe an der politisch-produktiven Gesellschaft ausgeschlossen werden? Außerdem hänge unsere Eigenständigkeit, so Gerhardt weiter, auch davon ab, dass wir uns als Teil einer „Generationenkette“ verstehen. „Wir wachsen unter der Anleitung von Eltern und Lehrern heran, die am Ende sterben müssen, damit unsere Freiheit existentiell zum Tragen kommt.“ So traurig dieser Tod in der Generationengeschichte sei, haben doch „die hinterbliebenen Individuen letztlich nur durch ihn die Chance, ein eigenes Leben zu führen“. Ist dies die „Apologie der Humanität“? Behindern Erfahrung und Alters-Philosophie die Nachkommen existentiell? Oder stört nur der ökonomische Aufwand bei den immer älter werdenden Alten das soziale Gefüge? Der fatale Rückschluss zum offenbar „notwendigen Exit“ im sog. humanen Sterben (für die Freiheit der Nachkommen!) ist hier vorgegeben: die Befürwortung aktiver Euthanasie.

Gerhardt sieht Gemeinsamkeiten zwischen organischen und intellektuellen Vorgängen: „Die Individualität menschlicher Personen ist bereits auf die Individualität physischer Prozesse gegründet. Im bloßen, auf Ganzheit gegründeten Vorgang des Lebens steckt mehr Vernunft, als sich ein Vertreter des reinen Geistes träumen lässt. Aber wir brauchen den Geist – und die Geisteswissenschaften – um die Intelligibilität des physiologischen Geschehens erkennen zu können.“ Wie viel Geist aber ist notwendig? Verkommt die zitierte „Ganzheit“ des Lebens nicht zur Floskel, wenn die Geschichte von der Zeugung bis zur Geburt vom Nachdenken ausgeklammert bleibt? „Tatsächlich zeigt sich die Lebendigkeit eines Wesens in der Einheit, die es gerade auch in der Veränderung wahr. Es ist durch und durch Prozess...“ (Individualität. Das Element der Welt, 2000, S. 98). Darf dann das „therapeutische Klonen“, das den Lebens-Prozess bei menschlichen Frühindividuen gewalttätig abbricht, mit einem Federstrich zum Verfahren zur „Regeneration menschlicher Zellen“ heruntergetitelt werden? Gerhardt verdeutlicht seine eigene Bioethik in einem „Dekalog“ und führt unter „Siebtens“ aus: „Das therapeutische Klonen menschlichen Gewebes hat mit dem reproduktiven Klonen von Personen nichts zu tun. Wenn die Zie-

le und Zwecke bekannt sind und die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Spender vorliegt, müssen die therapeutischen Verfahren keine moralischen Bedenken nach sich ziehen“. Eine seltsame Philosophie, die nicht darüber nachdenkt, wer hier der eigentlich „Betroffene“ ist und wer zum (unfreiwilligen) „Spender“ seiner Existenz gemacht wird. Geht es etwa doch nicht um kantisch präzises „Nach-Denken“ – sondern um „intelligible“ Progressivität um jeden Preis, wo letztlich doch der Zweck das Mittel heiligt? Zuversicht verbreitet Gerhardt in seinem Punkt 8: „Vermutlich werden wir schon bald sowohl auf die Klonierung als auch auf die Forschung mit embryonalen Stammzellen mit dem mitleidigen Verständnis zurückblicken, das wir heute für die ersten elektronischen Rechner aufbringen“ (in Zeitschrift für Biopolitik 1/2003). Ist das „Witz“, ein rhetorischer Gag, der über Menschenleben hinweggeht als wären es Sachen? Spuken hier noch der Geist eines J. F. Meckel (1821), das sog. biogenetische Grundgesetz, die „Rekapitulationstheorie“ eines Ernst Haeckel, die bereits um 1900 durch die Erkenntnisse der Entwicklungsphysiologie überholt waren? Solche Antiquiertheit eines Bioethikers wäre in der Tat „unheimlich“, weil buchstäblich wirklichkeitsfremd.

In seinem Buch „Individualität - Das Element der Welt“ aus 2000 wendet sich der Philosoph gegen die „Selbstvergessenheit der gegenwärtigen Philosophie“, ihre Theorielastigkeit, gegen den reinen Idealismus ebenso wie gegen den historischen Skeptizismus. Er will keine „Kehre“ einleiten, nur „ein Nachdenken über das, was wir sind“. Aufgabe der Philosophie sei „die Verfassung der Welt zu ermitteln“, und dies, „um Möglichkeiten des Handelns, mindestens aber des Verstehens zu eröffnen“, d.h. zu „Philosophieren aus dem Leben für das Leben“, so wie es bereits in der Antike Plato und Aristoteles übten. Mit dem „Erkenne dich selbst!“ des Sokrates stehe Philosophie unter dem Anspruch der individuellen Existenz. Dabei führe der philosophische Weg „vom All zum Ich“. Denn in der Wahrnehmung und begrifflichen Auseinandersetzung mit Umwelt, Mitwelt, Welt als Ganzem („Allem“) lerne sich der Mensch zunehmend als Einmaligkeit verstehen: „Die Individualität der Dinge und Ereignisse korrespondiert der Individualität, die wir selber sind. Dahinter allerdings steht der reale Wirkungszusammenhang der Natur.“ Selbst den kleinsten Grundbaustein der Welt denken wir „nach unserem Bild“ als ein unteilbares Ganzes,

als Individuum (S. 54). Zwar kommt der Mensch über die Welt von sich und seinesgleichen nicht hinaus, er steht unter dem anthropologischen Vorbehalt; doch „das ist kein Vorbehalt gegenüber der Realität, sondern nur die Erinnerung an eine Perspektive, die wir als lebendige Wesen... nicht ablegen können“.

Individualität gehört zu den „absoluten Tatbeständen der Welt“, dies schon bei physischen bzw. betrachterabhängigen Realitäten wie Brandungswellen als „unscharfen“ bzw. Steinen als „konturierten“ Individuen. Das Anorganische ist nur mittels seiner Merkmale (Farbe, Größe, Form) individuiert; erst das Lebendige verteidigt seine Individualität auch gegen Widerstand, und erst im Leben vollzieht sich die „Individuation“: das sich selbst Unterscheiden von anderem. Pflanzen bilden gattungsspezifische Merkmale aus. Tiere, am deutlichsten die Primaten, suchen sich darüber hinaus durch physische Mobilität und psychische Aktivität von den Artgenossen zu unterscheiden: Vögel z. B. während der Paarungszeit im Balzen oder Sangeswettbewerb; das Alpha-Tier im Wolfsrudel verteidigt seinen sozialen Rang gegenüber auftretender Konkurrenz. So erscheine die ganze Natur als eine Art „Leistungsgesellschaft“. Mit der Selbstbewusstheit des Menschen und seiner komplexen Selbstorganisation erwache das wesenhafte Bedürfnis, auch von andern als einzigartig, einmalig, als Individuum respektiert zu werden. Der Mensch will geliebt und durch Freund- und Partnerschaft bestätigt werden. Er trägt einen Namen. Wissen, Welt, Leben, Kultur, Politik, Moral und Kunst bedeuten Ebenen seiner Entfaltung und der sich steigernden Individuation. Gerade in der politischen Sphäre erführen wir uns zunehmend als Individuen, durch Kooperation, Mitbestimmung, Teilhabe an der Macht, ja sogar im Eintauchen in der Masse, besonders aber im Streben nach Gleichheit und (rechtlicher) Gleichbehandlung – eben weil wir so individuell und verschieden von einander sind. Aber sind wir deshalb Individuen „nur für andere Individuen“ und sollten uns allein in unseren sozialen Beziehungen erführen, wie der Autor darlegt? Sind wir uns nicht auch selbst zu „eigen“? Und manchmal zu Recht „eigen-sinnig“?

Im Vergleich zum „Atom“, das im ursprünglichen Wortsinn das gleiche bedeutet wie Individuum, nämlich das „unteilbare“, meint der Begriff des Individuums jedoch keinen physikalischen Tatbestand, - der zudem in der Physik der Elementar-

teilchen bereits „aufgehoben“ ist - sondern soll darüber hinaus interpretiert werden als „Einheit, die allein dadurch gegeben ist, dass sie in sich sinnvoll erscheint“. Die „Unteilbarkeit... kann sinnvoll nur aus der Perspektive des Individuums behauptet werden“, also nur in einer als sinnvoll begriffenen Welt, und „nur im Zusammenhang einer bestimmten Auffassung eines sich selbst als individuelle Einheit begreifenden Wesens“. Wir sehen uns als Individuen und die Gegenstände der Welt nach diesem unserem Bild von uns, so der Autor.

Zwar kann der Mensch in der Erotik, in der Liebe, der Ästhetik, den Künsten außer sich geraten und sich in seiner Eigenheit wenigstens für Momente zurücknehmen – und erhält so die Chance, „in einem Ganzen zu sein, das auch noch die Welt als das Weitesten und Größten umfängt“. Er kann sich dabei selbst neu empfangen. Dennoch bleibt das, was wir individuell erkennen, immer (nur) unser Dasein mit seinen Gefährdungen und Irrtümern, seiner Komik und Tragik – nie ist es das Sein selbst. Auch Gott sind wir am nächsten im Denken, aber „es ist unsere Tragik, dass uns das Denken... auch schon in Distanz“ zu ihm bringt: „Wir nehmen ihn implizit an, sobald wir denken, und wir können ihn nicht explizit akzeptieren, sobald wir ihn zu denken versuchen“ (S. 232). Als Menschen bleibt uns die Perspektive der Unendlichkeit verwehrt, „denn faktisch wäre dies die Perspektive Gottes“. Das bloße Denken ist ein intellektueller Gottesdienst, so ähnlich hat es bereits Aristoteles behauptet. Dennoch: „Es ist die Frömmigkeit im Denken, aber kein angemessenes Begreifen mehr, und damit gebietet die philosophische Einsicht in die unausdenkbare Eigenart Gottes, philosophisch über ihn zu schweigen“ (S. 233). In der Gottesfrage steht Gerhardt dem philosophischen Standpunkt der „negativen Theologie“ nahe, die den Monotheismus prägende Offenbarung bleibt unreflektiert.

Moral schließlich wurzelt in der Vielfalt konfligierender Kräfte im Individuum; so sah bereits Nietzsche den Menschen auch als Individuum, das sich in einer Art „Selbstzerteilung“ zu entscheiden hat, das wählen, etwas bevorzugen, anderes zurückstecken muss. Doch wie im sozialen Kontext und in der Politik erfährt sich der Mensch auch innerhalb einer „inneren“ hierarchischen Struktur: allem Wünschen, Streben, Eifern ist die Vernunft als oberste Instanz vorgeordnet. Moralische Normen sind verantwortungs-

voll stets zu „den eigenen Gründen“ zu machen. Dem hat schon Thomas von Aquin zugestimmt. Aber bedeutet es nicht eine Verkürzung von Humanität, wenn Gerhardt „Moral“ ausschließlich als „selbstbewusste Sicherung der Individualität“ verstehen will? Ist der Mitmensch etwa nur das Mittel für die Selbststeigerung im Prozess der Individuation? Wo bleibt der Nächste - ist er nicht in gleicher Weise „Zweck an sich selbst“, und ist das nicht von vorn herein und unbedingt zu berücksichtigen? Mag sein, dass auch in der Moral, im bewusst guten Handeln immer ein Stück Selbstliebe und die Suche nach der eigenen Identität mitschwingt, also sich das „Ego“ zu behaupten sucht, sich auch narzisstisch „vor sich selbst und vor seinesgleichen“ spiegelt - aber ist dies das „höchste Ziel“ der Moralität? Ist Ethik ausschließlich die „Lehre von der Verfassung, die sich das Individuum selbst zu geben und zu bewahren sucht“ (S. 187)? Jedes Leben sei, so der Autor, „so zu führen, dass es zu Ende gelebt und dabei als das eigene Leben gerechtfertigt werden kann“ (S. 185). Gut! Jeder muss sich bei der Frage: Was soll ich tun? selbst um seine Antwort mühen. Und gegen Jürgen Habermas: deshalb ist „eine Diskursethik, sofern sie nicht eine Verhaltenslehre für Diskurse sein soll, ein Widerspruch in sich“! Auch stimmig! Doch nähert sich isolierter Individualismus – diese Frage muss sich philosophisch stellen – nicht auch einer Ideologie? Kommen wir nur über den Weg der Individuation, der Selbstverwirklichung zum Lebensziel? Ist mit ihr der Inhalt ethischer Bewährung ausgeschöpft? Liegt Erfüllung bzw. Voll-Endung nicht auch in mancher Selbstaufgabe, im „Opfer“, in Antwort auf eine Transzendenz und unbedingte Normen? Ja auch in der Rücksicht auf eine bewährte Tradition? Letztlich im Horchen auf das, was uns „unbedingt angeht“ (Paul Tillich)?

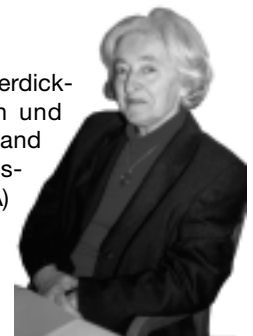
Unsere Biographie mit ihren wechselnden Situationen ist eine einzige Fortsetzung von Singularitäten: kein Augenblick wiederholt sich so, wie er jetzt ist. Sie ist Geschichte. Warum aber nimmt Gerhardt die Biografie des Individuums nicht als Ganzes wahr, warum klammert er den intrauterinen Individuationsprozess entgegen allen Erfahrungen und psychologisch-wissenschaftlichen Fakten aus? Bestehen hier ähnliche Wissensdefizite wie bei der Beurteilung kirchlicher Dokumente? Gerhardt behauptet: man muss geboren sein, um als Individuum agieren und reagieren zu können. Wer aber reagiert in utero nachweislich auf die Stimme der

Mutter und auf ihr Lied? Wer reagiert ganz individuell, im Ultraschall beeindruckend zu sehen, auf den Schmerz während einer Fruchtwasseraspiration? Da heißt es im klugen Text: „Das Andere ist die Opposition des Selbst, das Nicht-Ich des erkennenden Wesens. Das aber erkenne ich nur, indem ich ... nach ihm greife wie nach mir selbst.“ Und „wie jedes Daumenlutschen anschaulich macht, greift der Mensch nach sich selbst und nicht selten mit sichtlichem Erfolg“, rät Gerhardt (S. 59). „Jedes Daumenlutschen“? Haben die Bilder vom Daumen lutschenden Embryo den Philosophen noch nicht erreicht? Hat er sich ihnen verschlossen? Auch dieser Mensch – der ungeborene – übt sich bereits im Begreifen und sammelt seine Erfahrung.

Das stellenweise durchaus interessante Buch entzieht sich einer Philosophie des Menschen in der Ganzheit seiner Individuation. Inzwischen sind die Fragen an die Philosophie und die Anforderungen an die Kompetenz eines Bioethikers mit den Erkenntnissen der Embryologie und Anthropologie gewachsen. Ihnen ist mit antikisierenden Thesen allein nicht mehr zu genügen.

Der Mensch wird gezeugt (so bereits die Bibel!), dann geboren, wird zunehmend selbstbewusst. Irgendwann holt ihn der Tod auf diesem Weg ab. Konstantes Signum dieses Lebens ist die Menschenwürde. „Die von Anfang an im menschlichen Sein“ – das seine präzise biologische und geschlechtsspezifische Grundlage im individuellen Genom bereits in der Zygote hat – „angelegten Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“ (BVG Bd. 391). Deshalb sind wir Personen. Darüber schweigt das Buch. Die Menschenwürde ist das Gemeinsame aller menschlichen Individuen. Sie in allen Lebensphasen zu achten, ist Humanität. Darum geht es beim Widerspruch zu Klonen, PID und verbrauchende Embryonenforschung und bei der „Humanität“ in Krankheit, Behinderung und im Sterben.

Dr. med. Maria Overdick-Gulden ist Ärztin und Mitglied im Vorstand der Aktion Lebensrecht für Alle (ALFA) e.V.



Im Zweifel für wen?

Warum sollen wir uns eigentlich Gedanken machen, wenn es darum geht die wunderbare Welt der „regenerativen Medizin“ mit Hilfe von embryonalen Stammzellen zu erschließen? Wo ist das Problem, einen „überzähligen“ Embryo in seine Zellen zu zerlegen und mit diesen – selbstverständlich hochwertige – Forschung zu betreiben? Und schließlich: Wer sollte den Parkinson- oder Alzheimer-Patienten – oder seine Angehörigen – daran hindern, die Verwendung eines oder auch beliebig vieler Embryonen für eine noch so vage Aussicht auf Heilung zu fordern?

Die Antworten auf diese und ähnliche Fragen werden leicht, wenn man dem Embryo das Mindestmaß an Würde abspricht, das wir uns selber zubilligen: Nämlich unter „normalen“ Umständen, d.h. im Wesentlichen ohne das Vorliegen einer Notwehrsituation, nicht getötet werden zu dürfen. Oder anders ausgedrückt: Besitzt der (menschliche) Embryo diese, eng definierte, Würde oder nicht? Dieses Kernproblem untersucht der von Gregor Damschen und Dieter Schönecker im vergangenen Jahr als „DeGruyter Studienbuch“ erschienene Band. Was auf den ersten Blick als wenig originelle Hinzufügung zu der nunmehr stattlichen Zahl von Büchern zur „Bioethik“ scheinen mag, entpuppt sich beim näheren Hinsehen als relevanter und damit lesenswerter Beitrag.

Der Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos wird in der philosophischen Diskussion häufig mit Hilfe der sogenannten „SKIP“-Argumente nachgegangen. Dabei steht „S“ für das Speziesargument, nach dem die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies allein dem Embryo schon ein Recht auf Leben, oder um in der Terminologie von Damschen und Schönecker zu bleiben, „Würde“ verleihe. Das Kontinuum (oder auch Kontinuitäts-)Argument „K“ hebt auf die kontinuierliche Entwicklung vom Embryo bis zum geborenen Menschen ab, die moralisch relevante Einschnitte nicht aufweise. Die Identität „I“ des Embryos mit dem geborenen Menschen, so das Grundmuster dieses Arguments, begründe die Würde des ersteren. Schließlich, so die Vertreter des Potentialitätsarguments „P“, habe der Embryo das Potential zu einem (erwachsenen) Menschen, dem in der Regel zumindest der Schutz vor Tötung zugesprochen werde.

Diese – in ihren Einzelheiten natürlich weit vielschichtigeren Argumente – werden in der öffentlichen Diskussion mit

mehr oder weniger Verve angegriffen. Genau diese Kontroversen versucht der vorliegende Band abzubilden. In seinem ersten Teil fasst er die Referate einer Tagung zum Titelthema vom Februar 2002 in Halle zusammen. Mit je einem Pro- und einem Contrareferat zu jedem der SKIP-Argumente, kommen prominente Vertreter (u.a. Schockenhoff, Merkel, Stoecker, Schöne-Seifert) zu Wort. Man mag nun sowohl die Auswahl der jeweiligen Autoren, als auch die etwas artifizielle thematische Beschränkung auf jeweils nur ein Argument pro Referat als Schwäche dieses Konzepts kritisieren. Dagegen ist



aber zum einen einzuwenden, dass die Herausgeber selbstverständlich nicht den Anspruch erheben, das Thema vollständig abzuhandeln, sondern eben Material für die eigene Meinungsbildung zu liefern. Zum anderen offenbart die – mehr oder weniger gelungene – Konzentration auf jeweils eines der Argumentationsmuster auch deren Stärken und Schwächen. So müssen beispielsweise beim Kontinuitätsargument die Autoren auf andere Argumentationsmuster zurückgreifen, um nicht ins Leere zu laufen. Für Leser, die mit der bioethischen Diskussion der vergangenen drei bis fünf Jahre vertraut sind, bieten die Referate keine grundlegenden Überraschungen. Irgendwo hat man es so oder ähnlich schon einmal gelesen, wenn auch nicht in der didaktisch aufbereiteten Form eines Studienbuches.

Beschränkte sich der Band auf die Wiedergabe der Referate, er wäre ein zwar lesenswerter, aber noch kein wichtiger

Beitrag zur Diskussion. Was dieses Buch spannend und bedeutsam macht, ist der eigene Aufsatz der beiden jungen Herausgeber. Zunächst räumen sie ein, es sei irrelevant, ob eine Antwort einen religiösen Hintergrund habe, wichtig sei allein, ob diese Antwort wahr sei. Daran ist gleich zweierlei bemerkenswert: Zum einen wird die Möglichkeit einer wahren Antwort nicht ausgeschlossen und dann wird eine religiöse zumindest nicht von vorneherein als für eine plurale Gesellschaft unbedeutend verworfen. Freilich hindern diese Feststellungen die Autoren nicht, das Speziesargument unter anderem als „voraussetzungsvoll“ abzulehnen. Sie tun dies allerdings nicht ohne zuvor Reinhard Merklens penetrant (so auch in diesem Band) vorgetragenen Vorwurf des „Sein-Sollen-Fehlschlusses“ gegen das Speziesargument in seine Einzelteile zu zerlegen. In der gleichen luziden Weise gelingt es Damschen und Schönecker, das „K“-Argument als letztendlich entbehrlich zu entlarven und dann aber aus den verbleibenden „I“ und „P“ Argumenten ein eigenes, nämlich das der numerischen Identität und Potentialität des Embryos („NIP-Argument“) zu formen. Diesem stellen sie sodann in einer eingehenden und rigorosen Prüfung wichtige, bedeutende und originelle Einwände (u.a. die Zwillingsbildung, den Parthenogeneseeinwand und das Trophoblastenproblem) gegenüber. Gerade dieser Teil ihres Aufsatzes macht ihn besonders anregend. Bereits hier kommen sie zum Schluss, dass gewichtige Gründe für die Annahme sprechen, der Embryo dürfe nicht getötet werden. Unter Zuhilfenahme der klassischen Vorsichtsargumentation als Metaebene folgern sie schließlich: In dubio pro embryone. Unabhängig davon, ob man die Ablehnung des Speziesarguments für wohlbegründet hält, ist einzuräumen, dass die Autoren mit der von ihnen entwickelten Argumentation eine plausible Grundlage für das Gespräch mit weltanschaulich nicht-religiös Gebundenen entwickelt haben.

Der Band, zu dem man Herausgebern und Verlag gratulieren kann, wird komplettiert durch Grundlageninformationen zur embryonalen Frühentwicklung des Menschen, einem medizinischen Glossar und einer sauberen Bibliographie.

Dr. Andreas Reimann

Gregor Damschen/Dieter Schönecker (Hrsg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Verlag DeGruyter, Berlin 2002. 332 Seiten. 19,95 Euro.

Reflexionen über das, was Leben ist.

„Jede Zeit hat ihr erlösendes Wort. Die Terminologie des achtzehnten Jahrhunderts kulminiert in dem Begriff der Vernunft, die des neunzehnten Jahrhunderts im Begriff der Entwicklung, die gegenwärtige im Begriff des Lebens. Jede Zeit bezeichnet damit etwas Verschiedenes, Vernunft hebt das Zeitlose und Allgemeinverbindliche, Entwicklung das rastlos werdende und aufsteigende, Leben das dämonisch Spielende, unbewußt Schöpferische heraus. Und trotzdem wollen die Zeiten alle dasselbe fassen, wird ihnen der eigentliche Bedeutungsgehalt der Worte nur das Mittel, um nicht zu sagen der Vorwand, jene letzte Tiefe der Dinge sichtbar zu machen, ohne deren Bewusstsein alles menschliche Beginnen ohne Hintergrund und sinnlos bleibt“ (H. Plessner 1975).

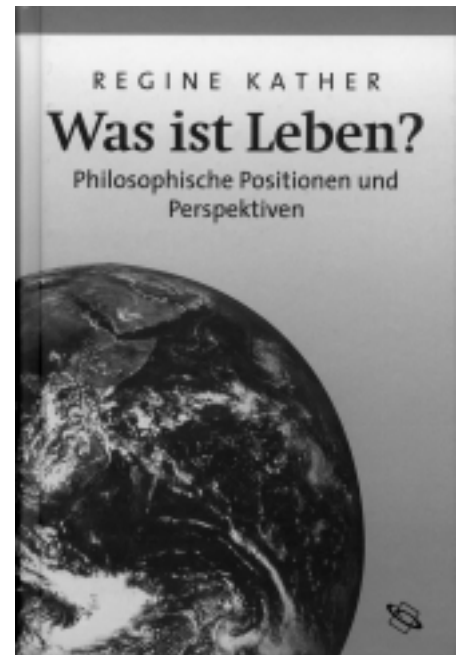
Wir schreiben das Jahrhundert der „Life Sciences“. Was aber ist „Leben“? Diesem Thema wendet sich Regine Kather, Dozentin für Philosophie an der Universität Freiburg i. Br. und Associate Professor an der Universität Bukarest, zunächst in einer philosophiegeschichtlichen Analyse von der Antike bis zum Neodarwinismus der Neuzeit zu. Sie legt das Wissenschafts-Konzept „Mechanisierung biologischer Prozesse“ in der Neuzeit offen, die dann zur Auflösung des cartesianischen Dualismus von Körper und Geist im Materialismus (de La Mettrie) führt. In der „Geschichte“ der Evolution verliert der Mensch seine Sonderstellung: seine Verwandtschaft mit den Tieren und Pflanzen lässt sich über die Gemeinsamkeit alles Lebendigen - in Stoffwechsel, Selbstreproduktion, angeborenen Verhaltensweisen, letztlich über die genetische Ausstattung und ihre Mutagenität - belegen. Nicht ein göttlicher Schöpfungswille gilt nunmehr als causa prima und gibt das Ziel der Schöpfung vor (wie etwa bei P. Teilhard de Chardin als zunehmende Vergeistigung und kosmische Einigung in Christus); vielmehr entsteht und vergeht im Zusammenspiel von Zufall und naturgesetzlicher Notwendigkeit, in trial and error, Art um Art, ohne Richtung und Ziel, ohne Sinnhaftigkeit und höhere Bedeutung. An die Stelle der „Kette der Lebewesen“ (s. Schöpfungsbericht) tritt die Metapher vom „Baum des Lebens“ (Ch. Darwin 1837, veröffentlicht 1859; propagiert von Ernst Haeckel 1866). Demnach entfalten sich die komplexen Lebensformen nicht nur vertikal - dies auch -, sondern Leben verzweigt sich vielfältig und

horizontal. Zwar drückt sich auch noch in diesem evolutionären Lebensmodell eine Hierarchie aus, es gibt ein Unten und Oben: die einfacheren Formen sind die Basen für komplexere Lebensformen, aber letzteren, den Baumästen und -zweigen wird kein ontologischer „Mehrwert“ beigemessen (S. 83). (Heute weiß man, dass die genetische Information für das Neuaufreten einer Spezies allein nicht ausreicht. Auch wurden bereits historisch Zweifel am Baummodell angemeldet und anstelle dessen die Metapher „Busch“ bzw. „Koralle“ erwogen. Für die vermuteten 30 Millionen existierenden Arten, von denen derzeit knapp eine Million entdeckt sind, müsste man wohl einen „Supertree“ als Bild ausmalen.)

Frau Kather hat Physik, Philosophie und Religionswissenschaften studiert, ist daher mit den unterschiedlichen wissenschaftlichen Zugängen, Methoden und deren Erkenntnisgewinn vertraut. Man wird dem Begriff „Leben“, so die Autorin, nicht gerecht, wenn man ihm ausschließlich die biologischen Elemente von Stoffwechsel, Selbstreproduktion und Mutagenität subsumiert und das evolutionär aufgetretene Psychische, die Ästhetik und die zunehmende Bewusstheit übersieht. Vor allem der Mensch und sein Leben, von Natur aus auf Kultur angelegt (er schreibt und liest z.B. Bücher), gehen weder einseitig in einem materialistischen Monismus auf, der Verhaltensweisen, Erkenntnisstruktur und Werte allein aus der genetischen Information ableitet, auch nicht in der Deutungsweise der Soziobiologie unter deren Paradigma „Überlebensstrategie der Gene“; noch ist der Mensch ‚nur‘ reine Vernunft, eine res cogitans i. S. Descartes. Der Mensch ist Teil der Natur, die genuin menschliche Lebenssphäre aber ist die Kultur mit ihren Bedeutungszeichen und Symbolen, mit denen Menschen einer bestimmten Epoche die Natur, ihren Lebensraum, ihr Zusammenleben, aber auch sich selbst zu verstehen versuchen.

Wie denkt man sich die „Entstehung des Belebten aus dem Unbelebten“ innerhalb der Evolutionstheorie? Grundsätzlich gilt: (natur-)wissenschaftliche Aussagen beruhen auf empirischen Daten, die nach methodisch streng geregelten Verfahren gewonnen werden. Die Sammlung solcher Daten erfolgt aufgrund einer gezielten und damit zugleich begrenzten Fragestellung. Was man nicht in das System bisheriger Aussagen einordnen kann, gilt somit als „unrichtig“. Dann aber sind „die Daten, die eine Hypothese bestätigen,... nie reine Fakten“, wie gerne behauptet wird, denn sie werden „maßgeblich durch das

Begriffssystem mitbestimmt, das die Beobachtung leitet“ (S. 84). Während der „nur“ „methodologische Reduktionismus“ keine Seinsaussagen macht, versucht der „ontologische Reduktionismus“, die Eigenschaften von Organismen durch kausale Wechselwirkung einfacher Teilsysteme zu erklären und letztlich die Entstehung des Lebens aus den Elementarteilchen einsichtig zu machen. Der Schlüssel zum Leben liegt dann in der Kybernetik, und Leben ist nichts anderes als ein physikalisch-chemischer Prozess, gekennzeichnet durch Metabolismus und Selbstproduktion auf der Basis von ein paar Strängen aktiver DNS, was durch die Theorien der Emergenz (E. Mayr, 1984), der Hyperzyklen im Rahmen der „Selforganization“ (M. Eigen) und der Systemtheorie verfeinert, ergänzt und erhärtet oder als Informations-Wachstum über den



Gen-Code erklärt wird. Wie aber Relativitäts- und Quantentheorie bereits für die Physik zeigten, haben wissenschaftliche Theorien ihre jeweiligen Gültigkeitsgrenzen und lassen „Wirklichkeit“ nur partiell verstehen. So ermöglicht z.B. die soziobiologische Sicht zwar Einsichten in menschliches Verhalten, sie übernimmt sich aber deutlich, wenn sie darüber hinaus auch Ethik, Liebe, Verantwortung, Religiosität allein in Überlebensstrategie aufgehen lässt. Gerade deshalb müssen Erfahrungen, die sich nicht in bisher ‚gültige‘ Theorien einordnen oder im Experiment wiederholen lassen, nicht unrichtig sein; vielmehr vermögen sie, den bisherigen Rahmen des Beobachteten zu sprengen und das Wissen zu erweitern.

Vor allem gibt es Grenzen der Objektivierung: denn Lebewesen sind auch „Subjekte der Evolution“ (S. 127). Bereits die Zelle als Lebenseinheit folgt nicht nur der Formel: Leben = Materie + Information – auch dies, wie schon die Antike wusste und gleichzeitig einen Wertbezug herstellte: Leben ist ein Gut, und es ist im ästhetischen Sinn schön. Vielmehr versagt der moderne Funktionsbegriff von „Information“ bei dem Versuch, ihn auf das Lebendige anzuwenden. Wie die Neurobiologie zeigt, ist Leben zugleich Kommunikation, und zwar sowohl ein Austausch mit eigenen inneren Zuständen, Stimmungen, Vorstellungen wie auch mit äußeren Objekten und anderen ‚Subjekten‘. Es kommt zu Ausdruck, Austausch und Erfahrung über qualifizierte Wahrnehmung. Die Zelle als Lebenseinheit ist nicht nur chemisches Milieu, sie schon nimmt qualifiziert wahr (was man in der Stammzellforschung derzeit intensiv auslotet), sie agiert und reagiert auf Reize, und zwar in individueller Weise, weder automatisch noch monoton. Damit erschließt sie sich Umwelt. Leben ist ein Spiel mit Regeln und Spontaneitäten. Lebewesen sind Funktionsganzen, als solche sind sie zugleich offene Systeme mit Beziehungen zur Umwelt, und viel mehr als der Kampf ums Dasein bildet das Zusammenspiel verschiedener Lebensformen die Grundlage der Biodiversität. Dabei ist auch Kognition nicht als bloßer Rückkopplungsmechanismus zu verstehen, um das Dasein zu erhalten, wie es die Systemtheorie (H. R. Maturana; R. Riedl) sieht, sondern als ein Verstehen von Bedeutungen, Symbolen und Sprache. Evolution ist die Zunahme an Komplexität und Integration, „eine zunehmende strukturelle physisch-psychische Differenzierung“, aber „nicht einfache Vermehrung von Vielfalt, sondern reichere äußere Struktur bei größerer innerer Einheit“.

Geht es den Lebewesen innerhalb der Evolution bis hin zum Menschen wirklich, wie behauptet, nur um Selbsterhaltung - und nicht auch um Sensitivität für Reize bis hin zum Gewinn von immer mehr Freiheit und immer deutlicherer Individualität? Um das Lernen in der „Einfühlung“ (M. Scheler), auch über Artgrenzen hinweg? Um die Entfaltung von individuellen Möglichkeiten, um Welterschließung? Leben ist „selbstzentrierte Individualität“, sagt Hans Jonas.

In einzelnen Fähigkeiten (Formen der Sensitivität, des Bewusstseins, des Intellekts) gibt es den Verbund zwischen

Pflanze, Tier und Mensch, aber erst „das Zusammenspiel von Selbstbewusstsein, sozialer und technischer Intelligenz, von Sprache und Zeitbewusstsein erklärt die spezifisch menschliche Form der Welterschließung und den Sprung in der Lebensweise zwischen hochentwickelten Tieren zum Menschen“. Letztlich ist die entfaltete Möglichkeit, aus dem Wissen anderer zu lernen, Grundlage der Kultur als der Eigentümlichkeit des menschlichen Lebens (Kap. V). Dabei ist der Mensch als „personale Lebenseinheit naturgebunden und frei, gewachsen und gemacht, ursprünglich und künstlich zugleich“ (H. Plessner), Bürger mehrerer Welten also. Seine Symbolik entfaltet er in Sprache und Mythos, in Kunst, Wissenschaft und Technik. Seine Konstitution ist „Welttoffenheit“: in dauernder Auseinandersetzung mit der Mit- und Umwelt erweist sich seine Sonderstellung, er ist weit weniger durch die Selbsterhaltungstendenz charakterisiert als vielmehr durch sein Wagnis der Selbstüberschreitung, in der „Bewusstseinsprogression“.

Es ist das Verdienst dieses Buches, naturwissenschaftliche Theorien und erkannte Plausibilitäten detailliert zu würdigen und zu vertiefen, aber auch deren jeweilige Erklärungsdefizite und „missing links“ im Bezug auf einen umfassenden Lebensbegriff aufzuzeigen. Über die wissenschaftlichen Methoden, die unser derzeitiges Weltbild dominieren, werden bestimmte Züge der Natur verständlich, sie lassen zunehmend staunen, aber sie vermitteln kein vollständiges ‚Lebenswissen‘, das Selbstbewusstheit, Lernen, Zeitbewusstsein, kurz: den einführenden, selbstreflexiven und erkennenden Menschen mitumfasst. Zugunsten der 3. Person (Objektivität) wird die Perspektive der 1. Person (Subjektivität) mit ihrer Emotion, Erfahrung, qualifizierten Wahrnehmung und Reflexion geopfert. Doch beruht gerade die kulturelle Vielfalt auf der Fähigkeit, unterschiedliche Intentionen zu verfolgen, auf verschiedenen Wegen Erkenntnisse zu erreichen, sich in unterschiedlicher Sprachsymbolik zu „erklären“. Wird wie in der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung die Welt der Subjektivität und ihres Ausdrucks ausgeblendet, ist „Wirklichkeit“ verkürzt gedacht; „denn jedes Merkmal unserer Erfahrung und unseres Erlebens hat Anspruch auf Wirklichkeit“ (E. Cassirer). Im Grunde ist das Vorgehen der Naturwissenschaft, wenn sie ausschließlich in Ding- und Kausalketten „erklärt“, eine Form subjektiver Vorentscheidung zu einer Verengung, und sie verliert damit,

trotz aller Erfolge, einen Teil ihrer Allgemeingültigkeit und Relevanz. Der Religionswissenschaftler Hans Jonas kommt zu dem Schluss, dass die „reale Welt von anderer Art und verwickelter gebaut (ist) als die Naturwissenschaft erlaubt“. Es geht um Seinswahrheit. Wird „Empirie“ in einem umfassenden Sinn verstanden, dann gehören psychisches Erleben und religiöse Erfahrungen zum Menschenleben, sie sind „Chiffren der Transzendenz“ (K. Jaspers). Aus dem „Sein der Gottheit“ ergibt sich die Bewertung des Lebens als etwas, das gut ist und sein soll. Das setzt ethische Implikationen in Ökologie, Bioethik und Humanmedizin (Kap. VII).

Die von R. Kather vorgelegte naturphilosophisch-anthropologische Studie der verschiedenen Sinnebenen von „Leben“ und ihre Bedeutung für den Menschen richtet in kompetenter Weise den Blick darauf, dass die Macht des Wissens im technischen Fortschritt die subjektiven Seiten des Lebens defizitär beschreibt, den Menschen verkennt, und deshalb interdisziplinärer Ergänzung bedarf. Selbst dann ist „Leben“ immer noch mehr als das, „was im Rahmen begrenzter Methoden und Begriffssysteme aussagbar ist“.

Maria Overdick-Gulden

Regine Kather: Was ist Leben? Philosophische Positionen und Perspektiven. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2003, 264 Seiten. 29,90 Euro.

Bemerkenswert verzichtbar

Jens Reich ist ein bemerkenswerter Mann. Geboren 1939 in Göttingen, praktizierte er als praktischer Arzt bis 1964 in Halberstadt, ging noch einmal an die Universität und studierte Biochemie in Jena. Vier Jahre später nahm er eine Stellung am Institut für Molekulare Medizin in Berlin-Buch an, wo er seit 1980 als Professor für Biomathematik lehrt. Nach der Wiedervereinigung wurde Reich, der zu den Mitbegründern des Neuen Forums zählt und als Abgeordneter der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR angehörte, zum Gruppenleiter Bioinformatik am Berliner Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin bestellt. Vor zwei Jahren berief Bundeskanzler Gerhard

Schröder den inzwischen bundesweit wohl populärsten deutschen Naturwissenschaftler, der seit 1998 auch noch eine Professur für Bioinformatik an der medizinischen Fakultät der Humboldt Universität besitzt, in den Nationalen Ethikrat.

Unter dem Titel „Es wird ein Mensch gemacht - Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnik“ hat der bemerkenswerte Mann nun ein bemerkenswertes Buch vorgelegt. Soweit sich der renommierte Molekularmediziner darin auf sein wissenschaftliches Fachgebiet beschränkt und dem Leser die Grundlagen der Genomforschung nahe bringt, erklärt, was Stammzellen sind, wie Klonen funktioniert oder was die Wissenschaft über das Genom weiß und was nicht, ist dieses Werk durchaus von Wert. Denn nur wenige Wissenschaftler besitzen die Gabe, ihr Expertenwissen derart allgemeinverständlich aufzubereiten, dass aus dem Dargebotenen ein echtes Lesebuch wird.

Bedauerlicherweise hat Reich sich darauf jedoch nicht beschränken wollen. Statt bei wie der Schuster bei seinen Leisten zu bleiben, stellt der Molekularmediziner in seinem Buch auch noch philosophisch-ethische und politisch-juristische Überlegungen an. Was grundsätzlich zu begrüßen ist – denn in den hoch spezialisierten Wissenschaften wird heute viel zu selten darüber nachgedacht, welche Folgen das eigene Handeln hat – verdient hier jedoch ob der Ergebnisse Kritik. Und weil Reich diesen Überlegungen weitaus mehr Platz einräumt, als seinen wissenschaftlichen Erläuterungen, kann die Kritik bedauerlicher Weise nicht anders als harsch ausfallen.

Dabei ist die Idee, die dem Buch zugrunde liegt, beinahe originell. Die sieben Kapitel, die das Buch enthält, bestehen jeweils aus einem darstellenden Faktenteil und einem Dialog zwischen zwei virtuellen Diskutanten, in dem über die ethische Zu- oder Unzulässigkeit der mit der Gentechnik verbundenen Möglichkeiten debattiert werden soll. Bis zur Verzichtbarkeit entwertet wird das Buch jedoch dadurch, dass sich in den Dialogen, in denen Reich über den „gläsernen Menschen“, die Vernutzung menschlicher Embryonen für die Forschung, das Klonen von Menschen, das in Deutschland (noch) geltende Verbot der Embryonenselektion mittels PID sowie über die Abtreibung behinderter Kinder oder den „perfekten Menschen“ nachzudenken vorgibt, intellektuelle Papiergewichtler gegenüberstehen, die sich ein um das andere Mal in richtungslosen Scheingefechten verlieren.

Anstatt nach und nach die relevanten naturwissenschaftlichen, juristischen, philosophischen und politischen Aspekten der jeweiligen zur Diskussion gestellten Frage abzuarbeiten, trampeln Reichs Diskutanten quer durch den Garten der wissenschaftlichen Disziplinen und kommen orientierungslos von Hölzchen aufs Stöckchen, ohne auch nur ein einziges Mal dem Ernst der behandelten Fragen gerecht zu werden.

Die Dialoge sind von einer solchen Dürftigkeit, dass man sich schon fragt, ob dahinter nicht sogar Methode steckt. Gerade so als sollte in ihnen gezeigt werden, dass man in den politischen, juristischen und ethischen Fragestellungen gleichberechtigt völlig gegensätzliche Ansichten vertreten könne, weil es „richtig“ und „falsch“ ohnehin nur auf dem Feld der Naturwissenschaften geben könne.

Damit nicht genug, macht Reich sich aber noch nicht einmal die Mühe zwischen der Beschreibung biologischer Tatsachen und ihrer Interpretation zu unterscheiden. So schreibt er etwa: „Die befruchtete menschliche Eizelle kann man nur mit aufwendigen biochemischen Tests

Dasein. Diesen drei Feststellungen kann man wohl kaum widersprechen.“

Man kann. Und man muss. Zwar kann die Feststellung, dass der Embryo in seinen ersten Tagen seiner Entwicklung bereits weder ein Hirn ausgebildet hat, noch physischen Schmerz empfinden kann, nach dem Stand der Wissenschaft als biologische Tatsache gelten. Dass der Embryo aber deswegen auch schon keine Person sei, ist eindeutig eine philosophische Interpretation. Diese muss, wie etwa Robert Spaemann oder Martin Rhonheimer, aber auch andere längst gezeigt haben, aus guten Gründen für unzutreffend gehalten werden.

Und noch ein Makel besitzt das Buch. Wer wie Reich über den Tellerrand des eigenen Fachgebietes hinausschaut, sich gesellschaftspolitisch engagiert und gewissermaßen aktiv am Spiel der Kräfte teilnimmt, der schuldet derselben Gesellschaft die Offenbarung des eigenen Standpunktes. Reich hält sich hier vornehm zurück. Aus den Dialogen wird nie ersichtlich, welche Ansichten Reich zu welcher Frage vertritt. Nur wer sich an einige der zahlreichen anderen Veröffentlichungen Reichs erinnert, besitzt eine Ahnung, wann der Autor einen seiner virtuellen Diskutanten zu einem alter ego macht.

Dafür offenbart sich Reich ab und an dort, wo solche Einlassungen nichts zu suchen haben, nämlich im Faktenteil. Wer etwa wissen will, wessen Geistes Kind der Molekularmedizin ist, wird so am Ende des Kapitels fündig, in dem Reich erläutert, wie die Embryonenselektion mittels Präimplantationsdiagnostik (PID) funktioniert. Darin vertritt das Mitglied des Nationalen Ethikrats die Ansicht, dass die immensen Kosten, die mit der PID verbunden seien, ihre Ausweitung verhindern würden, um schließlich zu bedauern: „Und nicht zuletzt wird es wohl auch in Zukunft Paare geben, die nur auf natürlichem Wege Kinder bekommen wollen. Und darunter werden auch Paare sein, für die die Selektion eines behinderten oder geschädigten Kindes nicht in Frage käme, weil sie jedes Kind als ein gottgewolltes akzeptieren.“

Stefan Rehder



von der befruchteten Eizelle eines Froschs unterscheiden. Es ist etwas abwegig, zu behaupten, dass eine solche Zelle bereits Subjekt der Menschenwürde sein könnte. ‚No brain, no pain, no person‘ urteilt der britische Entwicklungsbiologe Lewis Wolpert über den Embryo in den ersten Entwicklungsstadien. Weder Gehirn, noch Schmerzempfindungen noch personales

Jens Reich: Es wird ein Mensch gemacht. Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnik. Rowohlt, Berlin 2003. 190 Seiten. 16,90 Euro.

Vom mangelnden Nutzen des Utilitarismus

„Wir haben das Geheimnis des Lebens gelöst.“ Diesen Satz auf den Lippen stürmten vor fünfzig Jahren der britische Molekularbiologe Francis Crick und sein us-amerikanischer Kollege James D. Watson das Café Eagle im britischen Cambridge. Und in der Tat: Die Entdeckung der beiden Wissenschaftler, dass das Erbmaterial, die DNA, die Struktur einer Doppelhelix besitzt, vermochte erstmals plausibel zu erklären, auf welche Weise sich die DNA bei jeder Zellteilung verdoppelt.

Inzwischen sind Wissenschaftler in der Lage, die DNA immer präziser zu zerschneiden, zu kopieren und sogar zu manipulieren. Gentechnisch veränderte Pflanzen, sogenannte transgene Tiere, in deren Erbgut menschliche Gene zur Produktion von Arzneimitteln eingeschleust werden, komplett synthetisch im Labor erschaffene Mikroorganismen sowie das Klonen von Tieren zeugen davon, dass die einstmaligen für unüberwindlich erachteten Grenzen zwischen dem natürlich Gegebenen und dem naturgesetzlich Möglichen immer stärker verschwimmen. Wo früher die Natur dem menschlichen Können Grenzen setzte, ist nun der Mensch selbst gefordert, seinem Können Grenzen aufzuerlegen.

Wie weit Politik und Gesellschaft jedoch derzeit noch von einem Konsens über das entfernte ist, was der Mensch auf diesem Feld tun und was er unterlassen soll, belegen nicht zuletzt die zahlreichen Neuerscheinungen, die sich mit den strittigen bioethischen Fragen auseinandersetzen.

Einen schnellen, brauchbaren Überblick über das weite Feld der unterschiedlichen ethischen Positionen liefert ein von den beiden Journalisten Thomas Prüfer und Volker Stollorz verfasstes Büchlein, das den schlichten Titel ‚Bioethik‘ trägt und in der Reihe ‚Wissen 3000‘ der Europäischen Verlagsanstalt erschienen ist. In ihm werden nicht nur die beiden ethischen Hauptströmungen, ihre Entstehungsgeschichte, sondern auch ihre wesentlichen Verfechter in der Gegenwart vorgestellt. „Ende des 18. Jahrhunderts entstanden zwei Grundmuster moderner Ethik, die bis heute wirksam sind und die auch die aktuellen bioethischen Debatten prägen: die deontologische, auch Pflichtenethik genannt (von griechisch *to deon*, die Pflicht), und die utilitaristische, die man

auch als Nutzenethik bezeichnen kann (von lateinisch *utilitas*, der Nutzen).“

Prüfer und Stollorz liefern nicht nur jeweils eine knappe, aber zutreffende Darstellung der auf Immanuel Kant zurückgehenden Pflichtenethik sowie der von Jeremy Bentham entwickelten Nutzenethik, sondern zeigen auch, zu welchen Konsequenzen, die eine und die andere Denkschule in den aktuellen bioethischen Fragen kommt und warum. Dabei zeigen sie, dass die Achtung der Menschenwürde, die die Autoren als das Grundgesetz aller demokratischen Verfassungen und des Völkerrechts bezeichnen und auf der



auch die allgemeinen Menschenrechte beruhen, in der Tradition der Pflichtenethik steht. „Aus der Würde des Menschen wird die unbedingte Pflicht für jeden abgeleitet, menschliches Leben zu schützen. Das christliche Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ steht hier Pate, erhält aber eine innerweltliche Begründung. Nicht weil der Mensch von Gott geschaffen wurde und sein Ebenbild ist, kommt ihm Menschenwürde und damit ein Recht auf Leben zu, sondern weil er als sittliches Wesen sein eigener Zweck ist. Die Würde, die er als freies und moralisches Subjekt besitzt, geht verloren, wenn seine Existenz vernichtet wird. Das Recht auf Leben gilt im Rahmen einer deontologischen Ethik absolut, weil mit seiner Aufgabe die Grundlagen der Sittlichkeit selbst zerstört würden. Die Möglichkeit, die Menschenwürde und das von ihr geschützte Recht auf Leben gegen andere Menschenrechte abzuwägen, wie das auf freie Entfaltung der

Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Forschung, besteht nicht.“

Dagegen kennt die Nutzenethik keine absoluten Gebote. Das gilt auch für das Menschenrecht auf Leben. Im utilitaristischen Gesamtkalkül ist das Leben des einzelnen nur dann schützenswert, wenn dies zum größtmöglichen Nutzen aller beiträgt. Deshalb fehlt dem Utilitarismus auch die Grundlage, um die Tötung eines unschuldigen Menschen zu verurteilen, falls diese Tat für möglichst viele Menschen ein möglichst hohes Gut erzeuge. Utilitaristen wie Peter Singer, Richard Rorty, Reinhard Merkel oder Norbert Hoerster halten denn auch die Tötung von Embryonen zur Erforschung von Krankheiten, die Abtreibung von Föten, die genetische Defekte aufweisen und deren spätere Pflege die Gesellschaft finanziell belasten, sowie die Euthanasie alter Menschen oder Neugeborener aus denselben Gründen unter bestimmten, wenn auch nicht immer unter den gleichen Voraussetzungen, für gerechtfertigt. Prüfer und Stollorz halten daher fest: „Einen absoluten Schutz des menschlichen Lebens von Anfang an gewährt nur eine Ethik, die sich auf die Menschenwürde beruft. Das von Utilitaristen eingesetzte Prinzip der Gattungssolidarität reicht dazu nicht aus. Denn im Falle eines Falles kann im Namen der Gattung, die Vernichtung ungeborenen Lebens aus Solidarität mit den Geborenen eingefordert werden.“

Wie kaum anders zu erwarten, lassen Prüfer und Stollorz in ihrem Überblicksbändchen die letztlich alles entscheidende Frage, ob nämlich auch der ungeborene Mensch sei, offen. Bei einem Büchlein, das nicht einmal hundert Seiten umfasst, und zudem in jede Sacktasche passt, ist das verzeihlich. Die Stärke des Bändchens besteht darin, dass die nicht zu leugnenden Schwächen und Gefahren des Utilitarismus durch den Vergleich mit der Pflichtenethik für jedermann ersichtlich werden und obendrein mit dem von Utilitaristen gern verbreiteten Märchen aufgeräumt wird, man müsse im Grunde immer schon ein Christgläubiger sein, um Abtreibung, künstliche Befruchtung und Embryonenselektion moralisch für unzulässig zu halten.

Stefan Rehder

Thomas Prüfer/Volker Stollorz: Bioethik. Reihe Wissen 3000. Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 2003. 96 Seiten. 8,60 Euro.



LebensForum dokumentiert nachfolgend einen offenen Brief, den der Bundesverband Lebensrecht (BVL) Ende August an alle Abgeordnete des Deutschen

Bundestag versandt hat. In dem Schreiben forderte die Vorsitzende des BVL, Dr. med. Claudia Kaminski, die Volksvertreter auf, der Finanzierung rechtswidriger Abtreibungen durch die öffentliche Hand ein Ende zu machen.

Offener Brief des BVL

Sehr geehrt...

die im Bundesverband Lebensrecht zusammengeschlossenen Verbände, die sich um das Leben der ungeborenen Kinder, aber auch um die demographische Entwicklung in Deutschland sorgen, erlauben sich, Sie auf die folgende Problematik anzusprechen.

1. In Deutschland werden nach der offiziellen Statistik (Anlage 1, Statistisches Bundesamt) jährlich rund 130.000 ungeborene Kinder, weit überwiegend rechtswidrig, aber straffrei nach der Beratungsregelung in § 218a Abs. 1 StGB getötet. Die Dunkelziffer gilt als hoch, nach seriösen Berechnungen handelt es sich in Wirklichkeit um rund 250.000 Fälle pro Jahr¹, rund 1/4 bis 1/3 unseres Nachwuchses.

2. Seit dem Jahre 1976 wird die Masse dieser Abtreibungen von den Krankenkassen finanziert. In seinem Urteil vom 28.05.1993 (BverfGE 88, 203) hat zwar das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Praxis überwiegend für verfassungswidrig erklärt. Durch das „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ vom 21.08.1995 (BGBl. I 1050) hat aber der Deutsche Bundestag in seiner damaligen Besetzung eine Ersatzregelung getroffen, die dazu geführt hat, dass die frühere Praxis nahezu bruchlos weitergeführt wird.² Nach diesem Gesetz werden rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des StGB vorgenommen werden, von den Krankenkassen dann als Sachleistung gewährt, wenn die Einkünfte der jeweils betroffenen Frau gewisse (deutlich über den Sozialhilfesätzen liegende) Einkommensgrenzen unterschreiten. Das Einkommen des Ehemannes bzw. Partners spielt keine Rolle. In Wirklichkeit findet

aber eine Bedürftigkeitsprüfung durch die Krankenkassen so gut wie nicht statt, sie sind dazu auch gar nicht in der Lage. In der Praxis ist es so, dass bis zu 95 % aller Schwangerschaftsabbrüche (so in NRW) auf diese Weise von den Krankenkassen als Sachleistung übernommen werden.³ Die Anwendung des Gesetzes beschränkt sich – entgegen seinem Wortlaut – keineswegs auf „besondere Fälle“, sondern bildet den Regelfall. Gegenüber dem früheren Zustand hat sich praktisch nur geändert, dass die Länder den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten ersetzen sollen. Ob und wie das überhaupt funktioniert, entzieht sich der Kenntnis der Öffentlichkeit.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dieser vom Gesetz sanktionierten Praxis die Tötung von bis zu 300.000 ungeborenen Kindern in Deutschland als eine durch Sozialversicherungsbeiträge bzw. Steuern zur refinanzierende *Staatsaufgabe*⁴ begriffen wird.

Nach den mit dieser Gesetzgebung und Praxis gewonnenen Erfahrungen halten wir es für dringend erforderlich, diesen Komplex zu überdenken mit dem Ziel, durch Gesetz mindestens jede Beteiligung des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften an der rechtswidrigen Tötung ungeborener Kinder zu beenden. Wir erlauben uns, dies im Einzelnen wie folgt zu begründen:

I.

Eines der Hauptprobleme Deutschlands besteht in seiner extrem negativen demographischen Entwicklung. Diese ist ganz wesentlich durch die hohe Zahl der Abtreibungen geprägt, also vom Staat, der diese refinanziert, mitzuverantworten. Auf der anderen Seite gerät etwa die ge-

setzliche Rentenversicherung gerade deshalb in eine schlechthin ausweglose Situation, weil die für ihr Fortbestehen unerlässliche junge Generation dezimiert wird: Der gleiche Staat, welcher in der Rentenversicherung das Fehlen des Nachwuchses beklagt, finanziert über andere Gesetze dessen Tötung. Eine solche Logik kann man keinem ernsthaft mitdenkenden Bürger nahe bringen.

II.

Jede Abtreibung ist ein Gewaltakt gegen die wehrlosesten Glieder der Gesellschaft. Die Tatsache, dass der Staat diese massenhaften Vorgänge nicht nur über das Strafrecht hinnimmt (was nicht Gegenstand dieses Schreibens ist), sondern sogar selbst mit vielen Millionen Euro jährlich fördert, ist für die gesamte junge Generation ein falsches Signal: Diese Praxis stellt klar, dass der ungeborene Mensch nichts wert ist, sondern mit Gewalt und sogar mit Hilfe des Staates getötet werden darf. Es ist ausgeschlossen, auf einer solchen Basis jungen Menschen noch eine Vorstellung von Menschenwürde auch der Geborenen zu vermitteln. Wir sind der Überzeugung, dass die Zunahme der Gewalt unter Jugendlichen auch auf die von der jetzt schon jahrzehntelangen Abtreibungspraxis ausgehende Signalwirkung zurückzuführen ist.

III.

Für das *Rechtsbewusstsein* in unserem Volk ist es unerträglich, dass *rechtswidrige Handlungen* durch Zwangsbeiträge oder Steuern vom Staat *gefördert werden*. Die Unterscheidung von Recht und Unrecht geht verloren, Verwirrung hat sich bis in die höchsten Gerichte ausgebreitet. Auf der einen Seite darf die Tötung ungeborener Kinder nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs als „Baby-

caust“ bezeichnet werden, auf der anderen Seite ist zweifelhaft geworden, ob man Handlungen, die das Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärt hat, auch in der Öffentlichkeit rechtswidrig nennen darf, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Es dürfte in der Geschichte des Rechts, insbesondere aber des Rechtsstaates, einmalig sein, dass die Unterscheidung von Recht und Unrecht in solcher Weise aufgehoben und vernebelt worden ist. Die junge Generation zu rechtsstaatlichem Denken zu erziehen wird erschwert, wenn nicht nahezu unmöglich gemacht.

IV.

Die Krankenkassen und die öffentlichen Kassen befinden sich in schwerer Finanznot. Die Abtreibungen auf Krankenschein verursachen jährlich hohe Ausgaben, die nicht zu rechtfertigen sind. Es kann nicht sein, dass an vielen Stellen Leistungen des Staates gekürzt werden, die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen oder Folgekosten durch das Post-Abortion-Syndrom jedoch tabu bleiben.

V.

Die dargestellten schwerwiegenden Bedenken gegen die Abtreibung auf Krankenschein sind weit gewichtiger als das private Interesse, sich seiner Selbstverantwortung entledigen und die zudem tragbaren Kosten eines Schwangerschaftsabbruches auf die Allgemeinheit abwälzen zu können. Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, diesen Bedenken im Rahmen der anstehenden Reform des Gesundheitswesens Rechnung zu tragen, und der öffentlichen Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen ein Ende zu setzen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung und sehen Ihrer Antwort gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Kaminski
Vorsitzende Bundesverband
Lebensrecht.

ALfA begrüßt Gynäkologen-Papier

Berlin (ALfA). Die Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) begrüßt, dass die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) ein Positionspapier erarbeitet hat, das „Anstöße“ zu der von der ALfA seit langem geforderten Reform des Paragraphen 218 geben will und das nach Ansicht der ALfA einige Forderungen enthält, die in die richtige Richtung weisen. Das erklärte die Bundesvorsitzende der ALfA, Claudia Kaminski, in einer Mitteilung an die Presse. Auf einer Fachtagung in Berlin hatten die Vertreter der Frauenärzte in Deutschland ein entsprechendes Papier mit Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber vorgelegt. Wie „Die Welt“, die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ sowie „Die Tagespost“ berichteten, forderte die DGGG den Gesetzgeber auf, auf „schwerwiegende Probleme“ im Zusammenhang mit Abtreibungen nach Pränataldiagnostik zu reagieren.

„Als wichtige Verbesserung betrachtet die ALfA die Forderung der DGGG, dass die Beratung der Schwangeren über Risiken, Grenzen und die möglichen Folgen einer pränatalen Diagnostik bereits vor der ersten Ultraschalluntersuchung erfolgen soll, und dass das ‚Recht auf Nichtwissen‘ der schwangeren Frau zu respektieren ist“, erklärte die Bundesvorsitzende der ALfA. Schwangere, die das Screening ablehnen, weil sie in ihrem Wunsch, das Kind so anzunehmen wie es ist, bestärkt statt geschwächt werden wollen, verdienen Hochachtung und dürften nicht diskriminiert werden.

Die geforderte Klarstellung des Weigerungsrechts des Klinikpersonals, an Abtreibungen mitzuwirken, begrüßte die ALfA. Allerdings lehnte sie die von der DGGG vorgeschlagenen Ausnahmen ab. Die Forderung der DGGG, die Lebensfähigkeit des Kindes außerhalb des Mutterleibes als Grenze für die Abtreibung festzusetzen, um so die Zahl der Spätabtreibungen zu reduzieren, bewertete die ALfA als „Schritt in die richtige Richtung“.

EU soll Tötung von Embryonen aus Steuern finanzieren

Brüssel (ALfA). Die EU-Kommission will das Töten menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken aus Steuermitteln finanzieren. Das berichten unter anderem die „Süddeutsche Zeitung“,

„Die Welt“, die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ sowie die „Financial Times Deutschland“. Wie die EU-Kommission beschlossen hat, sollen Forschungsvorhaben aus Steuergeldern der EU-Mitgliedstaaten finanziert werden können, bei denen nicht mehr benötigte Embryonen aus künstlichen Befruchtungen, die vor dem 27. Juni 2002 eingefroren wurden, zu Forschungszwecken getötet werden, um aus ihnen Stammzellen zu gewinnen.

Anders als die deutsche Stichtagregelung bezieht sich der Kommissionsvorschlag auf Embryonen, nicht auf Stammzellen bereits getöteter Embryonen. Der Vorschlag der EU-Kommission ermöglicht es also, die vor dem 27. Juni 2002 eingefrorenen Embryonen auch heute noch zu Forschungszwecken zu töten. In Deutschland darf nur an Stammzelllinien geforscht werden, die schon vor dem 1. Januar 2002 existiert haben.

Die 15 EU-Mitgliedsstaaten sind in der Frage der Embryonenforschung gespalten. Sechs Länder verbieten diese Forschung mit überzähligen Embryonen ausdrücklich, vier haben noch keine Regelung gefunden.

Die Entscheidung der EU-Kommission ist in Deutschland auf breite Kritik gestoßen. Die Bundesregierung will die beschlossene Regelung im EU-Ministerrat noch kippen. Es sei beisspiellos, dass die Kommission Projekte unterstützten wolle, die gegen das geltende Recht in einzelnen EU-Staaten verstoße, sagte Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär im Bundesforschungsministerium. Als „nicht akzeptabel“ bezeichnete die stellvertretende CDU-Vorsitzende der Unionsfraktion im Bundestag, Maria Böhmer, den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Stichtag. Allein in Frankreich lagerten 70.000 bis 80.000 Embryonen in den Kühlhäusern. „Weit mehr dürften es in Belgien und Großbritannien sein. Diese wären alle für die Tötung freigegeben“, so Böhmer.

„Dieser Vorschlag der EU-Kommission darf so nicht angenommen werden“, forderte auch der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Bioethik der größten Fraktion im Europäischen Parlament, der CDU-Politiker Peter Liese. „Jedes Beispiel hinkt, aber man kann die Position der EU-Kommission damit vergleichen, dass man entscheidet, Menschen, die vor einem bestimmten Stichtag geboren wurden, zum Zwecke der Gewinnung von Organen zu töten, Menschen, die nach diesem Stichtag geboren wurden, jedoch nicht.“

1 Prof. Manfred Spiecker, Kirche und Abtreibung in Deutschland, Schönningh 2001, Seite 61
2 Näheres zu alledem Wolfgang Philipp, Zeitschrift für Lebensrecht (JVL), 96, Seite 50 ff.
3 Spiecker, a.a.O., Seite 103 ff.
4 Spiecker, a.a.O., Seite 103 ff.

Auch die Bundesärztekammer hat die Pläne der EU-Kommission scharf kritisiert. Das meldet die „Deutsche Presseagentur“ (dpa). Die Absicht, die Gewinnung von Stammzellen aus menschlichen Embryonen finanziell zu fördern, sei skandalös. „Hier werden die ethischen Bedenken gegen eine Forschung, die menschliches Leben verbraucht, völlig ignoriert“, habe die Ärztekammer erklärt. Auch würden „leichtfertig unrealistische Heilversprechungen“ mit der embryonalen Stammzellforschung verbunden.

Zufrieden mit der Entscheidung der EU-Kommission hat sich dagegen die CDU-Politikerin Katherina Reiche gezeigt. Den europäischen Forschern sei der Rücken gestärkt und die Chancen im Kampf gegen schwerwiegende Krankheiten erhöht worden. In Deutschland müsse akzeptiert werden, dass in Europa unterschiedliche rechtliche, ethisch moralische und religiöse Auffassungen im Umgang mit Embryonen existierten. Ethik müsse immer offen sein für das Neue, Fremde und Selbstkritische.

Der Vorschlag von Forschungskommissar Busquin, der auch in der Kommission lange und heftig diskutiert wurde, wird als nächstes dem Parlament vorgelegt, das allerdings in dieser Entscheidung nur beratend tätig ist. Das letzte Wort haben die EU-Regierungen, die bis zum Jahresende entscheiden sollen.

Heilerfolge mit adulten Stammzellen

Düsseldorf (ALfA). Die vor zwei Jahren weltweit erstmals in Düsseldorf angewendete Therapie mit adulten Stammzellen bei Herzinfarktpatienten ist nach Angaben der Ärzte hervorragend verlaufen. Das meldet die „Deutsche Presseagentur“ (dpa). Nach Aussagen des Kardiologen Prof. Bodo Eckehard Strauer gehe es den insgesamt 34 Patienten großartig.

Die körpereigenen Stammzellen seien den Patienten in die Herzkranzgefäße implantiert worden. Bereits in den ersten drei Monaten habe sich das durch den Infarkt zerstörte Gewebe regeneriert und die Durchblutung gebessert.

Unterdessen hat ein Blinder mit Hilfe einer Stammzell-Transplantation die Sehfähigkeit zurückerlangt. Das berichtet die „Berliner Morgenpost“. Im März 2000 hätten die Ärzte einem seit vierzig Jahren blinden Patienten Stammzellen aus dem die Hornhaut umgebenden Gewebe implantiert.

Der Mann, der nach einem Unfall im Alter von drei Jahren erblindet war, müsse sich mühsam an die zurückgewonnene Fähigkeit bemühen, berichte ein Forscherteam um Ione Fine von der Universität von Kalifornien in der Fachzeitschrift „Nature Neuroscience“. Schwierigkeiten habe der Patient vor allem beim dreidimensionalen Sehen und bei der Zuordnung von Gesichtern.

Möglicherweise können Stammzellen aus Blutgefäßen auch zerstörte Muskelzellen von Patienten mit Muskeldystrophien regenerieren. Das berichten italienische Wissenschaftler im Fachmagazin „Science“. Muskeldystrophien sind erbliche, bis heute unheilbare Krankheiten, die einen fortschreitenden Schwund des Muskelgewebes bewirken. Obwohl die genetischen Ursachen bekannt seien, scheiterten die bisherigen Therapieversuche vor allem an der Schwierigkeit, alle Muskeln des Körpers gleichmäßig zu behandeln, so das Magazin.

Die neu entdeckten Stammzellen, Mesoangioblasten genannt, könnten aus dem Blutstrom ins Muskelgewebe wandern und würden dort anscheinend eine neue Identität annehmen. Die Mailänder Wissenschaftler um Giulio Cossu hätten Mäusen mit Muskeldystrophien diese Stammzellen entnommen, ihre genetische Information korrigiert und danach wieder in den Blutkreislauf gespritzt. Die Zellen hätten sich daraufhin im Muskelgewebe verteilt und neue, gesunde Muskelfasern aufgebaut. Einige der so behandelten Mäuse hätten nach der Therapie sogar Laufrad laufen können.

USA: Kein Geld für Abtreibungen

Washington (ALfA). Das US-Repräsentantenhaus hat einen Antrag verabschiedet, der eine Unterstützung von Organisationen verhindern soll, die für Abtreibung und Sterilisierung eintreten. Das meldet die amerikanische Tageszeitung „Washington Post“. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses würden 50 Millionen US-Dollar blockiert, die für die Arbeit internationaler Bevölkerungsorganisationen, unter anderem für den „United Nations Population Fund“ (UNFPA), vorgesehen gewesen seien. Die UNFPA unterstütze neben anderen Projekten auch die Ein-Kind-Politik Chinas. Der republikanische Abgeordnete Christopher Smith bezeichnete es laut der „Washington Post“ als „unverschäm“, wenn eine Organisation finanziert würde, die die chinesische

Politik unterstütze. „Wir müssen für die Unterdrückten eintreten, nicht für die Unterdrücker“, zitiert das Blatt den Politiker.

Als Konsequenz hat das amerikanische Außenministerium auch einem Aidsprogramm die finanzielle Unterstützung entzogen, weil eine Gruppe der betroffenen Dachorganisation in China Zwangsabtreibungen und -sterilisationen unterstützen soll. Das berichtet das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“. Der Sprecher des Außenministeriums, Philip Reeker, habe erklärt, sechs der sieben Gruppen in der Dachorganisation sei Geld angeboten worden. Die Organisation habe jedoch abgelehnt, weil die Bitte der siebten Gruppe um Unterstützung zurückgewiesen worden sei. „Es war die Entscheidung der Dachorganisation, die Hilfe nicht anzunehmen“, zitiert das Magazin Reeker. Ausgeschlossen worden sei die Gruppe Marie Stopes International, weil sie in China mit dem UNFPA kooperiere.

USA will „Partial-Birth-Abortion“ verbieten

Washington (ALfA). Das amerikanische Abgeordnetenhaus hat einen Gesetzesentwurf zum Verbot einer bestimmten Praxis von Spätabtreibungen verabschiedet. Das berichtet „Die Tagespost“. Seit der Legalisierung des Abtreibungsrechts durch das Oberste amerikanische Gericht im Jahr 1973 sei dies die erste größere gesetzliche Einschränkung. Mit dem Votum sei die republikanische Zweidrittel-Mehrheit im Repräsentantenhaus einer ähnlichen Entscheidung des ebenfalls von Republikanern dominierten Senats vom März gefolgt.

Schon bald könnte das Gesetz nach Angleichung der Entwürfe von Präsident George Bush unterzeichnet werden. Bush habe bereits seine Zustimmung signalisiert. Damit könnte nach einer mehr als achtjährigen parlamentarischen Auseinandersetzung die Praxis der „Partial birth abortion“ (Teil-Geburts-Abtreibung) unterbunden werden, so die Zeitung. Dabei werde das Kind getötet, wenn sein Kopf bei der Geburt schon ausgetreten ist. Nach einem gezielten Schnitt werde das Gehirn abgesaugt, bevor das Kind vollständig geboren sei. Abtreibungsbefürworter hätten bereits vorab eine Verfassungsbeschwerde gegen das neue Gesetz angekündigt. Das Oberste Gericht gelte in dieser Frage als gespalten.

In der Vergangenheit war ein Verbot von Spätabtreibungen an der ablehnenden Haltung Präsident Clintons gescheitert.

Unverzichtbare Argumentationshilfen

Herzlichen Dank für die letzte Ausgabe des LebensForums! Das Heft war wieder einmal äußerst informativ, sehr ansprechend gestaltet und hat unverzichtbare Argumentationshilfen geliefert. Besonders interessant war für mich die detaillierte und gut aufbereitete Porträlierung der Mitglieder der neuen Enquete-Kommission. Man kann ALfA zu so einer Zeitschrift nur gratulieren.

Dipl.-Ing. Bernhard Müller-Held, Viersen

Fakten in anderen Medien häufig verschwiegen

Gratulation zu Ihrem Heft, auf das ich durch Freunde aufmerksam gemacht wurde. Hier habe ich viele Informationen und Fakten gefunden, die in anderen Medien häufig verschwiegen werden. Besonders dankbar bin ich für die Titelgeschichte über den Stand der Embryonologie. Danach kann ich noch viel weniger nach-

vollziehen, dass Staat und Teile unserer Gesellschaft glauben, die Tötung ungeborener Kinder rechtfertigen zu können.

Martina Dahlen, Ludwigshafen



Richtigstellung

Im LebensForum Nr. 66 ist uns bei der Vorstellung der Mitglieder der neuen Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ ein Fehler unterlaufen. Auf Seite 24 hatten wir die Bundstagsabgeordnete Julia Klöckner (CDU) wie folgt porträtiert: „(...) Die junge CDU-Politikerin hält mit ihren Ansichten nicht hinter dem Berg, sondern bezieht offen Position: Gegen den Import embryonaler Stammzellen, gegen die PID und gegen jegliches Klonen, befürwortet aber allerdings die Zulassung aktiver Sterbehilfe.“ Das ist falsch. Richtig ist: Julia Klöckner lehnt nicht nur den Import embryonaler Stammzellen, die PID und jegliches Klonen, sondern auch die Zulassung aktiver Sterbehilfe ab. Wir bedauern unseren Irrtum. *reh*



Foto: Deutscher Bundestag

Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V.

Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg

Telefon (08 21) 51 20 31, Fax (08 21) 156407, <http://www.alfa-ev.de>

Spendenkonto: Augusta-Bank eG (BLZ 720 900 00), Konto Nr. 50 40 990

Ja, ich abonniere die Zeitschrift Lebensforum für € 12 pro Jahr.

Herzlich laden wir Sie ein, unsere ALfA-Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft zu unterstützen.

Ja, ich unterstütze die Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. als ordentliches Mitglied mit einem festen Monatsbeitrag. Der Bezug des Lebensforums ist im Beitrag schon enthalten. Die Höhe des Beitrages, die ich leisten möchte, habe ich angekreuzt:

- € 12 jährlich für Schüler, Studenten und Arbeitslose
- € 20 jährlich Mindestbeitrag
- € _____ jährlich freiwilliger Beitrag

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Meine Adresse

Name: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Datum, Unterschrift: _____

Freiwillige Angaben

Geboren am: _____
Telefon: _____
Religion: _____
Beruf: _____

Um Verwaltungskosten zu sparen und weil es für mich bequemer ist, bitte ich Sie, meine Beiträge jährlich von meinem Konto einzuziehen:

Kto.-Nr.: _____
BLZ: _____
Institut: _____

Tops & Flops



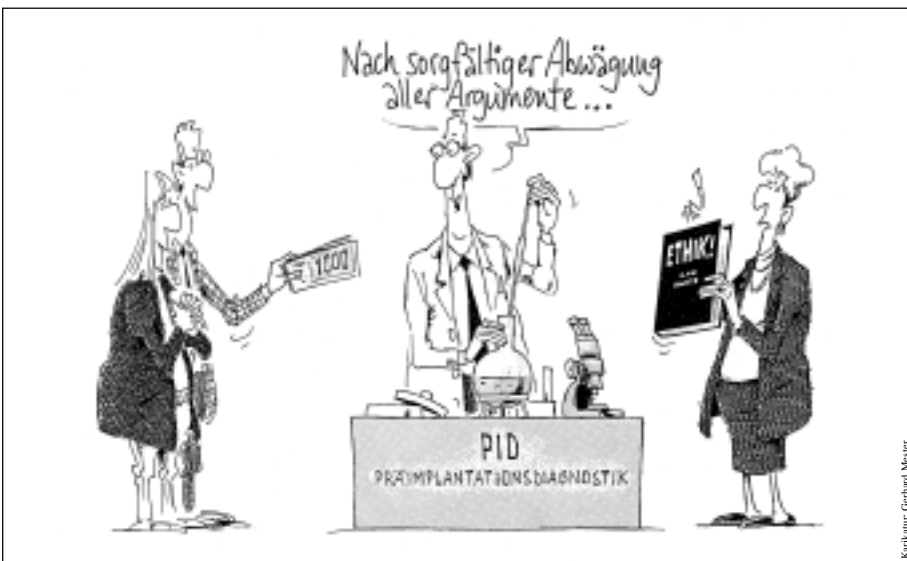
Der slowakische Staatspräsident Rudolf Schuster hat sich geweigert, ein neues Abtreibungsgesetz zu unterschreiben. Das Gesetz sieht vor, dass Kinder in der Slowakei bis zur 24. Schwangerschaftswoche abgetrieben werden dürfen, sofern bei ihnen zuvor eine Behinderung festgestellt wurde. Nach der Rücküberweisung des Gesetzesnovelle an das Parlament, muss dieses nun erneut über das Gesetz beraten. Die Debatte darüber fällt nun vermutlich in die Zeit des Papstbesuchs (11. bis 14. September).



Die Neubearbeitung der Kommentierung des Art. 1 Abs. 1 GG im renommierten Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig. Die vom Bonner Staatsrechtler Matthias Herdegen zu verantwortende Neubearbeitung enthält eine klare Ab-

sage an das bisherige Verständnis der Menschenwürde. Zwar habe „die im Parlamentarischen Rat herrschende Vorstellung, das Grundgesetz übernehme mit der Menschenwürdeklausel ‚deklaratorisch‘ einen Staat und Verfassung vorgeordneten Anspruch ins positive Recht“ noch eine „beachtliche Suggestivkraft“. Für eine staatsrechtliche Betrachtung sei, so Herdegen, jedoch „allein die (unantastbare) Verankerung im Verfassungstext und die Exegese der Menschenwürde als Begriff des positiven Rechts maßgebend.“

Die Operationalisierung des „obersten Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts“ (Böckenförde) bedeutet nicht weniger als den Bruch mit der neuzeitlichen Vorstellung dessen, was Recht ist. Die Konsequenz: Mit Achtung und Schutz der Würde kann danach nur noch derjenige rechnen, der stark genug ist, einen entsprechenden Anspruch gegebenenfalls auch durchzusetzen. *reh*



US-Frauen mehrheitlich gegen Abtreibung

Washington (ALFA). In den USA sind binnen drei Monaten zwei Umfragen zu dem Schluss gekommen, dass die dort lebenden Frauen Abtreibungen mehrheitlich ablehnen. Laut der jüngsten Umfrage befürworteten nur 39 % der Frauen Abtreibungen. Ähnliche Ergebnisse ergab zuvor auch eine von Abtreibungsbefürwortern initiierte Umfrage. Laut der vom „Zentrum zur Förderung von Frauen“ veröffentlichten Umfrage, nehmen 51 % der Frauen eine lebensschützende Haltung

ein. In der neuesten Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts lehnten den Republikanern nahe stehende Frauen (68 %) eher Abtreibung ab, als Anhängerinnen der Demokraten (43 %). Unter den politisch Unabhängigen sprachen sich 57 % für den Lebensschutz aus. Besonders hoch war die Ablehnung von Abtreibungen unter den 18-24-jährigen Frauen (63 %), übertroffen nur noch 65-74-jährigen Frauen (65 %). Allein die 25-34-jährigen befürworteten Abtreibungen noch mehrheitlich. *reh*

Expressis verbis

„Wenn in Deutschland nicht deutlich mehr Kinder geboren werden, hat die umlagenfinanzierte Rentenversicherung keine Zukunft.“

Alois Rhiel (CDU), Minister für Wirtschaft und Verkehr des Bundeslandes Hessen in einer Presseerklärung vom 28. August 2003.

„Niemand kümmert sich darum, warum also diese nicht nutzen?“

Philippe Busquin, EU-Forschungskommissar über menschliche Embryonen, die für künstliche Befruchtungen nicht mehr benötigt werden.

„Das ist bei uns kein Problem.“

Alan Trounson, Chef des National Stem Cell Centres (NSCC) in Melbourne, auf die Frage wie die Freigabe von rund 20.000 tiefkühl gelagerten Embryonen für Forschungszwecke durch deren Eltern zu erreichen sei.

„Das Personsein des Fötus ist durchaus aktuell und keineswegs erst potentieller Art. Nicht das Personsein ist potentiell, sondern das Personenverhalten. Nur ein Wesen, das schon aktuell Person ist, kann überhaupt ein potentielles Personenverhalten aufweisen und dann ein aktuelles entwickeln.“

Der Philosoph und katholische Priester Martin Rhonheimer zu der Frage, ob menschliche Embryonen und Föten Personen seien.

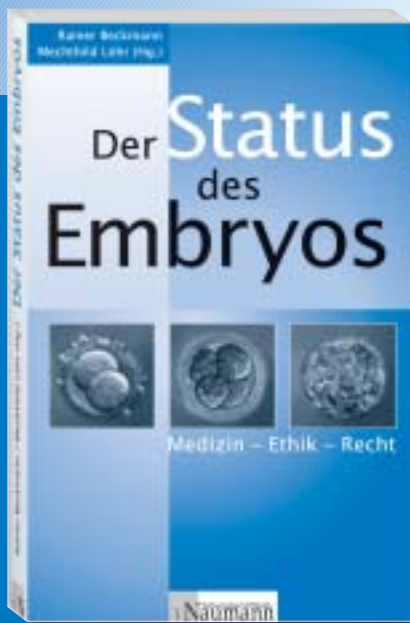
„Mein Gefühl von Ethik sagt mir, dass Ihr Präsident den Mund halten sollte, wenn er keine Frau ist.“

James D. Watson, Nobelpreis-Träger und Entdecker der DNA-Struktur über die Kritik von Bundespräsident Johannes Rau an Watsons These, Eltern hätten ein Recht, ihre erbgeschädigten Kinder töten zu lassen.

Rainer Beckmann / Mechthild Löhr (Hg.)

Der Status des Embryos

Medizin – Ethik – Recht



Der Status des Embryos
Medizin – Ethik – Recht

Rainer Beckmann
Mechthild Löhr (Hg.)

304 Seiten mit ausführlicher
Dokumentation und
Schaubildern im Anhang
13,9 x 21 cm, Broschur
ISBN: 3-88567-089-5
EUR 14,90 zzgl. Versandkosten

Verlag Johann Wilhelm
Naumann

Juliuspromenade 64 · D-97070 Würzburg
Tel. 09 31/3 08 63-0 · Fax 09 31/3 08 63-33
E-Mail: info@die-tagespost.de
www.die-tagespost.de

**Der Embryo: Mensch – Zellhaufen – menschliches
Leben – Rechtssubjekt – potenzielles Leben –
Forschungsmaterial?**

Ob Präimplantationsdiagnostik, Gewinnung von embryonalen Stammzellen oder Klonen – in allen umstrittenen Handlungsfeldern der Biomedizin geht es um die Nutzung bzw. den „Verbrauch“ von menschlichen Embryonen. Die zentrale Frage der Biopolitik lautet daher: **Welchen moralischen und rechtlichen Status hat der Embryo?**

Wer sich in der Bioethik-Debatte informieren will und klare Argumente sucht, wird hier fündig. Neben den medizinisch-naturwissenschaftlichen Aspekten werden philosophische und theologische Argumente erörtert. Die ärztliche Sicht kommt ebenso zur Geltung wie die juristische Betrachtungsweise. Nicht zuletzt werden auch wirtschaftliche und politische Facetten der Diskussion angesprochen.

Mit Beiträgen von

Dieter Althaus · Rainer Beckmann
Clemens Breuer · Winfried Kluth
Johannes Christian Koecke
Nigel M. de S. Cameron · Roland Graf
Frank Ulrich Montgomery
Volker Herzog · Eduard Picker
Christian Poplutz · Stefan Rehder
Ruth Reimann · Stephan Sahn
Walter Schweidler · Josef Wisser
Eberhard Schockenhoff
Alfred Sonnenfeld · Manfred Spieker

Im Anhang: Embryonenschutzgesetz,
Stammzellgesetz, Aussagen des
Bundesverfassungsgerichts, grafische
Darstellungen, Glossar.

BESTELL-COUPON

Bitte senden Sie mir Exemplare

Der Status des Embryos: Medizin – Ethik – Recht
zum Preis von je EUR 14,90 (zzgl. Versandkosten)

bitte einsenden an:

J. W. Naumann Verlag
Juliuspromenade 64
D-97070 Würzburg

Tel. 09 31/3 08 63-0
Fax 09 31/3 08 63-33
E-Mail:

info@die-tagespost.de
www.die-tagespost.de

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort, Land

Datum, Unterschrift

Wunder geschehen

Mann erwacht aus jahrelangem Koma

Vergangenen Juli ist in einer Rehaklinik im amerikanischen Mountain View (US-Bundesstaat Arkansas) der 39-jährige Terry Wallis nach 19 Jahren aus dem Koma erwacht.

Seine Mutter hatte ihn gerade von einem Ausflug wieder ins Pflegeheim zurückgebracht. Wie stets fragte sie, wer sie sei, und wie stets erwartete sie keine Antwort. Doch dann geschah das, was sofort als „Wunder von Arkansas“ durch die Welt- presse gegangen ist: Der Mann antwortete seiner Mutter mit einem leisen „Mom“ – und die fassungslose Frau fiel überwältigt in Ohnmacht. „Eigentlich kann ich mich gar nicht mehr richtig an diesen Moment erinnern. Es war einfach großartig, und ich bin vor Glück auf den Boden gefallen“, erzählte sie später im Fernsehen. Es folgten als nächste Worte „Pepsi“ und „Milch“, und schon nach kurzer Zeit konnte Wallis wieder problemlos sprechen. Sein behandelnder Arzt, James Zini, nennt die Genesung ein „noch nie erlebtes Wunder“.

Fast 19 Jahren zuvor, im Juli 1984, war Terry Wallis mit einem Freund im Auto eine Brücke heruntergestürzt. Gefunden wurden die beiden Männer erst nach einer Nacht. Sein Freund war tot, Wallis lag querschnittsgelähmt und ohne Bewusstsein als hoffnungsloser Fall im Koma. Doch die Familie gab ihn nicht auf. Seine Frau blieb bei ihm, die Familie besuchte ihn regelmäßig und holte ihn am Wochenende oder zu Festen und Ausflügen nach Hause. Und immer sprachen sie mit ihm, obwohl ihnen niemand sagen konnte, ob er sie hörte. Für den Arzt James Zini könnte diese intensive Betreuung eine Erklärung für das Erwachen aus dem Koma sein. „Man hat ihm das Gefühl gegeben, dass er dazugehört, dass man ihn nicht abgeschlossen hat“, erklärt Zini. Vielleicht sei das auch der Grund dafür gewesen, warum sich sein Zustand während des

Komas eigentlich nie verschlechtert habe. Nur eine Lungenentzündung und ein oder zwei Infektionen habe der Koma-Patient durchleiden müssen.

Terry Wallis scheint ohne bleibende geistige Schäden ins Leben zurückgekommen zu sein. Doch der Mann, der im vergangenen Jahr mit einem „Augenzucken“ seinen Angehörigen zum ersten

Sechs Wochen vor seinem Unfall war Wallis zum ersten Mal Vater geworden. „Es war hart, die Erziehung alleine zu übernehmen und nicht mit dem Mann, den ich geheiratet hatte“, erzählt seine Frau. „Wir haben Terry die ganze Zeit schrecklich vermisst und wollten immer, dass er wieder ein aktiver Teil unserer Familie wird.“ Heute ist seine Tochter Amber 19 Jahre alt. Ihre ganze Kindheit über hatte sie sich ge-



Mal Hoffnung machte, lebt heute noch immer im Jahr 1984. Dass die USA nicht mehr im „Dallas“-Fieber ist, bleibt für ihn ebenso gewöhnungsbedürftig wie die Tatsache, dass nicht Ronald Reagan, sondern George W. Bush Präsident der USA ist. Nur schwer kann sich Wallis mit dem Gedanken abfinden, dass seine geliebte Großmutter schon vor Jahren gestorben ist. „Er kennt aber immer noch die Telefonnummer der Oma. Niemand in der Familie weiß die noch,“ erzählt sein Vater.

wünscht, ihr Vater würde aufwachen. Für sie will der Querschnittsgelähmte nun wieder laufen lernen.

Die Genesung von Terry Wallis ist für die Ärzte ein ebenso großes Wunder wie für die Familie; für seine Mutter ist sie aber auch „eine Geschichte, die Allen Mut machen soll, die einen geliebten Menschen im Koma erleben müssen. Sie ist ein Beweis, dass man nie die Hoffnung aufgeben sollte.“

Veronika Blasel, M.A.

Postvertriebsstück B 42890 Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG (DPAG)
Aktion Lebensrecht für Alle e.V. (ALfA)
Ottmarsgässchen 8, 86152 Augsburg